

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Einleitung	4
B. Überblick über den Bericht	7
I. Ziel und Inhalt des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	7
II. Berichtspflicht der Bundesregierung nach § 42e SGB VIII.....	8
III. Eckdaten zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.....	9
1. Anzahl der UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit	10
2. Lebenslagen von UMA im Überblick	10
3. Das Verfahren zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahme	11
C. Ergebnisse zur Situation von UMA	13
1. Fallzahlenentwicklung zu UMA	13
2. Alters- und Geschlechterverteilung.....	18
II. Lebenslagen und Bedürfnisse von UMA	20
1. Herkunftsländer.....	20
2. Fluchtgründe- bzw. Migrationsgründe.....	21
3. Physische und psychische Gesundheitssituation.....	23
4. Familienverhältnisse	25
5. Familienzusammenführungen und -nachzüge	27
6. Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche der UMA.....	31
7. Vermisste UMA	31
8. Unbegleitete Minderjährige als Opfer von Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel.....	33
9. Junge Volljährige	34

	Seite
III. Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA	37
1. Begleitungs-, Hilfe- und Unterstützungsbedarf	37
2. Schulische und berufliche Ausbildung sowie Übergang ins Berufsleben.....	38
3. Gesellschaftliche Teilhabe, Integration, soziale Infrastruktur.....	43
4. Ressourcen und Angebote für traumatisierte UMA	45
5. Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme	46
6. Praxis des Vormundschaftswesens	56
7. Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften für Bedarfslagen	61
IV. Umsetzung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	61
1. Landesrechtliche Regelungen, Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen zur Umsetzung	62
2. Weiterentwicklung von Strukturen und Verfahren sowie deren Auswirkungen	62
3. Altersfeststellung	63
4. Bundesweite Aufnahme und Verteilungsausschlüsse	65
5. Beteiligung von UMA am Verfahren.....	71
V. UMA im Asylverfahren – Anträge, Verläufe und Entscheidungen	72
1. Asylverfahren, Asylantragstellung und Verfahrensdauer	72
2. Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der UMA im Asylverfahren.....	76
3. Asylentscheidungen	78
VI. Entwicklungen und Herausforderungen für den nächsten Berichtszeitraum	82
D. Beispiele Programme/Maßnahmen/Initiativen der Bundesregierung	83
E. Datengrundlage und methodische Hinweise.....	86
I. Abfrage bei Ländern und Verbänden.....	86
1. Inhalte der Abfrage	86
2. Vorgehen bei der Aufarbeitung und Hinweise zur Bearbeitung	86
II. Online-Erhebung zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Einrichtungen und Jugendämtern	87
1. Online-Befragung der Jugendämter	87
2. Online Befragung der Einrichtungen	88

	Seite
III. Amtliche und nicht amtliche Daten	89
1. Zahlen zur bundesweiten Aufnahme.....	89
2. Kinder- und Jugendhilfestatistik – Vorläufige Schutzmaßnahmen	89
3. Asylgeschäftsstatistik.....	90
4. Ausländerzentralregister (AZR).....	90
5. Datei zur Vermisstenmeldung „Vermi/Utot“ vom BKA	90
IV. Aktuelle Untersuchungen mit dem Fokus auf unbegleitete Minderjährige.....	91
F. Anhang	92
I. Abkürzungsverzeichnis.....	92
II. Literaturverzeichnis	95
III. Verwendete Bundestagsdrucksachen.....	97
IV. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	98

A. Einleitung

Am 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde eine bundesweite Aufnahmepflicht der Länder für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche eingeführt, die sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteter Minderjähriger ausrichtet

Hintergrund dieser Regelung war die im Zuge der zunehmenden Flüchtlingszahlen ab 2014 auch kontinuierlich steigende Zahl von Einreisen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger nach Deutschland. Aufgrund der damaligen Regelung waren nur die Jugendämter für die Inobhutnahme und auch weitere Unterbringung, Versorgung und Betreuung eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zuständig, in deren Einzugsgebiet dessen unbegleitete Einreise festgestellt wurde. Einige kommunale Gebietskörperschaften an bestimmten Einreiseknotenpunkten waren daher sehr stark belastet. Mancherorts waren die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und der Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich war.

Ziel der Einführung der bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder war es, durch ein am Kindeswohl ausgerichtetes Verteilverfahren eine bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen jungen Menschen in ganz Deutschland sicherzustellen. Mit der gesetzlichen Regelung der bundesweiten Aufnahmepflicht für unbegleitete ausländische Minderjährige geht die Pflicht der Bundesregierung einher, einen jährlichen Bericht zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) in Deutschland vorzulegen. Laut Gesetzesbegründung steht dabei die Situation dieser jungen Menschen im Kontext der Umsetzung des Verteilverfahrens im Mittelpunkt. Es geht darum, Praktikabilität und Funktionalität des im Gesetz geregelten Verfahrens zu bewerten und der Frage nachzugehen, ob die Umsetzung des Verfahrens dazu beiträgt, dass Kinder und Jugendliche in unserem Land so aufgenommen werden, dass sie eine angemessene Betreuung, eine angemessene Unterkunft und eine angemessene Versorgung erhalten.

Während der jährliche Bericht der Bundesregierung damit im Wesentlichen behördliche Verfahren und Strukturen mit Blick auf die Situation der sie betreffenden jungen Menschen beleuchtet, werden die Lebenslagen der jungen Menschen selbst Ausgangspunkt der Evaluation der Wirkungen des Gesetzes sein. Diese wird daher auch eine Erhebung bei den jungen Menschen selbst umfassen. Über deren Ergebnisse hat die Bundesregierung bis 31. Dezember 2020 dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Wie im vergangenen Bericht wurden die Bundesländer zur Situation der UMA befragt. Ihre Antworten sowie die Daten aus den amtlichen Statistiken wurden aufbereitet. Die Datenbasis des vorliegenden Berichts wurde zusätzlich um eine Befragung der Jugendämter in Deutschland sowie der Einrichtungen, in denen UMA leben, erweitert. Hinzu kommen die Antworten aus einer Abfrage bei Fachverbänden zur Situation der UMA in Deutschland sowie die Einbeziehung aktueller Untersuchungen von Hochschulen und Forschungsinstituten.

Anhand dieser schwerpunktmäßig auf behördliche Verfahren und Strukturen bezogenen Daten kann aus unterschiedlichen Perspektiven ein differenziertes Bild über die sehr heterogene Situation der Kinder und Jugendlichen gezeichnet werden.

Die Anzahl der (vorläufig) in Obhut genommenen¹ unbegleiteten Minderjährigen sinkt kontinuierlich. Während im Dezember 2016 noch 1.306 Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut genommen wurden, waren es im Januar 2018 nur noch 557 Kinder und Jugendliche. Dieser Rückgang setzt sich auch nach Ende des Berichtszeitraums weiter fort.

Die Kinder und Jugendlichen, die 2017 unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, stammen vornehmlich aus Afghanistan, Eritrea und Somalia. Dabei stellen die 16 und 17 Jahre alten Jungen die größte Altersgruppe dar. Gleichaltrige Mädchen reisen hingegen seltener unbegleitet ein. Die Fluchtgründe der UMA sind vielfältig; dazu zählen zum einen allgemeine Fluchtgründe, wie zum Beispiel kriegerische Konflikte, Verfolgung und Vertreibung. Hinzu kommen sogenannte kinderspezifische Fluchtgründe, wie z. B. Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, geschlechtsspezifische Verfolgung (Genitalverstümmelung), Kinderprostitution oder Zwangsverheiratung. Während der Flucht sind unbegleitete ausländische Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität, fehlender familiärer Strukturen und fehlender Stabilität besonderen Gefahren ausgesetzt.

¹ Das Jugendamt ist verpflichtet, UMA am Ort, an dem die unbegleitete Einreise festgestellt wird, vorläufig in Obhut zu nehmen (§ 42a SGB VIII). Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird die Entscheidung hinsichtlich einer möglichen Verteilung getroffen. Nach Verteilung oder deren Ausschluss ist das endgültig zuständige Jugendamt zur Inobhutnahme des UMA verpflichtet (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die Rückmeldungen zum vorliegenden Bericht lassen darauf schließen, dass das Ankommen der Kinder und Jugendlichen daher mit einem zunächst höheren Bedarf an Unterstützungsleistungen für die Kinder und Jugendlichen einhergeht. Das ist insbesondere auf Traumata der Jugendlichen und vorhandene Sprachbarrieren zurückzuführen.

Ein zentraler Befund des vorliegenden Berichts ist jedoch, dass die Kinder und Jugendlichen im Großen und Ganzen, die gleichen Bedürfnisse, Wünsche und Träume haben, wie gleichaltrige junge Menschen in Deutschland. Dabei geht es beispielsweise um einen guten Ausbildungsplatz, die Gründung einer eigenen Familie, soziale Sicherheit u. Ä.

Unterschiede zu deutschen Kindern und Jugendlichen lassen sich insbesondere auf wesentliche Aspekte des Fluchthintergrunds zurückführen und sind entsprechend heterogen. Dazu gehören der Wunsch nach einem sicheren und gewaltfreien Leben, die Möglichkeit von Heimatkontakten, der Nachzug der Herkunftsfamilien bzw. finanzielle Unterstützung dieser im Herkunftsland, die medizinische Versorgung und psychosoziale Unterstützung vor allem bezüglich der Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse und die Sicherung des Aufenthalts bzw. die Klärung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen.

Grundbedürfnisse der UMA sind u. a. die Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft, eine ausreichende medizinische Versorgung, aber auch der Zugang zu Bildung einschließlich Angeboten der Sprachförderung.

Die UMA weisen meist eine sehr hohe Motivation auf, Deutsch zu lernen, die Schule zu besuchen und erfolgreich abzuschließen und sich in die Gesellschaft einzufügen. Die Ausgangssituation ist dabei allerdings sehr heterogen. So sind unter den UMA sowohl Analphabeten als auch junge Menschen mit einer hohen schulischen Vorbildung.

Darüber hinaus ist den UMA wichtig, sich an Freizeitmöglichkeiten zu beteiligen. Einen wesentlichen Integrationsbeitrag leisten hierfür die vielen Vereine und Initiativen auf lokaler Ebene, die von erheblichem ehrenamtlichem Einsatz getragen werden.

UMA, v. a. aus afrikanischen Ländern, sind zu einem nicht unerheblichen Teil, Halbweisen und Waisen. Für die anderen UMA ist die Familie in den Heimatländern von zentraler Bedeutung. Der Kontakt zu ihr ist ein grundlegendes Bedürfnis der UMA. UMA stehen nicht selten in Konflikt zwischen der Möglichkeit schnell Geld zu verdienen (z. B. in unqualifizierten Tätigkeiten), um die Familie zuhause unterstützen zu können, oder sich ihrer schulischen Laufbahn zu widmen und eine solide Basis aufzubauen. Auch die Familienzusammenführung bzw. der Familiennachzug ist für einige der Kinder und Jugendlichen ein wichtiges Bedürfnis. Insbesondere die Unsicherheit über die Möglichkeit und die Aussicht der Familienzusammenführung wurde in den Rückmeldungen als besonders nachteilig dargestellt. So kann sich diese Unsicherheit auf die Motivation und damit verbunden den Bildungsverlauf und die Integrationsleistung erheblich auswirken.

Viele der älteren UMA, die ihre Volljährigkeit bald erreichen bzw. erreicht haben, wünschen sich Angebote zur Sprachförderung und einen Einstieg ins Erwerbsleben. Passender Wohnraum ist für viele der jungen Volljährigen ein besonderes Bedürfnis und von zentraler Bedeutung für ihren Weg in die Selbstständigkeit.

Länder und Kommunen haben sich auf die vielfältigen Bedarfslagen dieser jungen Menschen eingestellt, deren Wünsche, Träume und Ziele denen in Deutschland aufgewachsener Kinder und Jugendlichen sehr ähneln, deren Ausgangssituationen aber grundlegend andere sind. Wichtig ist immer und nachdrücklich zu betonen: Die unbegleiteten Minderjährigen sind in erster Linie Kinder und benötigen in Ermangelung eines Erziehungsberechtigten eine umfassende Betreuung, die durch die Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet wird. Eine gute Betreuung ermöglicht eine schnelle Integration in die Gesellschaft. Die Jugendämter und die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leisten hier hervorragende Arbeit.

Verschiedene Maßnahmen der Bundesländer im schulischen Bereich tragen dazu bei, den Kindern und Jugendlichen einen erfolgreichen Start in das deutsche Bildungssystem zu ermöglichen.

Nicht zuletzt leisten die örtlichen Vereine und Initiativen mit ihren vielen ehrenamtlichen Mitgliedern und Beteiligten einen wirkungsvollen, unverzichtbaren Beitrag zur erfolgreichen Integration unbegleiteter Minderjähriger. Sportvereine und andere machen es möglich, dass diese Kinder und Jugendlichen bereits kurz nach ihrer Ankunft in unserer Gesellschaft Fuß fassen, Freundschaften schließen, unsere Kultur und Werte kennen- und schätzen lernen und sich mit ihren Interessen, Potentialen und Ressourcen einbringen können.

Gleichwohl gilt es auch, die Herausforderungen, denen sich unbegleitete Minderjährige gegenüber sehen und bei deren Bewältigung sie Unterstützung brauchen, klar zu benennen. Diese reichen über die Notwendigkeit eines schulischen Erfolgs und des persönlichen Drucks eines schnellen Berufseinstiegs, um die Familie im Herkunftsland zu unterstützen, über die verantwortliche Stellung der jungen Menschen bei einem gelungenem Familiennachzug, bis hin zu einer umfassenden (auch psychosozialen) Bewältigung der eigenen Situation.

Der vorliegende Bericht beschreibt die heterogenen Lebenslagen der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen ausgehend von einer umfassenden Darstellung der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

B. Überblick über den Bericht

Im Folgenden werden, sofern nicht explizit anders genannt, unter dem Begriff UMA alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gefasst, die minderjährig nach Deutschland eingereist sind. Nach § 42a Abs. 1 Satz 2 ist „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher (...) grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.“ UMA sind demnach:

- Minderjährige Ausländer/-innen, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind.
- Minderjährige Ausländer/-innen, die zwar „begleitet“, aber nicht mit einem Personensorgeberechtigten nach Deutschland eingereist sind, in der Praxis oft. „begleitete Unbegleitete“.

Aufgrund der Bedeutung der jungen Volljährigen in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, die als UMA nach Deutschland eingereist sind, wurde in der Länder- und Verbändeabfrage sowie in der Online-Erhebung für die Einrichtungen und Jugendämter auch die Situation der jungen Volljährigen abgefragt (u. a. Vormundschafswesen). Daher wird im Bericht auch auf die Situation der jungen Volljährigen eingegangen.

Die Umsetzung der Aufnahmespflicht ist an Kindeswohlgesichtspunkten ausgerichtet. Beispielsweise gilt der Vorrang der landesweiten Aufnahmespflicht bzw. bei Erfüllung der Quote die vorrangige Aufnahme durch das dem Ort des Aufgriffs nächstgelegene Land, um die Belastungen für das Kind oder den Jugendlichen so gering wie möglich zu halten.

Bei der bundesweiten Aufnahme sind z. B. soziale Bindungen des Kinder oder des Jugendlichen zu anderen Personen zu berücksichtigen. So sind Kinder und Jugendliche, die sich auf der Flucht zusammengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben, grundsätzlich gemeinsam zu verteilen. Geschwister dürfen nicht getrennt werden.

I. Ziel und Inhalt des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

UMA, die alleine ohne ihre Familie oder einen Erziehungsberechtigten, nach Deutschland kommen, sind eine besonders schutzbedürftige Personengruppe. Da sie sich alleine in Deutschland aufhalten, stehen ihnen in der Regel keine erwachsenen Personen verantwortlich zur Seite. Um den Kindern und Jugendlichen einen entsprechenden Schutz zu gewähren und das Kindeswohl zu gewährleisten, übernimmt der Staat diese verantwortungsvolle Aufgabe. Die Kommunen tragen – in Ermangelung der Erziehungsberechtigten – dafür Sorge, dass die UMA dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, betreut und versorgt werden.

Am 1. November 2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Durch die bundesweite und landesweite Aufnahmespflicht wurde die Möglichkeit geschaffen, Kapazitäten zur geeigneten Unterbringung in ganz Deutschland zu nutzen. Das Anliegen der Regierungschefinnen und Regierungschefs, die sich im Herbst 2015 dafür aussprachen, die Belastungen für die Kommunen gerechter zu verteilen, wurde hier berücksichtigt.

Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet dies und sichert darüber hinaus die Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen. Das SGB VIII bildet für die Gewährleistung des Kindeswohls den vorrangig zu berücksichtigenden gesetzlichen Rahmen. Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe tragen maßgeblich zur gelingenden Integration bei.

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher umfasst folgende Aspekte:

- Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmespflicht der Länder zur Sicherstellung einer am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgerichteten Versorgung in Deutschland: Maßstab ist hierfür ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert.
- Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe durch Weiterentwicklung der Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die sich auf unbegleitete ausländische Minderjährige sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen für sie beziehen.
- Anhebung der Altersgrenze ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz vorgenommen werden können von 16 auf 18 Jahre.

II. Berichtspflicht der Bundesregierung nach § 42e SGB VIII

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Einführung einer bundesweiten Aufnahmepflicht für den Schutz und die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland hat der Gesetzgeber in § 42e SGB VIII die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag jährlich über deren Situation, insbesondere mit Blick auf die verfahrensmäßige Umsetzung des Gesetzes, zu berichten.

Die Berichterstattung der Bundesregierung basiert auf mehreren Datenquellen. So werden amtliche Daten und Verwaltungsdaten genauso ausgewertet wie die parlamentarischen Vorgänge – insbesondere die Beantwortung von Kleinen und Großen Anfragen – im Deutschen Bundestag zum Themenkomplex der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse des aktuellen Forschungsstandes mit ein.

Im Kern basiert der Bericht auf einer Abfrage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Berichtsgegenstand bei Ländern, und Fachverbänden bzw. Trägern. Auf der Grundlage dieser Datenquellen beinhaltet der vorliegende Bericht der Bundesregierung insbesondere folgende Ergebnisse

- „Basisdaten für UMA“ (z. B. Anzahl der UMA, vgl. C.I)
- Lebenslagen, Familienverhältnisse und Wohlbefinden der UMA (vgl. C.II),
- Unterbringungsmöglichkeiten, Unterstützungsbedarf und Angeboten für UMA (vgl. C.III).
- Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (vgl. C.IV)
- UMA in Asylverfahren (vgl. Kapitel C.V).

Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse findet sich in Teil C.

III. Eckdaten zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Die wichtigsten Daten auf einen Blick

Wie viele unbegleitete ausländische Minderjährige und junge Volljährige leben in Deutschland (in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe)?

- Zum 2. Januar 2018 lebten insgesamt 54.144 unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, darunter waren zum 2. Januar 2018 29.171 unbegleitete Minderjährige und 24.973 junge Volljährige.
- Insgesamt sinken die Fälle der (vorläufigen) Inobhutnahme deutlich. Im Dezember 2016 wurden noch 1.306 Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut genommen, wohingegen es im Januar 2018 nur noch 557 Kinder und Jugendliche waren.

Der Rückgang setzt sich auch nach Ende des Berichtszeitraums weiter fort.

Wie viele unbegleitete Minderjährige waren es zum Höchststand und wie entwickeln sich die Zahlen?

- Der **Höchststand** der Zahlen von unbegleiteten Minderjährigen war Ende **Februar 2016** erreicht, zu diesem Zeitpunkt waren 60.638 unbegleitete Minderjährige in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.
- **Kontinuierlich rückläufig** sind die Zahlen seit **Mai 2016**.

Wie alt sind unbegleitete Minderjährige in Deutschland und wie ist die Geschlechterverteilung?

- 93 % der UMA sind über 14 Jahre alt. Die größte Gruppe stellen dabei die 16- bis 18-jährigen dar.
- Zugenommen hat die Zahl der jungen Volljährigen, die als ehemals unbegleitete Minderjährige nach Deutschland eingereist sind.
- Im Jahr 2017 waren 86 % der UMA männlich und 14 % weiblich.

Welches sind die Hauptherkunftsländer von unbegleiteten Minderjährigen?

- Im Jahr 2017 waren die Hauptherkunftsländer Afghanistan, Eritrea, Somalia, Guinea, Syrien, Irak, Gambia, Äthiopien, ungeklärtes Herkunftsland, Pakistan (in dieser Reihenfolge).

Für wie viele der unbegleiteten Minderjährigen ist ein Asylantrag gestellt worden?

- Nachdem die Zahl der Asylerstanträge bedingt durch die vermehrte Einreise von UMA von 2015 auf 2016 um etwa 61 % angestiegen ist, sind die Anträge 2017 gemeinsam mit den Einreisezahlen von UMA deutlich zurückgegangen.
- 2016 wurden für 35.939 UMA Asylanträge gestellt.

Für 2017 werden 9.084 Asylanträge von UMA ausgewiesen.

Wie sind die Verteilzahlen?

Zum Stichtag 2. Januar 2018 wurden 16.310 UMA verteilt.

1. Anzahl der UMA in jugendhilfrechtlicher Zuständigkeit²

Tabelle 1

Zahl der Fälle in jugendhilfrechtlicher Zuständigkeit im Rahmen der Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen am 2. Januar 2018 (Deutschland, Bundesländer; Angaben absolut)³

Bundesländer	Jugendhilfrechtliche Zuständigkeit					Summe aller jugendhilfrechtlichen Zuständigkeiten
	für uM (Altverfahren nach § 89d)	für junge Volljährige (ehem. uM – Altverfahren nach § 89d)	für UMA – Vorläufige Inobhutnahme	für UMA – Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	
BW	588	1.289	84	177	5.107	7.245
BY	1.891	3.461	56	273	2133	7.814
BE	613	542	29	136	1.160	2.480
BB	99	95	16	78	1.100	1.388
HB	310	1.078	28	104	233	1.753
HH	461	1.289	13	68	0	1.831
HE	992	2.383	60	96	1.753	5.284
MV	87	66	0	141	590	884
NI	431	684	11	296	3.215	4.637
NW	1.565	1.676	179	955	7.388	11.763
RP	175	303	16	96	2.122	2712
SL	66	243	10	16	307	642
SN	196	67	5	204	1.674	2.146
ST	61	20	3	114	951	1.149
SH	236	476	21	115	882	1.730
TH	142	53	1	74	995	1.265
D	7.913	13.725	532	2.943	29.610	54.723

2. Lebenslagen von UMA im Überblick

Die unbegleiteten Minderjährigen sind eine sehr heterogene Gruppe. Dies spiegelt sich u. a. in den Daten zu den Herkunftsländern, den Angaben zu den Fluchtgründen und den Schutzquoten der Asylantragstellung wider. Dennoch finden sich, wie bereits im Einführungskapitel aufgezeigt, viele Gemeinsamkeiten innerhalb der Gruppe der UMA sowie zu gleichaltrigen in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick zur Situation der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen hinsichtlich der familiären Situation, der gesundheitlichen Lebenslage, der schulischen und gesellschaftlichen Integration, der Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe und der Asylverfahren gegeben werden. Für detaillierte Einblicke wird auf die jeweiligen Kapitel des Berichts verwiesen.

² Ausführliche Darstellung unter C.1

³ Methodische Hinweise: Die Angaben zu den Fällen von UMA in Maßnahmen der vorläufigen Inobhutnahme werden in der Tabelle hervorgehoben. Quelle: Bundesverwaltungsamt

- Die familiäre Situation der UMA ist sehr unterschiedlich. Wie bereits dargelegt, ist der Anteil an Halbwaisen oder Waisen bei UMA aus afrikanischen Staaten vergleichsweise höher als bei UMA aus arabischen Staaten. Die Rückmeldungen zum Bericht lassen darauf schließen, dass sich zudem das Verständnis von Familie vom hiesigen Bild unterscheidet (vgl. C.II.4).
- Obwohl derzeit keine repräsentative Auswertung zur gesundheitlichen Situation der UMA vorliegt, kann anhand der bisherigen Daten davon ausgegangen werden, dass bei einer Vielzahl der UMA von Traumatisierungen aufgrund der Fluchterfahrung bzw. der Erfahrungen im Heimatland vorliegen (näheres in C.II.3)
- Eine erfolgreiche schulische und berufliche Integration der UMA ist von verschiedenen Faktoren abhängig. So ist nicht nur die Bereitschaft des Jugendlichen von zentraler Bedeutung, sondern auch die vorhandenen Unterstützungsangebote und der erfolgreiche Spracherwerb spielen hierbei eine große Rolle. Hier wurden in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen erzielt. Die Situation hat sich in den vergangenen Jahren insgesamt verbessert und die Schulen bzw. Schulträger haben sich auf die neuen Herausforderungen eingestellt (vgl. C.III.2). Als ein wichtiges Integrationsmoment wird der schulische und/oder berufsschulische Zugang bewertet. Hierbei spielen schulische und außerschulische Angebote eine wesentliche Rolle in der Freizeitgestaltung. Es wird jedoch festgestellt, dass hier jüngere UMA einen besseren Zugang finden als ältere UMA.
- Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist neben der Unterbringung nach Kindeswohlgesichtspunkten auch die Integration in die Gesellschaft. Dies funktioniert vor allem über die gesellschaftliche Teilhabe. Dabei kommt insbesondere den örtlichen Sportvereinen eine enorme Bedeutung zu. Die Integrationsleistung, die durch sportliche Angebote der lokalen Vereine geleistet wird, muss an dieser Stelle positiv hervorgehoben werden. Auch weitere Freizeitangebote, die wie bei den Sportvereinen in der Regel von Ehrenamtlichen gestaltet werden, bieten UMA Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Integration (vgl. C.III.3).
- Die meisten UMA sind in stationären Einrichtungen bzw. betreuten Wohnformen untergebracht. Einrichtungen des Jugendwohnens spielen hingegen kaum eine Rolle. Nur sehr wenige UMA sind nach Auskunft der Jugendämter bei Pflegefamilien oder Gastfamilien untergebracht. Zwar leben in fast drei Vierteln der Jugendämter UMA auch bei Pflegefamilien oder Gastfamilien, in absoluten Zahlen macht diese Unterbringungsform aber einen geringen Anteil aus. Gemeinschaftsunterkünfte spielen hingegen bei der Mehrzahl der Jugendämter keine Rolle für die Unterbringung der UMA. Bei den sonstigen Unterbringungsmöglichkeiten werden die Unterbringung in einem Hotel mit einer pädagogischen Betreuung, angemietete Wohnungen in Kombination mit einer ambulanten Betreuung, verschiedene Formen der Wohngruppen, Eltern-Kind-Einrichtungen oder auch Obdachlosenheime sowie Notunterkünfte genannt (siehe auch C.III.5)
- Das Jugendamt vertritt im Rahmen seiner Notvertretung den verfahrensunfähigen Minderjährigen im Asylverfahren, bei UMA, die bereits einen Vormund haben, übernimmt der Vormund die rechtliche Vertretung. Unbegleitete Minderjährige benötigen zur und während der Durchführung des Asylverfahrens eine umfassende Begleitung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Die Anhörung des Minderjährigen findet grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds oder seiner Vertretung statt. Seitens des BAMF erfolgt die Durchführung der Anhörung im der Asylverfahren durch speziell geschulte Sonderbeauftragte, die eine kindgerechte Anhörung gewährleisten sollen. Die Zahlen der Erstanträge für unbegleitete Minderjährige sind im Vergleich zu dem Vorjahr erheblich gesunken. Die Schutzquoten unterscheiden sich je nach Herkunftsland erheblich (vgl. C.V)

3. Das Verfahren zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahme

Der Gesetzgeber hat sich mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher Ende 2015 zum Ziel gesetzt, eine bundesweite Aufnahme der nach Deutschland unbegleitet einreisenden Minderjährigen so zu gestalten, dass die UMA in allen Kommunen bedarfsgerecht versorgt und betreut werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden vom 1. November 2016 bis 30. April 2017 auf der Basis von Quoten für die Länder nach dem so genannten „Königsteiner Schlüssel“ sowie den tagesaktuellen Daten seitens des BVA Angaben zur „Quotenerfüllung“ für die Länder berechnet.

Seit 1. Mai 2017 basiert das Verfahren des Bundesverwaltungsamtes (BVA) zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahmepflicht auf dem Umlaufbeschluss 02/2017 der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK).

- Als Einreiseland wird danach ein Land bestimmt, das (zumindest überwiegend) im zurückliegenden Zeitraum und vermutlich auch im aktuellen Prognosezeitraum seinen Aufnahmeanteil nach Königsteiner

Schlüssel ausschließlich durch Einreisen erreicht hat bzw. erreichen wird und zum Zeitpunkt der Bestimmung eine Quotenerfüllung von mindestens 90 % aufweist. Dies wird jeweils bei der Bekanntgabe der aktuellen Einreiseländer kommuniziert.

- Die Bestimmung des Einreiselandes ist an die Einreiseprognose gekoppelt. Diese wird jeweils für einen Zeitraum von einem Monat vom BVA festgelegt. Grundlage hierfür soll die durchschnittliche Zahl der Einreisen der Vormonate sein. Die Bestimmung eines Einreiselandes erfolgt immer monatlich. Dies geschieht in der Regel in der ersten Kalenderwoche eines neuen Prognosemonats.
- Maßgeblich zur Ermittlung der jeweiligen Quoten für die bundesweite Verteilung von UMA durch das BVA sind seither ausschließlich jene Einreisen und Umverteilungen von UMA, die seit dem 1. Mai 2017 erfolgt sind. Somit bleiben vor dem 1. Mai 2017 aufgenommene UMA für die Entscheidung über eine Verteilung unbeachtet. Während das BVA zuvor werktäglich Verteilentscheidungen getroffen hat, erfolgen diese seit dem 01.05.2017 einmal wöchentlich. Zum 3. Januar 2018 variierte die Quote zwischen 90,7 % in Hessen und 182,4 % in Bremen.
- Fast alle Bundesländer erfüllen die Quote nahezu bzw. vollständig, wenn ein Toleranzbereich von +/- fünf Prozentpunkten zugrunde gelegt wird. Berlin überschreitet die Quote leicht, Saarland und Bremen überschreiten die Quote deutlich. Hessen unterschreitet die Quote leicht.
- Seit Mai 2017 ist ein Anstieg der Differenz bei der Quotenerfüllung der Länder zu beobachten, der auf das auf Wunsch der Länder eingeführte neue Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ab dem 1. Mai 2017 (gemäß Umlaufbeschluss 2/2017 der JFMK vom 27.04.2017) zurückzuführen ist.

Die Bewertungen der Jugendämter zum Verteilverfahren lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: die Verfahren zur Verteilung werden überwiegend umgesetzt, die Fallübergaben verlaufen meist reibungslos, die Fristen können eingehalten werden und die UMA werden ausreichend am Verteilverfahren beteiligt (vgl. Tabelle 54).

C. Ergebnisse zur Situation von UMA

Die Datenlage zu den UMA ist mit Blick auf die amtliche Statistik und die Verwaltungsdaten nach wie vor durch nebeneinanderstehende und sich nur teilweise aufeinander beziehende Zahlenbestände gekennzeichnet. Insofern besteht trotz erheblichen Verbesserungen der letzten Jahre weiterhin Optimierungsbedarf bei der Datenlage.⁴

1. Fallzahlenentwicklung zu UMA⁵

Die Darstellung der Fallzahlenentwicklung für die UMA bezieht sich im Folgenden auf amtliche Daten der Asylgeschäftsstatistik sowie der Kinder- und Jugendhilfestatistik und auf Daten des Bundesverwaltungsamtes, die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher tagesaktuell zur Verfügung stehen.

1.1. Amtliche Statistiken (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und Geschäftsstatistiken (Asylgeschäftsstatistik)

Insgesamt weist die KJH-Statistik für das Jahr 2017 22.492 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aus, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise nach Deutschland in Obhut genommen worden sind (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Diese Zahl ist im letzten Jahr deutlich zurück gegangen, während sie bis 2016 stetig angestiegen ist.

- Die Zahl der Inobhutnahmen bei UMA hat sich zwischen 2010 und 2015 um ca. das 15-fache erhöht und somit im Durchschnitt jährlich um etwa 88 % zugenommen. Das bedeutet von 2014 auf 2015 eine Zunahme von 263,4 %. Von 2015 auf 2016 betrug die Zunahme anschließend lediglich 6,2 %. (vgl. Tabelle 2). Von 2016 auf 2017 hat sich die Zahl der Inobhutnahmen schließlich nahezu halbiert.
- Die 22.492 im Jahr 2017 in Obhut genommenen UMA entsprechen einem Anteil von 36,6 % aller durchgeführten Inobhutnahmen in diesem Jahr. Auch in 2017 ist eine unbegleitete Einreise aus dem Ausland der häufigste Grund für eine Inobhutnahme, der Anteil nahm jedoch im Vergleich zum Vorjahr wieder ab (vgl. Tabelle 2).

Die Zahl der Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger hat sich bis 2016 ebenfalls erhöht und ist 2017 im Vergleich deutlich gesunken (-75 %) (vgl. Tabelle 2).

- Für den Zeitraum 2010 bis 2015 ist eine Zunahme der Antragszahlen um das 11-fache zu verzeichnen. Ein besonderer Anstieg kann zwischen 2014 und 2015 konstatiert werden.
- Doch auch zwischen 2015 und 2016 ist die Anzahl der Asylerstanträge um 61 % angestiegen. In 2017 fiel die Zahl der Asylerstanträge und auch die der Inobhutnahmen vergleichsweise gering aus.
- Ein Grund für den weiteren Anstieg der Asylerstanträge zwischen 2015 und 2016 sind die Wartezeiten bzw. Bearbeitungszeiten der zuständigen Behörden. So konnte für einen Teil der UMA, die 2015 nach Deutschland eingereist sind, aufgrund der den hohen Einreisezahlen geschuldeten Umstände erst 2016 ein Asylantrag gestellt werden. Es ist zu vermuten, dass die Zunahme bei den Asylanträgen zumindest teilweise auf eine höhere Bereitschaft für die Antragsstellung zurückzuführen ist (vgl. auch C.V).

⁴ Vgl. BT-Drucksache 18/11540, S. 20.

⁵ Die Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom Oktober 2015 konnte mit Blick auf die Veränderungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erstmals für das Berichtsjahr 2017 vorgenommen werden. Im Unterschied zur Erhebung 2016 wird ab 2017 die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII explizit erhoben und von der Inobhutnahme gemäß § 42 unterschieden. Inwieweit die Maßnahmen nach § 42a auch bereits bei der Vorjahreserhebung in der Gesamtzahl der Inobhutnahmen enthalten waren und somit teilweise Personen doppelt gezählt wurden, oder ob diese Maßnahmen im Jahr 2016 nicht erfasst wurden, kann allerdings nicht beziffert werden. Systematische Verzerrungen der 2016er-Ergebnisse bezüglich der Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise können daher nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 2

**Gegenüberstellung von Inobhutnahmen wegen einer unbegleiteten Einreise sowie
Asylerstanträgen für die Gruppe der UMA (Deutschland; 2010-2017)**

Jahr	Inobhutnahmen bei UMA nach KJH-Statistik		Asylerstanträge für unbegleitete Minderjährige (Asylgeschäftsstatistik)
	Absolut	Anteil in % (an IO insg.)	
2010	2.822	7,8	1.948
2011	3.482	9,1	2.126
2012	4.767	11,9	2.096
2013	6.584	15,6	2.486
2014	11.642	24,2	4.399
2015	42.309	54,5	22.255
2016	44.935	53,3	35.939
2017	22.492	36,6	9.084

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Inobhutnahmen; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

1.2. Daten zur Umsetzung des UMA-Gesetzes

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher regelt seit November 2015 bundesweit die Aufnahme von nach Deutschland einreisenden UMA. Im Rahmen der damit verbundenen Verwaltungsverfahren werden Fallzahlen zu UMA in (vorläufigen) Inobhutnahmen, Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige sowie anderer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe tagesaktuell ermittelt.

Im Mai 2017 wurde auf Wunsch der Länder ein neues Verteilverfahren eingeführt. Dieses basiert auf einer neuen Ermittlungsgrundlage für die Zuweisungsquoten der einzelnen Bundesländer. Genaueres zum neuen Verteilverfahren wird im Unterkapitel zur Quotenerfüllung in diesem Kapitel erläutert.

UMA in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit

Im Dezember 2017 befanden sich demnach 54.723 unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige, die unbegleitet eingereist waren, in Maßnahmen und Hilfen mit einer Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei handelte es sich

- in 30.313 Fällen um unbegleitete Minderjährige (55 %) sowie
- in 24.410 Fällen um ehemalige unbegleitete Minderjährige bzw. junge Volljährige (45 %).

Zum Vergleich: Ende 2016 hat das Verhältnis noch bei 78 % zu 22 % zugunsten der Minderjährigen gelegen.⁶

Für die Minderjährigen variieren die Fallzahlen zwischen Dezember 2016 und Dezember 2017 von zunächst fast 50.000 und zuletzt nur noch rund 30.000 Fällen (vgl. Abbildung 1).

Kontinuierlich zugenommen haben hingegen wie auch im letzten Berichtszeitraum⁷ die Fälle der jungen Volljährigen, die ehemals unbegleitet nach Deutschland eingereist sind.

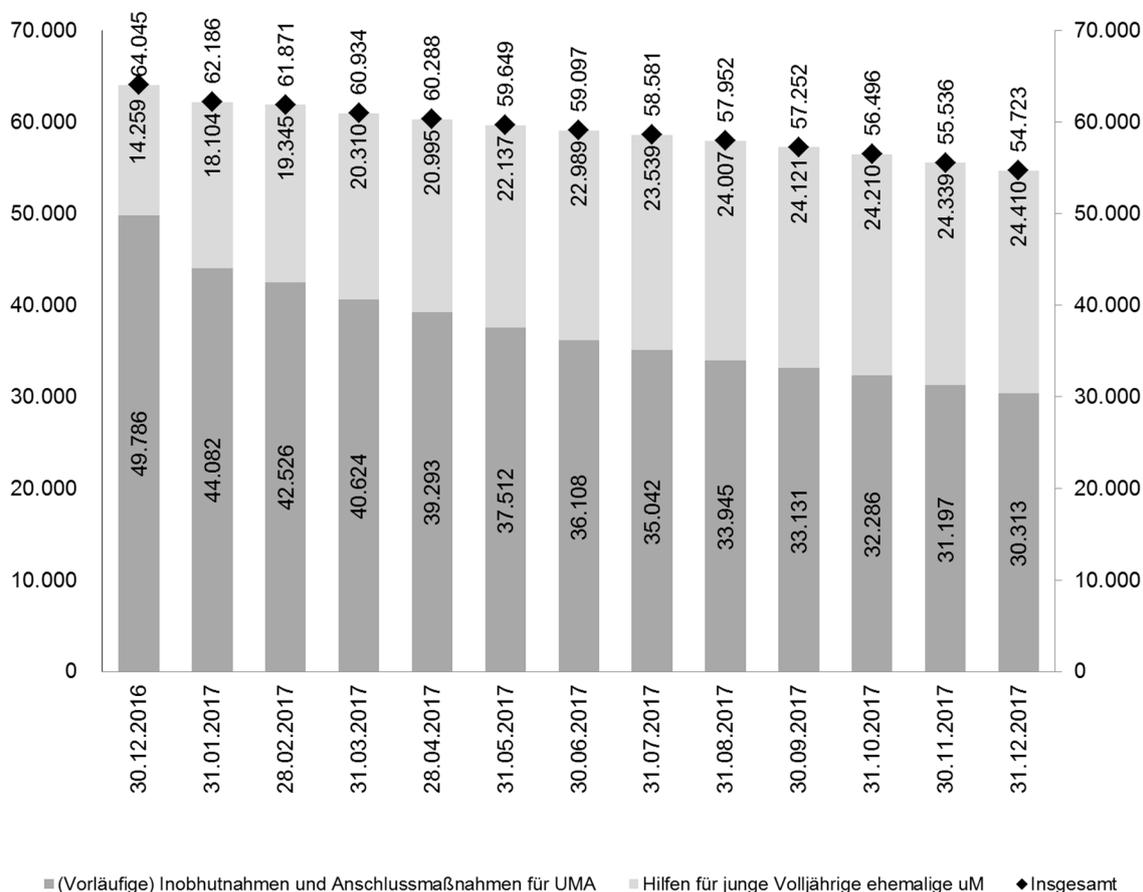
Ihre Zahl hat sich zwischen Dezember 2016 und Dezember 2017 von rund 14.000 auf rund 24.500 erhöht (+71 %).

⁶ Vgl. auch BT-Drs. 18/11540, S. 22.

⁷ Vgl. BT-Drs. 18/11540, S. 22f.

Abbildung 1

Summe der Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige uM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende (Deutschland; Dezember 2016 bis Dezember 2017)



Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Berechnungen

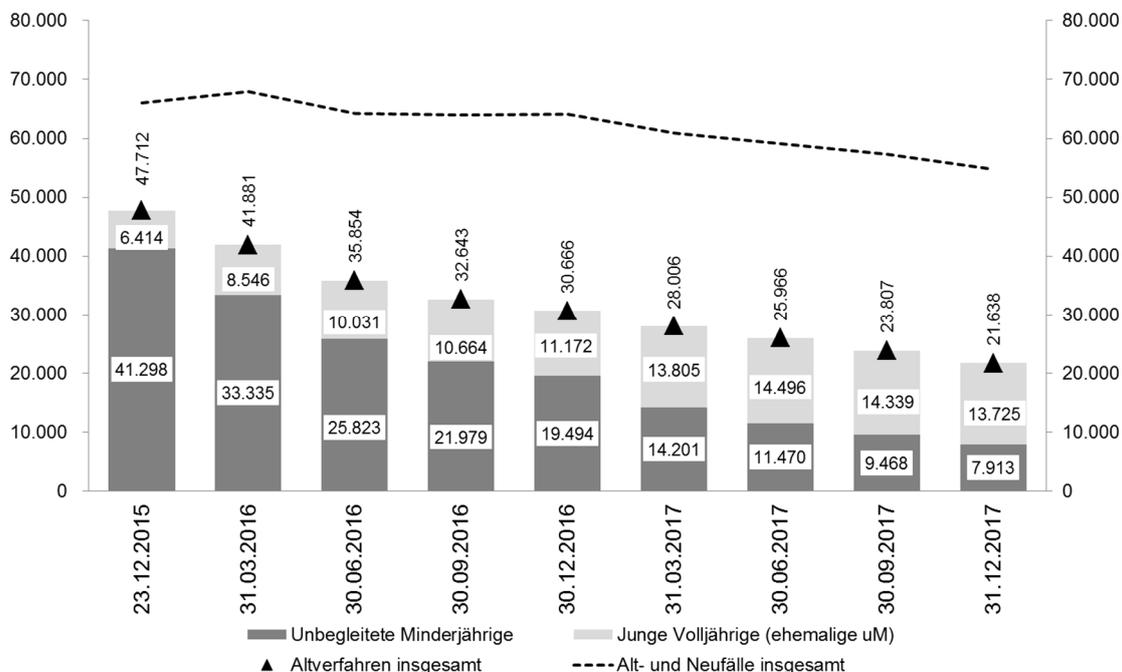
Verfahren und Hilfen für UMA

Bei den zum 31. Dezember 2017 seitens des BVA ausgewiesenen Fällen kann zwischen den Altfällen, die sich bereits vor dem 1. November 2015 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befunden haben, und den Fällen ab dem 1. November 2015 unterschieden werden. Es handelt sich in 21.638 Fällen um so genannte „Altverfahren“ mit Beginn vor dem 1. November 2015 (40 %) und in 33.085 Fällen um (vorläufige) Inobhutnahmen bzw. Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige oder andere einzelfallbezogene Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beginn nach dem 1. November 2015 (60 %).

Erwartungsgemäß sind auch im letzten Berichtszeitraum die sog. „Altverfahren“ weiter zurückgegangen. Während die Zahl der Hilfen für junge Volljährige von ehemaligen UMA noch geringfügig gestiegen ist, geht die Zahl der „Altfälle“ bei den Minderjährigen zurück (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2

„Altverfahren“ für UMA sowie für junge Volljährige (ehemalige UMA) in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit mit Beginn vor dem 1. November 2015 (Deutschland; Dezember 2015 bis Dezember 2017; Quartalszahlen)



Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Berechnungen

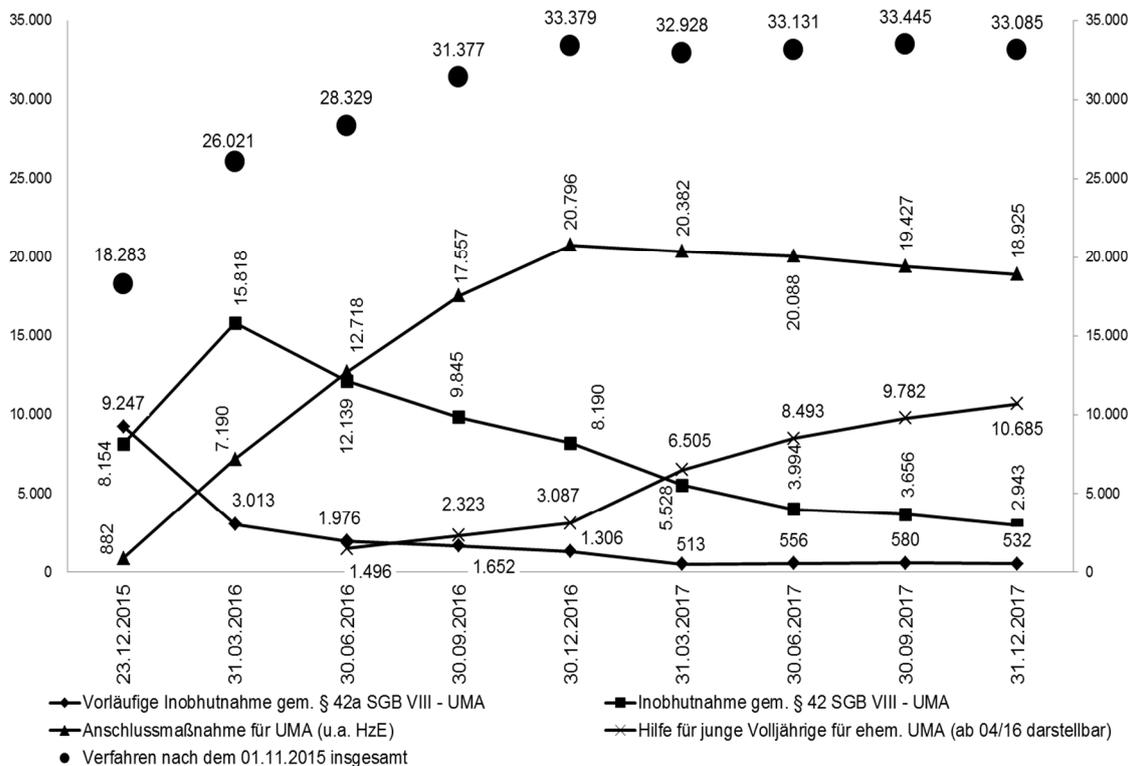
Die Anzahl der UMA in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe hat seit Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgung, Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher deutlich zugenommen. In Zahlen bedeutet dies (vgl. Abbildung 3):

Zwischen Dezember 2015 und Dezember 2017 ist die Zahl von 18.283 auf 33.085 gestiegen (+81 %).

Die Zunahme ist hauptsächlich auf die Zunahme der Hilfen für junge Volljährige, ehemalige UM zurückzuführen, während die Zahl der Inobhutnahmen deutlich zurückgegangen ist.

Abbildung 3

Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige UM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende sowie nach Art der Maßnahme (Deutschland; Dezember 2015 bis Dezember 2017; Quartalszahlen)



Quelle: Bundesverwaltungsamt; eigene Berechnungen

Quotenerfüllung in den Bundesländern

In der zeitlichen Entwicklung wird deutlich, dass die Unterschiede zwischen den Ländern bei der „Quotenerfüllung“ bis Mai 2017 geringer geworden sind und sich damit eine Entwicklung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher fortgesetzt hatte. Dies ist auf die Umsetzung des Gesetzes und die hier vorgesehene Umverteilung zwischen den Ländern zurückzuführen. Ab Juni 2017 hat sich dieser Trend allerdings nicht weiter fortgesetzt.

Neben der bundesweiten Verteilung und der damit einhergehenden Quotenverteilung der Länder gibt es zudem die Möglichkeit einer landesinternen Verteilung. Eine landesinterne Verteilung findet Anwendung, wenn die Quote des Bundeslandes noch nicht erreicht ist, die Kommune, die den UMA vorläufig in Obhut genommen hat, jedoch aufgrund von Überbelegung oder anderen Gründen (bspw. auch innerdeutsche Familienzusammenführungen) den Minderjährigen zur Verteilung anmeldet. Laut Aussage eines Landes im Rahmen der Abfrage bei Ländern und Landesstellen werden hier andere Fristen zur Anmeldung der Verteilung gesetzt.⁸ Im Rahmen der Online-Erhebung bei den Jugendämtern geben die Jugendämter zudem an, dass innerhalb der Länder Schwerpunktjugendämter gegründet werden bzw. wurden, welche die Betreuung der UMA hauptsächlich übernehmen und somit eine Verteilung in diese Kommunen wahrscheinlich machen.⁹

⁸ Vgl. Länderabfrage: TH.

⁹ Vgl. ⁹ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juli bis September 2017).

Tabelle 3

**Veränderungen bei der „Quotenerfüllung“ der Bundesländer für die UMA
in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit
(Dezember 2016 bis Dezember 2017; Angaben in %)**

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
30.12.2016	100	102	84	82	309	126	131	77	90	98	94	109	83	81	97	86
31.01.2017	100	101	85	83	319	122	130	78	90	99	96	108	81	83	95	87
28.02.2017	100	100	84	83	311	126	129	76	91	99	96	106	80	84	96	89
31.03.2017	100	100	83	80	312	127	130	78	91	100	97	106	81	83	95	89
28.04.2017	101	99	81	80	316	126	130	78	91	100	99	104	81	82	94	89
31.05.2017	101	98	81	81	316	129	131	81	92	100	98	101	80	81	94	88
30.06.2017	100	98	82	81	323	130	131	81	92	100	99	100	79	80	92	87
31.07.2017	100	99	83	81	325	131	131	81	94	100	89	100	79	79	93	91
31.08.2017	101	97	83	80	324	131	131	80	91	101	100	101	78	79	92	85
30.09.2017	100	96	82	81	330	130	131	79	90	102	101	99	79	79	94	86
31.10.2017	101	95	83	81	329	132	132	79	91	102	102	97	77	78	94	86
30.11.2017	102	94	84	83	333	131	129	80	91	102	103	95	79	76	93	86
31.12.2017	102	92	89	84	336	131	131	80	91	102	103	97	78	75	93	86

Quelle: Bundesverwaltungsamt

2. Alters- und Geschlechterverteilung

Alter

Auch im letzten Berichtszeitraum waren die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen überwiegend Jugendliche, die kurz vor der Volljährigkeit stehen.¹⁰

Anders als bei den begleiteten Minderjährigen stellt bei den unbegleiteten Minderjährigen sowohl in 2016 als auch in 2017 die Gruppe der 16- und 17-Jährigen die mit Abstand größte Altersgruppe bei der Stellung eines Asylersantrags dar (vgl. Tabelle 43). Während die Gruppe der 10- bis unter 16-Jährigen in 2016 noch rund 26 % ausmachten, ist der Anteil im Jahr 2017 auf rund 15 % etwas gesunken. Zugenommen hat im Gegenzug der Anteil der 16- und 17-Jährigen. Zwar ist auch hier ein deutlicher absoluter Fallzahlenrückgang zwischen 2016 und 2017 zu beobachten, jedoch fällt dieser nicht so deutlich wie bei den 10- bis unter 16-Jährigen aus.

Lediglich 7 % aller 2016 in Obhut genommenen UMA – aktuellere Daten liegen zu dieser Statistik zum Zeitpunkt der Abgabe des Berichtes nicht vor – sind unter 14 Jahren wohingegen 93 % über 14 sind (vgl. Tabelle 5).

Auch die Angaben der Jugendämter spiegeln diese Altersverteilung wider (vgl. auch Tabelle 6). Die Situation der älteren UMA und der sog. jungen Volljährigen wird in Kapitel C.II.9 genauer erläutert.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11540, S. 28.

Tabelle 4

**Verteilung der UMA nach Altersgruppen und Geschlecht
(Deutschland; 2016; Anzahl absolut und Verteilung in %)**

	Anzahl absolut			Verteilung in % (Spalten)		
	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt
< 12 J.	954	366	1.320	2,3	9,8	2,9
12 < 14 J.	1.622	218	1.840	3,9	5,9	4,1
14 < 16 J.	8.735	663	9.398	21,2	17,8	20,9
16 < 18 J.	29.906	2.471	32.377	72,6	66,5	72,1
Insgesamt	41.217	3.718	44.935	100,0	100,0	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2016; eigene Berechnungen

Geschlecht

Den Daten der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zufolge waren die unbegleiteten minderjährigen Asyler Antragsteller in 2017 zu 86 % männlich und zu 14 % weiblich. 2016 waren 91,4 % der UMA männlich.

Auch die Antworten der Jugendämter in Bezug auf die Geschlechterverteilung zeigen deutlich, dass der Anteil der weiblichen UMA mit 7,9 % an der Gesamtzahl sehr gering ist.

Während der Anteil der weiblichen UMA bei den 0- bis unter 6-Jährigen 38,5 % und bei den 21-Jährigen und Älteren 37,9 % beträgt, liegt der Anteil bei den insgesamt gesehen größten Altersgruppen, also den 16- bis unter 18-Jährigen sowie den 18 bis unter 21-Jährigen, bei nur 6,5 bzw. 7,7 Prozent (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5

**Alters- und Geschlechterverteilung der UMA zum Stichtag 30. Juni 2017
(Angaben absolut und in Prozent)**

Altersgruppen	Insgesamt	davon weiblich	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
...von 0 bis unter 6 Jahren	57	22	38,6
... von 6 bis unter 12 Jahren	211	53	25,1
... von 12 bis unter 14 Jahren	288	40	13,9
... von 14 bis unter 16 Jahren	1.231	100	8,1
... von 16 bis unter 18 Jahren	6.815	443	6,5
... von 18 bis unter 21 Jahren	6.928	533	7,7
... 21 Jahren und älter	132	50	37,9
Insgesamt	15.662	1.241	7,9

Hinweis: Um die Altersverteilung der UMA auf der Grundlage von möglichst belastbaren Daten darzustellen, werden hier nur die Antworten derjenigen Jugendämter verwendet, welche Angaben zu allen Altersgruppen gemacht haben. Daher reduziert sich die Zahl der für die Darstellung berücksichtigten Ergebnisse von Jugendämtern auf N = 107.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

II. Lebenslagen und Bedürfnisse von UMA

Die Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag gem. § 42e SGB VIII bezieht sich allgemein auf die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Hierzu gehören die Lebenslagen und die Bedürfnisse dieser Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind der Ausgangspunkt für die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur sowie für passgenaue Angebote.

Das folgende Kapitel greift zum einen Themen aus dem letzten Bericht zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger auf und ermöglicht damit einen Vergleich der Ergebnisse. Zum anderen bietet es eine für den vorliegenden Bericht erweiterte Datengrundlage (Teil E) und nimmt die veränderten Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen in den Blick. Das Kapitel umfasst daher im Einzelnen

- Angaben zu den Herkunftsländern der UMA (vgl. C.II.1),
- Erkenntnisse zu den Fluchtgründen der UMA (vgl. C.II.2),
- Hinweise zur psychischen und physischen Gesundheitssituation (vgl. C.II.3),
- Ausführungen zu den Familienverhältnissen (vgl. C.II.4),
- Angaben zu den Familiennachzügen und Familienzusammenführungen (vgl. C.II.5)
- Hinweise zu den Bedürfnissen, Erwartungen und Wünschen der UMA (vgl. Kap.C.II.6),
- Daten zu den vermissten/„verschwundenen“ UMA und Vorgehensweise der Jugendämter und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. C.II.7).
- Hinweise zu unbegleiteten Minderjährigen als Opfer von Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel (vgl. C.II.8).
- Daten zur Situation von volljährig gewordenen jungen Menschen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereist sind (vgl. C.II.9).

1. Herkunftsländer

Hauptherkunftsländer der schutzsuchenden unbegleiteten Minderjährigen waren im Jahr 2017 Afghanistan und Eritrea (vgl. Tabelle 6). Vor allem die Einreise aus Syrien hat im Vergleich zum Vorjahr abgenommen; während Syrien in 2016 noch das Land mit den zweithäufigsten Einreisen darstellte, belegt es 2017 nur noch Rang 5.

In den Endergebnissen der Evaluationsstudie des BVKE, für die zwischen 2014 und 2016 Daten erhoben wurden, geht hervor, dass es keinen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Herkunftsland des UMA und der Effektivität der Hilfe in Deutschland im Sinne von positiven Veränderungen für und bei den jungen Menschen gibt.

Tabelle 6

**Ausgewählte Herkunftsländer der UMA mit einem gestellten Asylantrag
(Deutschland; für die Jahre 2016 und 2017; Angaben absolut und Verteilung in %)**

Rang- platz	Jahr 2017 (1. Januar - 31. Dezember 2017)			Jahr 2016 (1. Januar - 31. Dezember 2016)		
	Herkunftsland (TOP 10)	Absolut	in %	Herkunftsland (TOP 10)	Absolut	in %
*	Insgesamt	9.084	*	Insgesamt	35.939	*
1.	Afghanistan	2.213	25,2	Afghanistan	14.959	41,6
2.	Eritrea	1.544	22,3	Syrien	10.045	28,0
3.	Somalia	1.204	10,2	Irak	2.960	8,2
4.	Guinea	903	8,2	Eritrea	1.818	5,1
5.	Syrien	708	7,8	Somalia	1.547	4,3
6.	Irak	459	4,8	Ungeklärt	778	2,2
7.	Gambia	383	4,1	Gambia	501	1,4
8.	Äthiopien	213	3,0	Guinea	487	1,4
9.	Ungeklärt	148	1,5	Pakistan	438	1,2
10.	Pakistan	126	1,3	Iran	411	1,1

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}).

2. Fluchtgründe- bzw. Migrationsgründe

Die Fluchtgründe der UMA sind vielfältig; dazu zählen zum einen allgemeine Fluchtgründe, wie z. B. kriegerische Konflikte, Verfolgung und Vertreibung. Hinzu kommen sogenannte kinderspezifische Fluchtgründe, auf die bereits im vergangenen Bericht zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hingewiesen worden ist. Darunter fallen beispielweise Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, geschlechtsspezifische Verfolgung (Genitalverstümmelung), Kinderprostitution, Zwangsverheiratung oder Sippenhaft.¹¹ Zu beachten ist, dass einzelne UMA meist mehrere Ursachen für ihre Flucht vortragen.

Im Rahmen der Online-Erhebung bei Einrichtungen wurden die Fluchtgründe für in den jeweiligen Einrichtungen lebenden UMA nach der Häufigkeit ihres Vorkommens abgefragt (vgl. Tabelle 7):

Auch die Einrichtungen benennen „Krieg bzw. Bürgerkrieg“ am häufigsten als Fluchtgrund.

Die Verfolgung aufgrund einer ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit wird von 42 % der Einrichtungen als oft genannter Fluchtgrund angegeben. In weiteren 41 % der Einrichtungen ist dieser Fluchtgrund in Einzelfällen genannt worden. Auch Perspektivlosigkeit im Heimatland wird oft genannt.

Zwangsverheiratung ist ein vergleichsweise selten genannter Grund.

¹¹ Vgl. BT-Drs. 18/11540, S. 45.

Tabelle 7

Häufigkeit der Nennung von Flucht- bzw. Migrationsgründen (Angaben in %)

	Nie	In Einzel-fällen	Oft	Immer	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
Krieg bzw. Bürgerkrieg	0,4	11,5	62,4	21,5	4,2
Zwangsrekrutierung	10,0	46,7	27,6	2,2	13,5
Verfolgung aufgrund ethnischer, nationaler oder religiöser Zugehörigkeit	4,1	41,3	42,2	3,9	8,4
Prekäre wirtschaftliche Lage	14,3	33,0	31,7	7,2	13,7
Perspektivlosigkeit im Heimatland	7,2	25,2	38,7	20,0	8,9
Zwangsverheiratung	60,4	15,7	2,2	0,4	21,3
Familiäre Probleme	24,6	48,7	8,3	2,0	16,5
Formen psychischer Gewalt (traumatische Erlebnisse durch Schleuser, Zwang durch Familie, Staat,...)	3,9	25,4	47,4	14,8	8,5
Formen physischer Gewalt (Genitalverstümmelung, Folter,...)	16,1	45,2	19,8	0,9	18,0
Sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch.	25,2	40,9	4,3	0,2	29,4

N= 460. Angaben in Zeilenprozent.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Die Rückmeldungen der Fachverbände zu den angegebenen Fluchtgründen sind überwiegend homogen. Am häufigsten werden sowohl kriegerische Konflikte und politische Krisen als auch Verfolgungen genannt.¹²

Durch die Abfrage bei den Fachverbänden wird ersichtlich, dass sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung oder Beschneidung vor allem bei weiblichen UMA als Gründe genannt werden.¹³ Die Angst vor der Rekrutierung fürs Militär gilt bei den Jungen als häufig genannte Fluchtursache.¹⁴

Aber auch die wirtschaftliche Not bewegt die jungen Menschen dazu zu flüchten. Sie hoffen auf eine bessere Lebenssituation, in der Hunger und Armut nicht mehr dominieren.¹⁵

Auch im 15. Kinder- und Jugendbericht werden Völkermord, Bürgerkrieg mit und ohne militärische Intervention vonseiten des Auslandes oder auch zwischenstaatliche Kriege als häufige Fluchtgründe genannt. Die Sachverständigenkommission empfiehlt, dass bei UMA immer von einer Notlage als Grund für die Flucht ausgegangen werden sollte. Bürgerrechtsverletzungen sowie ökonomische Gründe werden für UMA als nicht ausschlaggebend angesehen.¹⁶

¹² Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, BumF, BVkE, Diakonie

¹³ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BumF, Diakonie, DRK

¹⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BumF, Caritas, DRK

¹⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, Caritas, Diakonie

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 18/11050, S. 446.

3. Physische und psychische Gesundheitssituation

Im letzten Bericht zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger ist bereits festgestellt worden, dass der Gesundheitszustand ein zentraler Indikator für die Lebenssituation und das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen ist.¹⁷ Die psychische und physische Gesundheitssituation ist nach § 42a Abs. 2 SGB VIII ein wesentliches Kriterium, um über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung zu entscheiden.

Auch der 15. Kinder- und Jugendbericht geht auf die physischen und psychischen Belastungen während der Flucht ein. Festgehalten wird hier, dass die Flucht einerseits von mangelnden Grundbedürfnissen gekennzeichnet ist, andererseits auch körperliche und psychische Belastungen eine große Herausforderung für die UMA darstellen. So entstehen Unsicherheiten und Ängste, gerade in Bezug auf die noch unklare Zukunft. Auch Bedrohungen wie Raub oder Inhaftierung können nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig ist die Angst vor einer Trennung von der Familie sehr groß. So wird davon ausgegangen, dass UMA durch solch traumatische Erlebnisse deutlich höher belastet sind als gleichaltrige begleitete Flüchtlinge.¹⁸

3.1. Physische Gesundheitssituation

Auch 2017 kann wie bereits bei der Erstellung des letztjährigen Berichts noch nicht auf eine repräsentative Studie zur gesundheitlichen Situation der UMA in Deutschland zurückgegriffen werden.¹⁹

Eine in 2016 erschienene Studie, die anhand qualitativer und quantitativer Forschung in der Stadt Bielefeld Informationen zur gesundheitlichen Situation und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter aufgearbeitet hat, liefert Hinweise sowohl zur psychischen als zur physischen Gesundheitssituation der UMA.²⁰

Im Rahmen der Untersuchung wurden Daten von 102 UMA (78 männlich, 24 weiblich) aus den Jahren 2011 bis 2014 analysiert. Das Durchschnittsalter lag hier bei 16 Jahren. Hauptsächlich kamen die UMA aus Südasien (37 %), gefolgt vom subsaharischen Afrika (29 %), Westasien (15 %) und Nordafrika (13 %).

Der BMI lag bei den meisten UMA im Normbereich. Untergewichtig waren 7 % der männlichen UMA und eine weibliche UMA. Überwichtig waren 8,5 % der männlichen und zwei weibliche UMA.

Die Prävalenz von Infektionen lag zwischen einem Prozent für aktive Lymphknotentuberkulose und 69,2 % für *Helicobacter pylori*.²¹

58,8 % der UMA hatten mindestens eine Infektion und 15,7 % mindestens zwei.

Zusätzlich litten 19,6 % der UMA an einer parasitären Infektion und 60 % zeigten Anzeichen für eine Gastritis.

3.2. Psychische Gesundheitssituation

Es gibt keine für Deutschland repräsentative Untersuchung zur Verbreitung und Häufigkeit psychischer Erkrankungen bei UMA. Die vorliegenden Rückmeldungen der Länder, der Jugendämter und der Fachverbände vermitteln den Eindruck, dass bei einem Großteil der UMA von Traumatisierungen ausgegangen werden kann, die sich im alltäglichen Leben negativ auswirken.

Die Länder beantworten die Frage nach vorliegenden Kenntnissen über die Belastung von UMA durch Traumata unterschiedlich:

Zahlreiche Länder geben an, dass keine belastbaren Erkenntnisse zur Traumatisierung von UMA vorliegen.²²

Sachsen-Anhalt berichtet von einem steigenden Bedarf an psychotherapeutischen Behandlungsangeboten aufgrund posttraumatischer Belastungsstörungen und auch damit korrelierender Brückenangebote innerhalb der Jugendhilfe. Neben mangelnden Kompensationsmöglichkeiten betreffs Sprachbarrieren zeichneten sich auch teils lange Wartezeiten ab sowie eine unzureichende Versorgung im ländlichen Raum.²³

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 18/11540, S. 46.

¹⁸ Vgl. BT-Drs. 18/11050, S. 447f.

¹⁹ Vgl. BT-Drs. 18/11540 S.46

²⁰ Vgl. Spallek et. al. 2016.

²¹ Ein Magenkeim, der eine Vielzahl von Erkrankungen verursachen kann.

²² Vgl. Länderabfrage: BY, BB, NW, SN, SH.

²³ Vgl. Länderabfrage: ST.

Aus den Rückmeldungen zweier Länder geht hervor, dass nicht jedes traumatisierende Erlebnis zwangsläufig zu einer behandlungsbedürftigen Erkrankung führen muss. So wird angegeben, dass nur ca. 40 % der UMA einen tatsächlichen Therapiebedarf aufweisen, während ca. 60 % ausreichend resilient erscheinen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Großteil der UMA seine traumatischen Erlebnisse ohne die Inanspruchnahme von medizinischer oder therapeutischer Hilfe verarbeiten wird.²⁴

Zwei Länder gehen davon aus, dass durchschnittlich mehr als 40 % aller UMA traumatisiert sind.²⁵

Hinsichtlich des Auftretens von Depressionen bzw. posttraumatischen Belastungsstörungen ergibt die Studie von Spallek et al., dass diese bei 13,7 % der UMA diagnostiziert werden. 25 % der Diagnosen werden bei weiblichen UMA gestellt. Sie sind im Vergleich zu ihrem Anteil an den UMA überrepräsentiert.

Im Rahmen der Online-Erhebung bei Einrichtungen zeigen sich folgende Befunde:

- Die Einrichtungen haben auf die Frage, ob traumatisierte UMA in ihrer Einrichtung leben, zum Großteil mit „Ja“ geantwortet. 83,9 % der 460 antwortenden Einrichtungen geben an, dass innerhalb der letzten 12 Monate traumatisierte UMA in der Einrichtung lebten.
- Zur Anzahl der in der Einrichtung lebenden traumatisierten UMA machten 369 Einrichtungen Angaben. Sie gaben an, 4.189 traumatisierte UMA innerhalb der Einrichtung zu betreuen oder betreut zu haben. Das macht einen Anteil von 55 % der insgesamt durch diese Einrichtungen betreuten UMA aus.
- Neben Fragen zur Traumatisierung wurden die Einrichtungen gebeten, zu verschiedenen Aussagen ihre Einschätzung abzugeben (vgl. Tabelle 8).
- Über die Hälfte aller 460 antwortenden Einrichtungen stimmt tendenziell der Aussage zu, dass UMA an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden. Ebenso stimmt jeweils über die Hälfte der antwortenden Einrichtungen der Aussage zu, dass UMA von belastenden Erlebnissen im Heimatland bzw. auf der Flucht berichten, namentlich von (Bürger-)Krieg und/oder Verfolgung, von Armut und Schulden und auch von Gewalt. Der Aussage, dass UMA von belastenden Erlebnissen in Deutschland berichten, stimmen hingegen deutlich weniger zu (vgl. Tabelle 8).

Die Mehrheit der Fachverbände geht bei den UMA von einer hohen Belastung durch Traumata aus. Konkrete Zahlen werden von den Fachverbänden nicht genannt. Die Fachverbände verweisen in ihren Rückmeldungen auf folgende Aspekte:²⁶

Es muss beachtet werden, dass Traumata nicht gleich zu Beginn der Inobhutnahme geäußert oder erkannt werden.

Die Belastung wirkt sich bei den Betroffenen im Alltag häufig negativ aus.

Es folgen Schlafstörungen, fehlende Konzentration, Aggressivität oder Kopf-, Rücken- oder Gelenkschmerzen.

Das Angebot zur Anamnese und Therapie reicht in den meisten Fällen nicht aus.

Überlastete Anlaufstellen und sprachliche Barrieren erschweren den Zugang.

Das Angebot ist oft nicht flächendeckend, sondern konzentriert sich auf die Ballungsgebiete.

Auf der anderen Seite schätzen die Fachverbände das vorhandene Angebot als ausreichend ein. Einige davon betonen die verbesserte Versorgungssituation und Behandlungsangebote im Vergleich zum Vorjahr.

²⁴ Vgl. Länderabfrage: BW, HB.

²⁵ Vgl. Länderabfrage: RP, TH.

²⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, Caritas, Diakonie, SkF, BumF, Caritas, IgfH, DRK, Paritätischer.

Tabelle 8

Bewertung von Aussagen zur Traumatisierung von UMA (Angaben in %)

	Zustimmungsquote	Trifft voll zu					Trifft gar nicht zu	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
		1	2	3	4	5		
Die UMA leiden an Post-Traumatischen Belastungsstörungen (PTBS) bzw. Post-traumatischen-Stress-Störungen (PTSS).	80,5	33,3	32,4	14,8	4,6	2,8	0,2	12,0
Von den in der Einrichtung lebenden UMA werden keine Angaben zu belastenden Erlebnissen im Heimatland gemacht.	23,0	1,7	6,7	14,6	14,1	25,7	30,4	6,8
Es wird seitens der UMA von belastenden Erlebnissen im Heimatland bzw. auf der Flucht berichtet: (Bürger-) Krieg und/oder Verfolgung.	90,9	35,7	41,7	13,5	3,7	2,8	0,4	2,1
Es wird seitens der UMA von belastenden Erlebnissen im Heimatland bzw. auf der Flucht berichtet: Armut/ Schulden.	67,9	18,5	30,9	18,5	11,1	9,8	5,7	5,7
Es wird seitens der UMA von belastenden Erlebnissen im Heimatland bzw. auf der Flucht berichtet: Gewalt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie.	79,8	21,3	37,4	21,1	8,9	6,1	1,5	3,7
Es wird seitens der UMA von belastenden Erlebnissen in Deutschland berichtet.	33,7	2,6	10,7	20,4	13,9	26,7	17,6	8,1
Unsere Einrichtung hat die erforderlichen Angebote und Verfahren, um direkte und indirekte Traumatisierungen bei UMA zu erkennen.	65,1	18,0	22,8	24,3	10,0	12,0	6,3	6,5

N= 460. Angaben in Zeilenprozent. Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

4. Familienverhältnisse

Die Familiensituation der UMA ist nicht nur sehr unterschiedlich, sondern oftmals auch unübersichtlich. So ist mitunter nicht immer eindeutig, ob ein Minderjähriger mit oder ohne Angehörige eingereist ist und inwiefern es sich dabei auch tatsächlich um die Personensorgeberechtigten handelt.

4.1. Familiensituation der UMA

Die Familienverhältnisse bei in Deutschland ankommenden und hier lebenden UMA waren im letzten Berichtszeitraum oftmals (noch) ungeklärt. Bei einem nicht unerheblichen Teil der UMA handelte es sich um Halbweisen oder sogar Waisen. Die teilweise unklaren Familienverhältnisse machten mitunter auch die Einordnung des jungen Menschen als „unbegleitet“ schwierig. Über die Familienkonstellationen lagen für 2016 zahlreiche Schätzungen seitens der Länder, Jugendämter und Fachverbände vor.²⁷ Daraus ließen sich aber (noch) keine Erkenntnisse für eine belastbare bundesweite Datengrundlage mit einem repräsentativen Anspruch für Deutschland insgesamt gewinnen.

²⁷ Vgl. BT-Drucksache 18/11540, S. 49ff.

Im Rahmen des Clearings für die vorläufige Inobhutnahme sollen die Familienverhältnisse der UMA geklärt werden, da diese zu einem Ausschluss vom Verteilungsverfahren führen können.²⁸ Wie in C.IV.4.3 „Bundesweite Aufnahme und Verteilungsausschlüsse“ zu den Gründen für die Verteilungsausschlüsse dargestellt, ist die Möglichkeit einer Familienzusammenführung oftmals der Grund für einen Verteilungsausschluss.

Nach Einschätzung der Länder ist zum Clearing mit Blick auf die Familienverhältnisse im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zu konstatieren:

- Es wird angegeben, dass innerhalb dieser „Anamnese“ versucht wird, telefonischen Kontakt zu den Eltern herzustellen.²⁹
- Tendenziell, so geben die Länder an, reisen eher UMA aus Syrien oder Afghanistan mit Geschwistern/Verwandten oder Freunden ein.³⁰ UMA aus afrikanischen Staaten sind häufiger Halb- oder Vollwaisen und reisen zumeist alleine ein.³¹

Auf die Frage nach der Einschätzung zur Familiensituation von UMA haben vier Länder Angaben zum Anteil von UMA mit Geschwistern oder sonstigen Familienangehörigen gemacht³²:

- Rheinland-Pfalz gibt an, dass eine Auswertung der Datenbank der Landesverteilstelle über alle laufenden Fälle zeigt, dass 7 % der UMA mit Geschwistern oder Freunden eingereist sind und 25 % im Inland oder europäischen Ausland lebende Verwandte haben.
- Niedersachsen schätzt, dass 17 % der UMA mit Geschwistern oder Verwandten einreisen oder diese bereits in Deutschland leben.
- Das Saarland gibt an, dass ca. 10 % mit Familienangehörigen geflohen sind oder diese sich bereits in Deutschland befinden.
- Thüringen schätzt die Anzahl der Halb-/Vollwaisen auf durchschnittlich 40 % (Das Spektrum der Angaben reichte hier von 20 % bis 50 %) und den Anteil der UMA mit Geschwistern in Deutschland bzw. Europa auf bis zu 12 %.

Insgesamt gibt ein Großteil der Länder an – ohne dies zu quantifizieren –, dass „häufig“ Onkel, Tante, Großeltern oder auch Freunde der Familie als Verwandte angegeben werden und es somit nicht immer klar ist, ob die Angaben der UMA zu Familienangehörigen in Deutschland mit dem hiesigen Verständnis von Familie übereinstimmen.³³

Auch nach Aussagen der Fachverbände erscheinen die Familienverhältnisse der UMA oft unklar und nicht nachvollziehbar.³⁴ Wie auch bei den Angaben der Länder ist festzustellen, dass ein Unterschied zwischen den Herkunftsländern besteht. So haben beispielsweise Jugendliche aus Afghanistan oder Syrien häufiger Verwandte (vor allem Geschwister) in Deutschland oder anderen EU-Ländern als zum Beispiel Jugendliche aus Afrika.

Im Laufe der letzten Jahre, spätestens aber mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, wurde mit den „begleiteten unbegleiteten Minderjährigen“ auf eine bis dahin nur wenig beachtete Adressatengruppe aufmerksam gemacht. Diese reisen mitunter mit Familienangehörigen, beispielsweise mit Onkel, Tante, Cousine oder Cousin nach Deutschland ein. Ob es sich hierbei um Sorgeberechtigte handelt, muss von den zuständigen Jugendämtern genau geprüft werden. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die „begleiteten unbegleiteten Minderjährigen“ so zu behandeln, wie alle anderen UMA. Empirische Hinweise deuten darauf hin, dass der Anteil der „begleiteten unbegleiteten Minderjährigen“ bei bis zu 25 % liegen könnte.

Die Schätzungen der Verbände zu der Frage nach dem Anteil der UMA mit Familienangehörigen in Deutschland oder dem EU-Ausland gehen weit auseinander.³⁵

Die Fachverbände melden zurück, dass der Anteil der Vollwaisen allgemein eher gering sei. Bei den Halbwaisen gehen die Angaben auseinander – ein Verband berichtet von einem nicht unerheblichen Teil an Halbwaisen, während andere nur wenige Halbwaisen angeben.³⁶

²⁸ Vgl. Kap. C.IV.4

²⁹ Vgl. Länderabfrage: BE, MV.

³⁰ Vgl. Länderabfrage: HH, TH.

³¹ Vgl. Länderabfrage: TH, MV, HH.

³² Vgl. Länderabfrage: RP, NI, SL, TH

³³ Vgl. Länderabfrage: MV, NW, RP, TH.

³⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, BumF, Caritas

³⁵ Vgl. Verbändeabfrage: Paritätischer, Diakonie, BumF, BAG ASD/KSD.

³⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. Diakonie, BumF, SkF

5. Familienzusammenführungen und -nachzüge

Der Begriff Familienzusammenführung bezeichnet die Zusammenführung eines Familienangehörigen aus dem In- und Ausland mit einer Person an einem gemeinsamen Ort zum Zwecke der Herstellung oder Aufrechterhaltung der Familieneinheit (vgl. C.II.5.1). Die Regelungen für die Zusammenführung der Kernfamilie (Eltern von Minderjährigen, Ehegatten und minderjährige Kinder) im Wege des Familiennachzugs aus dem Ausland finden sich im deutschen Aufenthaltsgesetz. Ergänzend findet sich dort eine Regelung zum Nachzug von sonstigen Familienangehörigen (z.B. volljährigen Geschwistern) für außergewöhnliche Härtefälle. In Fällen, in denen sich Kernfamilienangehörige oder andere enge Verwandte innerhalb der EU (sowie Norwegen, Lichtenstein, der Schweiz oder Island) als Schutzsuchende oder Schutzberechtigte befinden, bestehen zudem Möglichkeiten, die Herstellung der Familieneinheit über die Regelungen der Dublin III-Verordnung zu ermöglichen.

5.1. Familienzusammenführungen

Aus den Rückmeldungen der Länder geht hervor, dass Familienzusammenführungen einen hohen Stellenwert für UMA besitzen.³⁷

- Da die UMA zum Großteil aus Ländern mit einem anderen Familienverständnis einreisen, wird von zwei Ländern darauf hingewiesen, dass auch die innerdeutsche Zusammenführung mit Verwandten des 2. bzw. 3. Grades oder auch Freunden aus Fluchtgemeinschaften seitens der kommunalen Jugendämter angestrebt wird.³⁸
- Wie auch im vergangenen Berichtszeitraum wird darauf hingewiesen, dass sich der Zuständigkeitswechsel für die Zusammenführung nach einer bereits durchgeführten Verteilung schwierig gestaltet.³⁹

Aus der Online-Erhebung bei Jugendämtern und Einrichtungen geht hervor, dass bei 62,9 % der antwortenden Jugendämter zwischen September 2016 und August 2017 mindestens eine Familienzusammenführung erfolgreich durchgeführt wurde (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 9

Häufigkeit der erfolgreichen Durchführung einer Familienzusammenführung zwischen September 2016 und August 2017 (Angaben in %)

	Jugendämter
Es wurde mindestens eine Familienzusammenführung durchgeführt.	62,9
Es wurde keine Familienzusammenführung durchgeführt.	27,8
Nicht ermittelbar/ keine Angabe	9,3

N= 353.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

In Summe bedeutet dies 736 erfolgreich durchgeführte Familienzusammenführungen bei den Jugendämtern, die sich an der Online-Erhebung beteiligt haben. (vgl. Tabelle 10).

³⁷ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, MV, NW, SH, ST, TH.

³⁸ Vgl. Länderabfrage: BE, BW.

³⁹ Vgl. Länderabfrage: NW, NI.

Tabelle 10

Anzahl der erfolgreich durchgeführten Familienzusammenführungen zwischen September 2016 und August 2017 (Anzahl absolut und Verteilung in %)

Anzahl Familienzusammenführungen	Anzahl der Jugendämter	Anteil an allen Jugendämtern	Anzahl der Familienzusammenführungen	Anteil an allen Familienzusammenführungen
1	77	35,6	77	10,5
2	45	20,8	90	12,2
3	24	11,1	72	9,8
4	28	13,0	112	15,2
5	15	6,9	75	10,2
6-10	17	7,9	138	18,8
11-15	7	3,2	93	12,6
>15	3	1,4	79	10,7
Gesamt	216	100,0	736	100,0

N= 216.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Die meisten Jugendämter (35,6 %) gaben bei der Online-Erhebung an, dass innerhalb des letzten Jahres nur eine Familienzusammenführung durchgeführt wurde. 12,5 % der Jugendämter gaben hingegen an, dass innerhalb des letzten Jahres mehr als fünf Familienzusammenführungen erfolgreich durchgeführt wurden. (vgl. Tabelle 10).

5.2. Elternnachzug

Für die Eltern von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Anerkennung als Flüchtling- oder als Asylberechtigter besteht in Deutschland ein Anspruch auf Familiennachzug.⁴⁰ Dieser bezieht sich allerdings auf die Personensorgeberechtigten und nicht etwa auf Geschwister. Für sonstige Familienangehörige ist ein Nachzug nur in außergewöhnlichen Härtefällen möglich.⁴¹ Eltern ausländischer Minderjähriger, die den Status subsidiär Schutzberechtigte erhalten haben, kann seit dem 01. August 2018 Familiennachzug unter den in § 36a AufenthG benannten Voraussetzungen gewährt werden. Der Familiennachzug für diese Personengruppe war seit dem 18. März 2016 ausgesetzt.

Aus den Rückmeldungen der Länder wird deutlich, dass auch der Familiennachzug eine hohe Relevanz für die UMA hat, jedoch nicht für alle jungen Menschen gleichermaßen bedeutsam ist.⁴² So wird angegeben, dass der Familiennachzug für UMA aus arabischen Ländern, hier vor allem für Syrer, einen höheren Stellenwert besitzt als für UMA aus afrikanischen Ländern.⁴³

Es wird jedoch ebenso darauf hingewiesen, dass die Verfahren zum Familiennachzug langwierig und aufwendig sind und zum Teil mit langen Wartezeiten verbunden sind. Herausforderungen der Verfahren zum Familiennachzug ergeben sich insbesondere aus den rechtlichen Grundlagen und ihrer Umsetzung sowie mit Blick auf bürokratische Hürden, wie unter anderem:⁴⁴

- Beschaffung von Dokumenten (Reisepass) im Heimatland.

⁴⁰ gem. § 36 Abs. 1 AufenthG

⁴¹ gem. § 36 Abs. 2, § 28 Abs. 4 AufenthG

⁴² Vgl. Länderabfrage: HH, MV, NI, NW, TH.

⁴³ Vgl. Länderabfrage: HH, TH.

⁴⁴ Vgl. Länderabfrage: BW, TH.

- Begrenzte Erreichbarkeit der im Ausland zuständigen deutschen Auslandsvertretungen; da es in einigen Ländern (z. B. in Somalia) derzeit keine deutsche Auslandsvertretung gibt, müssen die Antragsteller im Heimatland nun auf deutsche Auslandsvertretungen in Nachbarländern zurückgreifen; dies ist mit einem erhöhten organisatorischen Aufwand verbunden und führt mitunter zu Verzögerungen.
- Einreise der nachziehenden Eltern vor Vollendung des 18. Lebensjahres des UMA als Voraussetzung.

Weitere Herausforderungen stellen z. B. das Fehlen von passendem Wohnraum für die UMA, der jeweilige Schutzstatus des UMA oder auch die finanzielle Situation der Familie im Heimatland dar.⁴⁵

Zur Anzahl bzw. Dauer von erfolgreich durchgeführten Familiennachzügen äußern sich die Länder.⁴⁶ Ein Land gibt an, dass zwischen November 2015 und Juni 2017 insgesamt 18 Familienangehörige von sieben UMA nachziehen durften und neun weitere Anträge noch laufen. Ein weiteres berichtet von 12 Nachzügen und 7 laufenden Verfahren. Zwei weitere Länder geben zum einen an, dass es im Verfahren zu einer Wartezeit von bis zu zwei Jahren kommen kann und Familiennachzüge im Durchschnitt 6 bis 15 Monate dauern.⁴⁷

Aus der Online-Erhebung bei Jugendämtern geht hervor, dass bei 63,4 % der antwortenden Jugendämter mindestens in einem Fall im Ausland lebende Eltern bekannt waren, die in den letzten 12 Monaten einen Antrag auf Familiennachzug gestellt haben (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11

**Häufigkeit der Stellung eines Antrags auf Elternnachzug zwischen September 2016 und August 2017
(Angaben in %)**

	Anteil der Jugendämter
Es wurde mindestens ein Antrag auf Elternnachzug gestellt.	63,4
Es wurde kein Antrag auf Elternnachzug gestellt.	17,0
Nicht ermittelbar/ keine Angabe.	19,6

N = 353.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

In Summe bedeutet dies 1.152 gestellte Anträge von im Ausland lebenden Eltern auf einen Elternnachzug, die den befragten Jugendämtern zur Kenntnis gelangt sind (vgl. Tabelle 11, Tabelle 12).

In einem Großteil der Jugendamtsbezirke (73,5 %) waren bis zu 5 Fälle bekannt (vgl. Tabelle 12). Nimmt man die Anzahl der beim Jugendamt bekannten Fälle, so fällt auf, dass alleine 360 Anträge (31,1 % der Gesamtanzahl) bei 13 Jugendämtern bekannt waren. Zum Teil wurde von bis zu 70 Anträgen auf Familiennachzug berichtet (vgl. Tabelle 12).

Insgesamt betonen die Fachverbände die Relevanz des Familiennachzugs für die UMA. Er bringt jedoch eine Vielzahl von Problemen mit sich:⁴⁸

Die lange Dauer der Asylverfahren in Deutschland, aber auch lange Wartezeiten auf einen Termin bei einer deutschen Botschaft im Ausland haben laut Angaben der Fachverbände bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass viele Jugendliche wegen Erreichen der Volljährigkeit ihren Anspruch auf Elternnachzug verloren haben.

Eine begleitende Unterstützung in den lange andauernden Verwaltungsverfahren ist oftmals unzureichend.

⁴⁵ Vgl. Länderabfrage: BB, TH.

⁴⁶ Vgl. Länderabfrage: BB, MV, TH, ST.

⁴⁷ Zu den rechtlichen Folgen für den Familiennachzug, wenn bei einem nach der GFK anerkannten Flüchtling während des Asylverfahrens Volljährigkeit eingetreten ist, vgl. EuGH, Urteil vom 12.04.2018 – C 550/16.

⁴⁸ Vgl. Verbändeabfrage: Diakonie Caritas, UNICEF, BumF.

Tabelle 12

**Anzahl der gestellten Anträge auf Elternnachzug zwischen September 2016 und August 2017
(Anzahl absolut und Verteilung in %)**

Anzahl Anträge auf Elternnachzug	Anzahl Jugendämter	Anteil an Jugendämtern	Anzahl der Anträge	Anteil an Anträgen
Bis zu 5	158	73,5	415	36,0
6 bis 10	35	16,3	268	23,3
11 bis 15	9	4,2	109	9,5
> 15	13	6,0	360	31,3
Gesamt	215	100,0	1.152	100,0

N= 215, Ø: 5,36, Median: 3.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Der Wunsch oder auch die Forderung nach einem Familiennachzug kann für die UMA so sehr in den Vordergrund rücken und einen solchen Leidensdruck bei den jungen Menschen erzeugen, dass sich dies negativ auf die Integration der UMA in Deutschland auswirken kann. Es folgen Frustrationen und Schuldgefühle, die einen weiten Kreis bis hin zu Schul- oder Ausbildungsabbrüchen ziehen können.⁴⁹

In den Rückmeldungen seitens der Fachverbände wird auch darauf hingewiesen, dass nach einem gelungenen Familiennachzug nicht alle Schwierigkeiten behoben sind. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass zum einen die Jugendhilfeleistung für den jungen Menschen mit dem Ankommen der Eltern endet und dass zum anderen die Jugendlichen oftmals bei einem Familiennachzug in besonderer Weise für das Ankommen der Familie in Deutschland und die Organisation eines gelingenden Alltags (mit)verantwortlich sind. Diese Verantwortungsübernahme kann zu einer Überforderungssituation führen und die Persönlichkeitsentwicklung und Integration des zunächst unbegleitet eingereisten Minderjährigen behindern.⁵⁰

Die Fachverbände machen in den Rückmeldungen deutlich, dass die Träger eine bestmögliche Begleitung für die jungen Menschen ermöglichen wollen. Sie veranstalten vor diesem Hintergrund Fachtage und Fortbildungsveranstaltungen und befinden sich in einem engen Austausch mit Rechtsanwälten.⁵¹

Auch in der qualitativen Untersuchung von Huber und Lechner vom DJI wird deutlich, dass der Familiennachzug für UMA aufgrund zu langer Wartezeiten, des Erreichens der Volljährigkeit oder auch wegen bürokratischer Hürden und einer fehlenden Transparenz der Verfahren eine erhebliche Belastung darstellen können. Dies führt auch zu Überforderungen bei den UMA, die sich mehr Unterstützung in den Verfahren zum Familiennachzug wünschen.⁵²

Auch die Ergebnisse der BumF-Studie bestätigen die Schwierigkeit des Elternnachzugs und die rechtlichen und tatsächlichen Herausforderungen in Bezug auf den Nachzug von Geschwistern. Die Umsetzung eines Nachzugs von Geschwistern wurde dabei seitens der antwortenden Fachkräfte noch einmal schlechter bewertet als der Elternnachzug.⁵³

⁴⁹ Vgl. auch Länderabfrage: ST.

⁵⁰ Vgl. Verbändeabfrage: BAG EJSA.

⁵¹ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. Caritas, Diakonie.

⁵² Vgl. Lechner/Huber (2017), S. 94f.

⁵³ Vgl. Von Nordheim, F./Karpenstein, J./Klaus, T 2017, S. 54.

6. Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche der UMA

Die Bedürfnisse der UMA haben sich zwischen September 2016 und August 2017 nach Aussage der Länder im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum nicht verändert. Grundbedürfnisse der UMA sind z. B. die Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft, eine ausreichende medizinische Versorgung, aber auch den Zugang zu Bildung einschließlich Angeboten der Sprachförderung. Ebenso ist es auch in diesem Berichtszeitraum wichtig für die UMA, dass sie Möglichkeiten haben, sich an Freizeitaktivitäten zu beteiligen oder auch Kontakt zur Familie im Heimatland aufnehmen zu können.⁵⁴

Einige Länder haben in ihren Rückmeldungen darauf hingewiesen, dass die überwiegende Zahl der in den letzten Jahren ankommenden UMA zwischen 16 und 18 Jahren alt war und ein großer Teil von ihnen bis Mitte 2017 nunmehr die Volljährigkeit erreicht hat (vgl. hierzu auch C.II.9). Die Bedürfnisse dieser jungen Volljährigen umfassen insbesondere Angebote der Sprachförderung und damit einhergehend den Einstieg ins Schul- bzw. Berufsleben, aber auch die Versorgung mit adäquatem Wohnraum.⁵⁵

Die Erwartungen der UMA fokussieren sich laut Aussagen von Ländern vor allem auf einen schnellen Spracherwerb.⁵⁶ Zudem hingen einige UMA unrealistischen Vorstellungen an, wie beispielsweise der Wunsch nach einer Erwerbsarbeit ohne die notwendigen schulischen Abschlüsse sowie zusätzliche sprachliche Kenntnisse.⁵⁷

Die Rückmeldungen der Fachverbände decken sich weitestgehend mit denen der Länder. Häufig thematisierte Bedürfnisse und Wünsche sind (keine bestimmte Reihenfolge):⁵⁸

- die umfassende Sprachförderung, auch als Voraussetzung für die Integration und Bildungsteilnahme in Form von Schulbesuchen oder Berufsvorbereitungen,
- schnellstmöglicher Zugang zum Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sowie damit einhergehend eine finanzielle Unabhängigkeit,
- die medizinische Versorgung und psychosoziale Unterstützung vor allem bezüglich der Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse,
- die kontinuierliche Begleitung bei Behörden- oder Arztterminen mit partizipierendem Anteil und Anschlussmaßnahmen nach der Jugendhilfe,
- mehr Rückzugsmöglichkeiten in kleineren Wohngruppen,
- Heimatkontakte,
- Nachzug der Herkunftsfamilien bzw. finanzielle Unterstützung dieser im Herkunftsland,
- Freizeitmöglichkeiten (insbesondere Sport), Kontakt zu Vereinen,
- die Sicherung des Aufenthalts und Klärung asylrechtlicher Fragestellungen,
- ein sicheres und gewaltfreies Leben.
- keine grundsätzlichen Unterschiede zu den Bedürfnissen von gleichaltrigen in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen.

7. Vermisste UMA

Die Datenlage zu vermissten und verschwundenen UMA ist auch nach Einschätzung der Länder für den hier vorliegenden Bericht nach wie vor nur sehr eingeschränkt belastbar und hat sich auch in den letzten Monaten nicht verändert.⁵⁹ Gründe hierfür sind sowohl Untererfassungen auf der einen als auch Mehrfachmeldungen auf der anderen Seite. Hinzu kommen fehlende Papiere oder auch nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlungen.

⁵⁴ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, HH, SL.

⁵⁵ Vgl. Länderabfrage: HB, HH, NI, SH.

⁵⁶ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, NW, SL.

⁵⁷ Vgl. Länderabfrage: BW, HH.

⁵⁸ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. Caritas, Diakonie, Paritätischer, IGFH, BAG EJSA, BvKE, BumF, DRK, SkF, AWO BAG ASD/KSD, AGJ

⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 18/11540, S. 57.

Angaben zu vermissten UMA sind über das BKA verfügbar. Insgesamt ist anhand dieser Zahlen aus der Vermissten-Statistik⁶⁰ zu erkennen, dass die Zahl der als vermisst gemeldeten UMA seit Ende letzten Jahres stetig abnimmt (vgl. Tabelle 13).

Setzt man die Zahlen zu den vermissten unbegleiteten Minderjährigen in Vergleich zum Gesamtbestand aller vermissten Personen, so wird deutlich, dass der Anteil von UMA zwar abnimmt, jedoch mit 37,5 % (Dezember 2017) noch immer sehr hoch ist (vgl. Tabelle 13). Der Rückgang ist nicht zuletzt auch auf die insgesamt rückläufige Zahl von nach Deutschland unbegleitet eingereisten Minderjährigen zurückzuführen.

Entsprechend der Verteilung in den Gesamtzahlen der UMA weisen auch die Angaben zu den vermisst gemeldeten UMA ein zahlenmäßiges Übergewicht für die Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren sowie für männliche Kinder und Jugendliche aus (vgl. Tabelle 13).

Die Zahlen der Vermisstendatei des BKA beschreiben nur Meldungen, nicht aber tatsächlich vermisste Personen. Daher sind diese Zahlen nicht belastbar, denn einerseits werden z.B. die unbegleiteten Minderjährigen, die von ihrem Aufgriffsort eigenständig weiterreisen, in der Folge ggf. mehrfach erfasst. Andererseits ist ein weiteres maßgebliches Problem der Datenlage, dass ein unbegleiteter Minderjähriger, der eigenständig zu seinen Verwandten innerhalb Deutschlands reist, nicht an die Vermisstendatei gemeldet wird, sobald er dort ankommt.

Es liegen der Bundesregierung in Bezug auf die vermissten UMA keine Hinweise auf systematische Menschenrechtsverletzungen in Deutschland vor.

Tabelle 13

Quartalszahlen zu den vermissten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in der Vermissten-Statistik

		01.10. 2016	01.01. 2016	01.04. 2017	01.07. 2017	01.10. 2017	01.12. 2017
Gesamtbestand der vermissten Personen	Gesamt	17.945	17.190	15.653	15.527	14.903	14.220
	Männlich	14.111	13.459	12.011	11.733	11.272	10.659
	Weiblich	3.789	3.687	3.600	3.777	3.613	3.549
In den Vermisstenzahlen enthaltene UMA	Gesamt	9.013	8.418	7.093	6.506	6.022	5.334
	<i>Prozentanteil an Gesamtbestand</i>	<i>50,2</i>	<i>49,0</i>	<i>45,3</i>	<i>41,9</i>	<i>40,4</i>	<i>37,5</i>
	Männlich	-	7.878	6.617	6.082	5.641	5.010
	Weiblich	-	509	450	414	370	319
Kinder (bis 13 Jahre)	Gesamt	916	922	939	945	966	968
	Männlich	-	868	881	894	917	920
	Weiblich	-	47	50	49	47	46
Jugendliche (14-17 Jahre)	Gesamt	8.020	7.424	6.091	5.502	4.994	4.320
	Männlich	-	6.945	5.681	5.135	4.667	4.047
	Weiblich	-	455	392	359	318	270
Erwachsene (ab 18 Jahren)	Gesamt	77	72	63	59	62	46
	Männlich	-	65	55	53	57	43
	Weiblich	-	7	8	6	5	3

Quelle: BKA 2016a (Sonderauswertung), Zusammenstellung AKJ^{Stat}.

⁶⁰ Vermisste/Unbekannte Tote

Aus den Ergebnissen der Online-Erhebung bei den Einrichtungen geht hervor, dass 53,7 % der antwortenden Institutionen Regelungen mit der örtlichen Polizei bezüglich der Vermisstenmeldung eines UMA getroffen haben. Diese 240 Einrichtungen halten sich zum größten Teil an einen zeitlichen Rahmen für die Vermisstenmeldung bzw. melden den UMA sofort nach dem Bekanntwerden des Verschwindens als vermisst (vgl. Tabelle 56).

- Als zeitlichen Rahmen geben einige Einrichtungen an, dass die Minderjährigen spätestens am Ende des Tages des Verschwindens bzw. am Folgetag um 0:00 Uhr als vermisst gemeldet werden, sofern kein telefonischer Kontakt hergestellt werden kann. Die Vermisstenmeldung bei der Polizei wird hauptsächlich über ein standardisiertes Formular durchgeführt.
- Sofern die Vermisstenmeldung nicht noch am selben Abend aufgegeben wird, wird diese von einem Großteil der Einrichtungen nach einem Tag durchgeführt.
- Lediglich 9 % der 460 antwortenden Einrichtungen melden den Minderjährigen erst nach zwei oder mehr Tagen als vermisst. (vgl. Tabelle 56)
- Bei den Jugendämtern sieht dies ähnlich aus, hier werden die UMA im Schnitt nach 24 Stunden und maximal nach 72 Stunden als vermisst gemeldet.⁶¹

Auch in den Rückmeldungen der Länder hinsichtlich der Anzahl der vermissten UMA wird deutlich, dass es unterschiedliche Praxen gibt. So werden in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen Daten zu den Vermisstenmeldungen erhoben, während für viele andere Länder hierzu wenige oder keine Zahlen vorliegen.

Während einige Länder entwichene bzw. vermisste UMA gleichzusetzen scheinen – wie dies beispielsweise in Thüringen der Fall zu sein scheint – wird in Mecklenburg-Vorpommern zwischen einer Vermissten- und einer „Abgängigkeitsmeldung“⁶² unterschieden.

Insgesamt variieren die Angaben zu den vermissten bzw. den sich entziehenden UMA stark zwischen den Ländern und sind aufgrund unterschiedlicher Datengrundlagen nur eingeschränkt vergleichbar.

Als mögliche Gründe für das Entziehen/Verschwinden der UMA werden von den befragten Ländern bzw. Landesstellen, wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum, die Weiterreise zu Familienangehörigen entweder innerhalb Deutschlands oder im europäischen Ausland genannt, aber auch die Unzufriedenheit des UMA mit dem Unterbringungsort und/oder der Verteilentscheidung der Jugendämter. Dabei spielt nach wie vor eine große Rolle, dass UMA in der Regel urbane Gegenden einer ländlichen Unterbringung vorziehen.⁶³

Im Rahmen der nicht repräsentativen Online-Umfrage des BumF geben 81 % der befragten Fachkräfte an, dass es nur manchmal oder (sehr) selten zu Abgängen aus den Jugendhilfeeinrichtungen kommt. Wenn es zu diesen kommt, bestätigen sich die zuvor genannten Gründe für den Entzug aus der Jugendhilfe.

8. Unbegleitete Minderjährige als Opfer von Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel

Unbegleitete ausländische Minderjährige sind aufgrund fehlender familiärer Strukturen und fehlendem Halt eine sehr vulnerable Gruppe. Das macht sie insbesondere auf ihrer Flucht zu einem leichten Ziel für Menschenhändler oder auch zu Opfern von sowohl physischer als auch psychischer Gewalt oder Ausbeutung.⁶⁴

Die Länder geben an, dass UMA auf dem Fluchtweg und teilweise auch schon im Heimatland Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind.⁶⁵ Im Heimatland können diese von dem Verbot des Schulbesuchs bis beispielsweise hin zur Verschleppung durch die Taliban vielerlei Formen annehmen.

Auch auf der Flucht sind UMA sehr häufig Opfer von physischer und psychischer Gewalt oder Ausbeutung:

Ein Land nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf die Zustände im „Transitland“ Libyen⁶⁶ auf der „Afrikaroute“, ein anderes auf die Gewalterfahrungen bei der Durchreise durch Ungarn auf der „Balkanroute“.⁶⁷

⁶¹ Vgl. Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017).

⁶² „Abgängigkeit“ ist synonym zu verwenden mit „Entzug“ aus der Unterkunft.

⁶³ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, HB, HH, HE, MV, NW, TH.

⁶⁴ Vgl. Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge 2017 S.1.

⁶⁵ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, MV, TH.

⁶⁶ Vgl. Länderabfrage: BW.

⁶⁷ Vgl. Länderabfrage: BE.

Länder berichten davon, dass geschätzt bis zu 90 % der UMA von massiven Gewalteinwirkungen berichten – durch Schlepper, Gefängnisaufenthalte oder insbesondere bei Mädchen bzw. jungen Frauen durch sexualisierte Gewalt.⁶⁸

Auch in Deutschland angekommen haben UMA laut Aussage der Länder ein erhöhtes Risiko, Opfer von Gewalt oder Ausbeutung zu werden. Unbegleitete Minderjährige werden zu Opfern durch andere UMA, beispielsweise aufgrund von ethnischen oder religiösen Auseinandersetzungen oder auch aufgrund fremdenfeindlicher Übergriffe.⁶⁹

9. Junge Volljährige

Da die größte Altersgruppe der unbegleiteten Minderjährigen im ersten Berichtszeitraum mit 68 % die der 16- und 17-Jährigen war, ist davon auszugehen, dass viele dieser UMA mittlerweile das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Unterstützung und Betreuung der jungen Volljährigen somit vermehrt in den Fokus rückt.

Unter jungen Volljährigen werden in diesem Bericht ehemalige UMA gefasst, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und somit nach deutschem Sachrecht volljährig wären. Diese können jedoch nach dem jeweiligen Recht ihres Heimatlandes auch weiterhin ein Anrecht auf einen Vormund haben.

Mit der „Soll-Regelung“ des geltenden Rechts (§41 SGB VIII) ist eine Einzelfallprüfung vorgegeben, mit der sichergestellt ist, dass (nur) diejenigen jungen Volljährigen und damit auch volljährig gewordene ehem. UMA weiter Jugendhilfe bekommen, für die diese Form der Begleitung wirklich notwendig ist. Würde Jugendhilfe automatisch mit dem 18. Geburtstag enden, würden die zuvor getätigten Investitionen und die Nachhaltigkeit der bereits geleisteten Hilfe gefährdet.

Eine gelingende Integration unbegleiteter Minderjähriger setzt bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe voraus – im Bedarfsfall auch für junge Volljährige. Dies ermöglicht eine weitere Unterstützung, engmaschige Begleitung und Kontrolle auf dem Weg in die Selbstständigkeit und Integration in unsere Gesellschaft. Die Kinder- und Jugendhilfe kann zugleich auch zur Radikalisierungsprävention beitragen: Jugendliche, die aufgrund ihrer Erlebnisse vor und während der Flucht psychisch belastet und oft auch traumatisiert sein können, sind anfälliger für die Ansprache durch extremistische Vereinigungen. Wenn sich die Kinder und Jugendlichen in einem kontrollierenden und begleitenden Netz befinden, werden zudem Veränderungen schneller wahrgenommen und auf diese kann entsprechend reagiert werden.

Im Folgenden wird zunächst die quantitative Bedeutung der Gruppe der jungen Volljährigen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, dargestellt. C.II.9.1 befasst sich mit dem Themenkomplex „Vormundschaften“. C.II.9.2 befasst sich mit der Wohnungssituation für junge Volljährige.

Altersgruppe junge Volljährige: Nach den Angaben der Jugendämter wird deutlich, dass die 16- und 17-Jährigen bei der Gruppe der UMA (inklusive der jungen Volljährigen in Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe) eine quantitativ große Bedeutung haben. Noch größer ist jedoch der Anteil der 18- bis unter 21-Jährigen (vgl. Tabelle 14). Demgegenüber sind die unter 16-Jährigen – quantitativ betrachtet – eine kleine Gruppe. Dies verweist auf die mittlerweile hohe Bedeutung der Hilfen für junge Volljährige für die zwischenzeitlich volljährige gewordenen jungen Menschen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereisten waren.

⁶⁸ Vgl. Länderabfrage: BW, TH.

⁶⁹ Vgl. Länderabfrage: BW, BY, BE, BB, HB, HH, MV, SN, ST, TH.

Tabelle 14

**Altersverteilung der UMA für welche die Jugendämter am Stichtag 30. Juni 2017 zuständig waren
(Angaben der Jugendämter; Anzahl absolut und Verteilung in %)**

Altersgruppe	Insgesamt (Jugendämter)	
	Anzahl	Verteilung
... von 0 bis unter 6 Jahren	57	0,4
... von 6 bis unter 12 Jahren	211	1,3
... von 12 bis unter 14 Jahren	288	1,8
... von 14 bis unter 16 Jahren	1.231	7,9
... von 16 bis unter 18 Jahren	6.815	43,5
... von 18 bis unter 21 Jahren	6.928	44,2
... 21 Jahren und älter	132	0,8
Insgesamt	15.662	100,0

Hinweis: Um die Altersverteilung der UMA auf der Grundlage von möglichst belastbaren Daten darzustellen, werden hier nur die Antworten derjenigen Jugendämter verwendet, welche Angaben zu allen Altersgruppen gemacht haben. Daher reduziert sich die Zahl der für die Darstellung berücksichtigten Ergebnisse von Jugendämtern auf N = 107. Die hierüber ausgewiesene prozentuale Verteilung bestätigt sich bei alternativen Berechnungen auf der Grundlage aller im Rahmen der Online-Erhebung angegebenen Altersangaben von Jugendämtern. Vor diesem Hintergrund wird hier von einer repräsentativen Darstellung ausgegangen. Insgesamt 80 der 107 ausgewählten Jugendämter haben den 30. Juni 2017 als Stichtag angegeben. 19 Jugendämter beziehen sich auf einen anderen Stichtag, wobei hier bei 18 Angaben ein Stichtag im August 2017 genannt wird und einmal ein Stichtag vor dem 30.06. Die restlichen 8 Jugendämter beziehen sich auf einen Stichtag, der dem 30. Juni 2017 am nächsten ist.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige: Die von den Jugendämtern zwischen Juni und September 2017 angegebene Altersverteilung macht deutlich, dass eine große Anzahl von jungen Volljährigen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, zum Zeitpunkt der Befragung Hilfen für junge Volljährige, d. h. Leistungen nach § 41 SGB VIII in Anspruch nehmen. Insgesamt können hier 122 Jugendämter eine Angabe machen, die nicht auf einer Schätzung beruht. Demnach erhielten zwischen Mitte 2016 und Mitte 2017 ca. 53 % der innerhalb der letzten 12 Monate volljährig gewordenen ehem. UMA Leistungen nach § 41 SGB VIII. Rechnet man auch die auf einer Schätzung beruhenden Prozentanteile hinzu, so kommt man auf einen Wert von 70 %.⁷⁰

Die mittlerweile hohe Bedeutung der Hilfen für junge Volljährige als Unterstützungsleistung spiegelt sich auch in den Angaben der befragten Fachkräfte im Rahmen der BumF-Studie wieder. Hier gibt ein hoher Anteil von Fachkräften an, dass Hilfen für Volljährige nach § 41 SGB VIII oft oder immer gewährt werden.⁷¹

9.1. Vormundschaften für junge Volljährige

Wie bereits zu Beginn des Kapitels erwähnt, können nach deutschem Sachrecht volljährige Personen nach dem ggf. anwendbaren Recht des Heimatlandes noch minderjährig sein und somit auch in Deutschland ein Anrecht auf einen Vormund haben.

Hauptsächlich kommen die jungen Volljährigen, die noch durch einen Vormund vertreten werden, aus Gambia, Pakistan, Ghana und Mali (vgl. Tabelle 15). 129 der 312 antwortenden Jugendämter bejahen die Frage nach dem Bestehen von Vormundschaften für junge Volljährige.⁷²

⁷⁰ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017).

⁷¹ Vgl. Von Nordheim, F./Karpstein, J./Klaus, T 2017, S.54.

⁷² Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017).

In Bezug auf das Alter der jungen Volljährigen geben 127 Jugendämter eine Rückmeldung. Vormundschaften für 18-Jährige gibt es bei 81,6 % der Jugendämter; Vormundschaften für 19-Jährige und Ältere sind in 65,6 % der Jugendämter vorzufinden.⁷³

Tabelle 15

**Herkunftsländer der jungen Volljährigen mit Vormundschaften nach Angabe der Jugendämter
(Mehrfachnennung; Verteilung in %)**

Herkunftsland (alphabetisch)	Anzahl junge Volljährige	Anteil
Gambia	39	18,1
Anderes Land*	37	17,2
Pakistan	25	11,6
Guinea	22	10,2
Ghana	21	9,8
Mali	21	9,8
Ägypten	10	4,7
Libyen	8	3,7
Algerien	8	3,7
Liberia	6	2,8
Elfenbeinküste	6	2,8
Kamerun	6	2,8
Togo	6	2,8

N= 125.

* Als andere Länder werden, mit höchstens vier Nennungen, Afghanistan, Eritrea, Syrien, Benin, Burkina Faso, Uganda, Niger, Bangladesch, Gabun, Sierra Leone, Indien, Nigeria, Marokko, Senegal und Tschad genannt.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

9.2. Bereitstellung von adäquatem Wohnraum für junge Volljährige

Da sich die Zahl der jungen Volljährigen erhöht und der Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft mit Erreichen der Volljährigkeit vermieden werden soll, ist es wichtig, adäquaten Wohnraum zu finden. Dies unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung der jungen Volljährigen.

Laut Angaben der Jugendämter sind stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die häufigste Unterbringungsform. Auch Unterbringungen in Wohnungen werden von drei Vierteln aller antwortenden Jugendämter genannt (vgl. Tabelle 16). Die Unterbringung in einer Sammel-/ Flüchtlingsunterkunft für erwachsene Geflüchtete ist bei etwa der Hälfte aller 291 antwortenden Jugendämter eine Option bei jungen Volljährigen.

⁷³ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017).

Tabelle 16

**Unterbringung der zwischen September 2016 und August 2017 volljährig gewordenen ehem. UMA
(Mehrfachnennungen, Angaben in %)**

Unterbringungsmöglichkeit	Verteilung
(Weiterhin) in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.	98,3
(Weiterhin) in einer Pflegefamilie.	33,3
(Weiterhin) in einer Gastfamilie.	28,5
(Weiterhin) im Jugendwohnen nach § 13 (3) SGB VIII.	21,0
In einer Einrichtung für junge Volljährige außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.	16,5
Bei Verwandten.	36,1
In einer eigenen Wohnung.	75,3
In einer Sammel-/Flüchtlingsunterkunft für erwachsene Geflüchtete.	51,2
Sonstige Unterbringungsmöglichkeit*	11,3

N= 291. Lesebeispiel: In 98 % der antwortenden Jugendämter werden junge Volljährige, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

* Sonstige Unterbringungsmöglichkeiten sind unter anderem: akkumuliertes Betreutes Jugendwohnen (§ 34 SGB VIII), ambulant betreute Einrichtungen nach § 35 SGB VIII, ambulante Betreuung gem. §41 i. V. m., Anschlussunterkunft (i. d. R. Obdachlosenunterkunft), Brückeneinrichtung für UMA, dezentrale Unterkunft, Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen Wohnungen/Wohngemeinschaften mit ambulanter Betreuung oder Notunterkünfte.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

III. Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA

1. Begleitungs-, Hilfe- und Unterstützungsbedarf

Unbegleitete ausländische Minderjährige sind eine besonders vulnerable Gruppe. Sie reisen ohne Erziehungs- oder Sorgeberechtigten ein und weisen daher meist einen hohen Begleitungs- und Unterstützungsbedarf auf. Die Jugendämter und Einrichtungen wurden daher im Sommer 2017 zum Betreuungs- und Unterstützungsbedarf befragt (vgl. Tabelle 57 und Tabelle 17).

Die Jugendämter, die an der Online-Erhebung teilgenommen haben, stimmen zu knapp 55 % der Aussage zu, dass bei jedem ankommenden UMA der psychotherapeutische Hilfebedarf untersucht wird. 39 % der befragten Jugendämter sehen eine umfassende psychologische Unterstützung gewährleistet.

Anders verhält es sich hingegen beim pädagogischen Unterstützungsbedarf für die Kinder und Jugendlichen, der – so die fast einhellige Einschätzung der Jugendämter – größtenteils gedeckt werden kann.

Die Jugendämter konstatieren für die Gruppe der UMA mehrheitlich einen höheren Bedarf an Unterstützungsleistungen als für andere Kinder und Jugendliche im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Drei von vier antwortenden Jugendämtern sind dieser Auffassung (vgl. Tabelle 57). Dies ist insbesondere auf vorhandene Sprachbarrieren und Traumata der Jugendlichen zurückzuführen.

Die Antworten der Jugendämter werden zum großen Teil von den Rückmeldungen der Einrichtungen bestätigt. 60 % der Einrichtungen geben an, dass bei jedem ankommenden UMA der psychologische Hilfebedarf untersucht wird. Ca. 46 % der Einrichtungen sehen eine umfassende psychologische Unterstützung für die UMA eher nicht gewährleistet.

Mit Blick auf eine umfassende pädagogische Unterstützung geben wiederum mehr als 95 % der befragten Einrichtungen an, dass diese eher gewährleistet werden kann.

Die Einrichtungen bestätigen ferner die Angaben der Jugendämter, wonach für die UMA durchschnittlich ein höherer Unterstützungsbedarf im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gesehen wird (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17

**Einschätzungen der Einrichtungen zu einem Begleitungs- und Unterstützungsbedarf für UMA
(Einrichtungen) (Angaben in %)**

	Zu- stim- mungs- quote	Trifft voll zu					Trifft gar nicht zu	Nicht ermit- telbar, keine An- gabe
		1	2	3	4	5		
Bei jedem ankommenden UMA wird der psychotherapeutische Hilfebedarf untersucht	59,3	23,3	16,7	19,3	12,0	9,6	12,4	6,7
Eine umfassende psychologische Unterstützung für UMA ist gewährleistet.	45,9	11,1	15,9	18,9	16,3	16,1	16,5	5,2
Eine umfassende pädagogische Unterstützung für UMA ist gewährleistet.	95,6	67,8	21,1	6,7	2,2	0,4	0,7	1,1
UMA haben durchschnittlich einen höheren Bedarf an Unterstützung als andere Kinder und Jugendliche innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.	72,6	25,9	21,7	25,0	9,3	5,4	5,4	7,2

N= 460, Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Auch aus Sicht der Fachverbände ist der pädagogische und psychologische Unterstützungsbedarf der UMA allgemein sehr hoch.⁷⁴

Genannt werden hier u. a. die Hilfe bei der Identitätsentwicklung, positiver Rückhalt im Rahmen des Asylverfahrens oder die Hilfe bei der Verselbstständigung von jungen Volljährigen.

2. Schulische und berufliche Ausbildung sowie Übergang ins Berufsleben⁷⁵

Die Schule ist für alle Kinder und Jugendlichen ein zentraler Sozialisationsort. UMA lernen im Austausch mit gleichaltrigen Schülern Rituale und Regeln des Schullebens, nehmen am gesellschaftlichen Leben teil, lernen die deutsche Sprache und integrieren sich schneller. In den Ländern gibt es bereits seit langem Regelstrukturen und Maßnahmen zum Einstieg in das Schulsystem und zur Begleitung von Bildungswegen. Die Länder haben diese Regelsysteme mit dem Zuzug ab 2015 ausgebaut. Die Schulen nehmen jährlich eine hohe Zahl von ausländischen Kindern und Jugendlichen – unter ihnen auch UMA – auf. Die Kultusministerkonferenz (KMK) stellt heraus, dass hierüber ein Grundstein für gesellschaftliche Teilhabe gelegt wird. Daneben ist es nach Einschätzung der KMK nicht weniger wichtig, die jungen geflüchteten Menschen auf eine berufliche Ausbildung vorzubereiten bzw. ihnen den Besuch von beruflichen Schulen sowie Weiterbildungs- und Studienkollegs zu ermöglichen.⁷⁶

⁷⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. Diakonie, BumF, Caritas, DRK.

⁷⁵ Einen umfassenden Überblick über verschiedene Maßnahmen und Programme hinsichtlich des Übergangs ins Berufsleben findet sich im Berufsbildungsbericht 2018, der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung publiziert wurde.

⁷⁶ Kultusministerkonferenz (2016)

UMA weisen oft eine hohe Motivation auf, zügig Deutsch zu lernen, geraten jedoch nach bestandem Schulabschluss in einen Zielkonflikt zwischen einer bezahlten Arbeit in einfachen Tätigkeiten mit der Chance, schnell Geld an die Familie zu senden, oder der Möglichkeit, eine Ausbildung zu absolvieren mit anfangs geringerer Vergütung, jedoch mittelfristig besseren Arbeitsmarkt- und Verdienstmöglichkeiten.⁷⁷

Mit Blick auf die Zugänge zur schulischen Bildung gibt es aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen Beschränkungen für junge Geflüchtete. Diesbezüglich haben einige Bundesländer die Berufsschulpflicht mit Blick auf die UMA bereits auf das Alter von 25 Jahren erweitert. Ferner können unbegleitete Minderjährige mitunter ihren Schulabschluss an Abendschulen, Weiterbildungskollegs und Volkshochschulen machen.

Die UMA stellen eine besondere Schülergruppe im Bereich der beruflichen Bildung dar. Die Länder streben eine bedarfsgerechte Sprachförderung an, die einen je nach individueller Eignung entsprechenden Abschluss ermöglicht. In den Rückmeldungen der Länder wurde deutlich, dass Netzwerkarbeit und ein steter Austausch der beteiligten Akteure für eine gelingende Schullaufbahn wichtig sind. Als besondere Herausforderung benannten die Länder die unterschiedlichen Startbedingungen der Jugendlichen. Grundsätzlich ist bei der Beschulung von UMA zu unterscheiden, ob die UMA bereits in ihrem Herkunftsland schulische Erfahrungen besitzen oder nicht und nach der Dauer dieser Erfahrungen. Die Beschulung der unter 16jährigen wird als relativ problemlos gewertet. Herausforderungen werden insbesondere im Hinblick auf UMA thematisiert, die ihre Schulpflicht nach deutschem Recht erfüllt haben und bei bisher kaum beschulten bzw. nicht alphabetisierten UMA, die das sprachliche Niveau für einen jeweiligen Bildungsgang nicht erfüllen. Es wurde in diesem Zusammenhang berichtet, dass eine Beschulung für kaum alphabetisierte geflüchtete Jugendliche auf allgemeinbildenden Schulen wenig geeignet erscheint, da die Lernunterschiede zu groß seien. Eine große Herausforderung wird es sein, junge Geflüchtete bei der Aufnahme und dem erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Ausbildung zu unterstützen.⁷⁸

Hierzu können unbegleitete Minderjährige mit Zugang zum Arbeitsmarkt grundsätzlich auch Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III) in Anspruch nehmen, soweit die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Für UMA kommen insbesondere die Leistungen zur Vorbereitung und zur Erlangung einer Berufsausbildung in Betracht:

- Beratungs- und Vermittlungsangebote,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III),
- Einstiegsqualifizierung (an die Arbeitgeber, § 54a SGB III),
- Berufsorientierungsmaßnahmen und Berufseinstiegsbegleitung (§§ 48, 49 SGB III).

UMA, die als Flüchtlinge, Asylbewerber oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind, können darüber hinaus mit Berufsausbildungsbeihilfe, Assistierter Ausbildung, ausbildungsbegleitenden Hilfen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und außerbetrieblicher Berufsausbildung, als auch rehabilitationspezifischen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen alle Maßnahmen der Ausbildungsförderung ohne Anforderungen an eine bestimmte Voraufenthaltsdauer unterstützt werden. Für Gestattete und Geduldete ist der Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungsvorbereitung und -förderung ausdifferenziert. Er wurde in mehreren Schritten an den Bedarf angepasst.

Mit dem Integrationsgesetz ist der Zugang für Gestattete mit guter Bleibeperspektive, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel unter bestimmten Voraussetzungen weiter erleichtert worden.

Die ursprünglich bis Ende 2018 befristete Regelung wurde durch das Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen bis Ende 2019 verlängert. Gestattete mit guter Bleibeperspektive haben bereits nach drei Monaten Aufenthalt Zugang zu Förderungen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen, Assistierter Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Parallel werden ihnen nach 15 Monaten Aufenthalt im Anschluss an Grundleistungen nach dem AsylbLG Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld geöffnet.

⁷⁷ Vgl. Bauer/Schreyer 2016 S. 5

⁷⁸ Vgl. Länderabfrage: BB, BE, BW, HB, HH, MV, SN, ST, SL, TH.

Seit 1. Januar 2016 können Geduldete während einer betrieblichen Berufsausbildung deutlich schneller als bisher mit Berufsausbildungsbeihilfe und Assistierter Ausbildung unterstützt werden, nämlich nach einer Voraufenthaltsdauer von 15 Monaten anstelle der bisherigen vier Jahre. Die Änderung greift auch für solche humanitären Aufenthaltstitel, für die bisher ein vierjähriger Voraufenthalt gilt. Das Integrationsgesetz öffnet für Geduldete zudem befristet die ausbildungsbegleitende Phase der Assistierte Ausbildung bereits nach zwölf Monaten Aufenthalt.

Seit 1. Januar 2016 können zudem geduldete Auszubildende erstmals auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützt werden. Die Zielgruppe des Instruments ist entsprechend erweitert worden. Mit dem Integrationsgesetz wurde die Voraufenthaltszeit befristet auf zwölf Monate reduziert. Auszubildende können, begleitend zu einer betrieblichen Berufsausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen erhalten, wenn sie zusätzliche Unterstützung benötigen, z. B. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten oder in Form einer sozialpädagogischen Begleitung. Ziel ist, so insbesondere Ausbildungsabbrüche von Geduldeten zu verhindern. Nach sechs Jahren Aufenthalt können Geduldete zudem befristet mit berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen einschließlich paralleler Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld unterstützt werden, sofern kein Beschäftigungsverbot vorliegt.

Die Länder haben unterschiedliche Maßnahmen für eine Verbesserung der beruflichen Orientierung sowie eine bessere Förderung der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt für geflüchtete junge Menschen, darunter auch die Gruppe der UMA, vorgenommen. Bis Ende 2017 wurde die berufliche Integration sowie die Förderung von Ausbildungen nicht nur durch spezielle Sprachförderungen zusätzlich unterstützt, sondern beispielsweise auch durch spezielle Kompetenzanalyseverfahren, spezielle Angebote zur Berufsorientierung wie etwa Berufsfelderkundungen, Maßnahmen im Bereich der Berufsausbildung, Projekte zur Vermittlung beruflicher Praxis und individuelle Beratungs- und Förderangebote im Rahmen bestehender Übergangsstrukturen oder auch die Weiterentwicklung von bestehenden Landesprogrammen zum Übergang von der Schule in den Beruf für die Gruppe geflüchteter junger Menschen.⁷⁹

An den zahlreichen und ausführlichen Rückmeldungen der Länder auf die Frage nach der schulischen und beruflichen Integration der Minderjährigen wird deutlich, dass die schulische und berufliche Ausbildung eine große Rolle in der Betreuung und Versorgung der UMA und auch der jungen Volljährigen spielt.⁸⁰ Zur Veranschaulichung dienen folgende exemplarischen „Schlaglichter“ aus den Ländern, die keinesfalls Vollständigkeit beanspruchen:

So hat z. B. das Kultusministerium Baden-Württemberg zum Schuljahr 2016/2017 eine Gesamtkonzeption zur Integration von zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die berufliche Bildung aufgelegt. Diese nimmt die schulischen Integrationsanforderungen im Ganzen in den Blick und betrachtet neben dem VABO mit dem Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen auch die sich anschließenden beruflichen Bildungsgänge und die Ausbildung. Eine Task Force „Flüchtlinge in Ausbildung“ hat das Konzept von Einstiegsqualifizierungen, die mit Sprachkursen kombiniert werden, entwickelt. In Berlin wurden beispielsweise insbesondere für jugendliche Geflüchtete mit geringen oder gar keinen schulischen Vorkenntnissen oder fehlender Alphabetisierung spezielle Angebote eingerichtet, um sie erfolversprechend in das Regelsystem integrieren zu können. Auch nach dem Übergang in das Regelsystem werden Ressourcen für die weitere begleitende Sprachförderung eingesetzt. In Brandenburg etwa besteht für die Gruppe der berufsschulpflichtigen ausländischen Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz und ohne ausreichende Deutschkenntnisse seit dem zweiten Schulhalbjahr die Möglichkeit eines neuen, zweijährigen Bildungsgangs, den sog. BFS-G-Plus-Klassen. Dieser Unterricht beinhaltet u. a. Spracherwerb, berufliche Orientierung, Unterrichtsfächer wie Deutsch, Mathematik, Kommunikation und Politische Bildung. Bremen hat mit dem Aufbau eines zweistufigen Bildungsangebots einen ähnlichen Weg beschritten. Das zweistufige System gliedert sich in eine Sprachförderklasse mit Berufsorientierung im ersten Jahr und Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung, wo es die ersten Pflichtpraktika in Betrieben gibt. Für die in Hessen ankommenden Kinder und Jugendlichen mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen gibt es z. B. ein beginnend von den Vorlaufkursen im Jahr vor der Einschulung bis zu den Intensivklassen an beruflichen Schulen reichendes schulisches Gesamtsprachförderkonzept. Die Situation der Beschulung von berufsschulpflichtigen UMA hat sich in Mecklenburg-Vorpommern durch die Wiederaufnahme des Berufsvorbereitungsjahres für Ausländerinnen und Ausländer (BVJA) wesentlich verbessert. Für UMA besteht im Rahmen des BVJA die Möglichkeit, den Schulabschluss der Berufsreife nachzuholen sowie für Schülerinnen und Schüler, die über keine ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht einer Regelklasse einer

⁷⁹ Kultusministerkonferenz (2017, Berlin).

⁸⁰ Vgl. Länderabfrage: BY, NI, NW, RP, ST.

beruflichen Schulart folgen zu können, ein entsprechendes Sprachniveau zu erwerben. In Sachsen z. B. unterstützt ein Betreuungslehrer der Vorbereitungsklasse als Berater, Mentor und Integrationsbegleiter an der jeweiligen Schule die schulische Integration der Minderjährigen. Durch eine enge Kooperation zwischen den Betreuungslehrern und den Beratungsfachkräften der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter soll für alle Schüler der Übergang Schule/Beruf sichergestellt werden. Mit dem Thüringer Ansatz der sofortigen Aufnahme in die Regelklasse und ergänzender Sprachförderung soll die schulische Integration für alle Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erleichtert werden. Gleichzeitig mit der Aufnahme wird geprüft, welchen Förderbedarf, insbesondere zum Erwerb der deutschen Sprache, der Schüler oder die Schülerin hat und wie diese Förderung erfolgen kann. Zur besseren Koordinierung der Aufnahme in die Schule bzw. Schulart, der Einstufung in eine Klassenstufe und zur Einleitung von Sprachfördermaßnahmen wurde ein Aufnahmebogen erarbeitet, der als Ergänzung zur Schülerakte genutzt wird.

Im Rahmen der Online-Erhebung wurden die Einrichtungen nach ihrer Einschätzung bezüglich der schulischen und beruflichen Ausbildung für die UMA sowie dem Übergang der jungen Menschen ins Berufsleben gefragt.

Die Mehrheit der 330 antwortenden Einrichtungen gibt an, dass sich der Zugang zu Bildung innerhalb des Berichtszeitraums verbessert hat. Bei der Suche nach einem Arbeitsplatz werden die UMA zum Großteil unterstützt, gleichzeitig sind jedoch nur etwas mehr als die Hälfte aller antwortenden Einrichtungen eher der Meinung, dass der Übergang von der Schule in den Beruf innerhalb des Berichtszeitraums erleichtert wurde (vgl. Tabelle 18).

Tabelle 18

**Einschätzungen der Einrichtungen zu schulischer und beruflicher Ausbildung
sowie dem Übergang ins Berufsleben (Angaben in %)**

	Zustimmungsquote	Trifft voll zu					Trifft gar nicht zu	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
		1	2	3	4	5		
Der Zugang zu Bildung hat sich in den letzten 12 Monaten verbessert.	70,9	12,1	31,2	27,6	9,7	6,7	6,7	6,0
Der Übergang von der Schule in den Beruf wurde innerhalb der letzten 12 Monate erleichtert.	46,7	3,9	16,1	26,7	15,5	12,4	14,2	11,2
Junge Volljährige erhalten umfassende Unterstützung bei der Suche eines Arbeitsplatzes	60,4	17,0	17,9	25,5	14,8	13,9	5,8	5,1

N= 330, Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Hat ein UMA die Schule abgeschlossen, so ist zumeist der Einstieg ins Berufsleben das nächste Ziel. Sofern jedoch der Asylantrag abgelehnt oder noch nicht bearbeitet ist, sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen differenzierte Zugänge zum Arbeitsmarkt vor.⁸¹ Geflüchtete, soweit sie ihr Asylverfahren nicht oder noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, benötigen für eine Arbeitsaufnahme als auch für eine betriebliche Berufsausbildung eine Arbeitserlaubnis:

- Anerkannte Asylbewerber/-innen haben für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis uneingeschränkten Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt.

⁸¹ Vgl. BMFSFJ 2017.

- Personen mit „Duldung“ kann von der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt bzw. aufgrund einer Rechtsverordnung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entbehrlich ist. Letzteres gilt für Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.
- Gleiches gilt grundsätzlich für Asylbewerber/-innen, die sich noch im Asylverfahren befinden, sofern sie sich mindestens seit drei Monaten in Deutschland aufhalten und nicht mehr in der Erstaufnahmeeinrichtung⁸² leben. Nach vierjährigem Aufenthalt ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich.
- Bestimmte Personen unterliegen einem Arbeitsverbot (u. a. Asylbewerber/-innen, die dazu verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben)⁸³. Asylbewerber/-innen aus sicheren Herkunftsländern, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, erhalten keine Arbeitserlaubnis.
- Für geflüchtete Menschen gibt es seit August 2016 die sogenannte Ausbildungsduldung, die ihnen den Berufseinstieg erleichtern und insbesondere ermöglichen soll, eine begonnene Ausbildung auch im Fall eines abgelehnten Asylantrags beenden zu können. Die Auszubildenden erhalten bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen für die Gesamtdauer der Ausbildung eine Duldung (i.d.R. drei Jahre). Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird für eine anschließende, der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Hierdurch erhalten auch die Betriebe Planungssicherheit. Nach diesen zwei Jahren kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn weiterhin ein Beschäftigungsverhältnis gegeben ist und die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind. Ebenso kann bei Erfüllung der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ein Daueraufenthaltsrecht erfolgen.

Auch die Fachverbände melden zurück, dass die schulische und berufliche Ausbildung für die UMA eine wichtige Rolle spielt.⁸⁴ Betont wird seitens der Fachverbände diesbezüglich, dass eine erfolgreiche schulische und berufliche Ausbildung von verschiedenen Faktoren abhängig ist, z. B. die eigene Bereitschaft der jungen Menschen, das Engagement der beteiligten Fachkräfte, aber auch von den Sprachkenntnissen.

Die Rückmeldungen der Fachverbände bezüglich der schulischen Integration sind unterschiedlich.⁸⁵ So wird einerseits von zahlreichen Problemen berichtet, wie beispielsweise dem Bestehen von Sprachbarrieren und Schwierigkeiten beim Umgang mit Traumatisierung seitens der Schulen. Andererseits wird aber auch durch die Fachverbände rückgemeldet, dass sich die Situation insgesamt verbessert hat und Schulen bzw. Schulträger sich auf die neuen Herausforderungen besser eingestellt haben.

Die unabhängige Sachverständigenkommission zum 15. Kinder- und Jugendbericht stellt in diesem Zusammenhang heraus, dass zwar auf der einen Seite die Sozialen Dienste Anlaufstelle sind und eine Mitverantwortung für die Organisation einer schulischen und beruflichen Integration tragen, während auf der anderen Seite diese Aufgabe in einem größeren institutionellen Zusammenhang organisiert werden muss.⁸⁶

Nach der Untersuchung des DJI von Lechner und Huber kommt es trotz vorhandener Bemühungen für passende Bildungszugänge dazu, dass aus Sicht der interviewten jungen Menschen und Fachkräfte einerseits keine ausreichende Schulbildung bereit gestellt wird, um die jeweiligen Bildungsziele zu erreichen. So entspricht die gewährleistete oder mögliche Beschulung nicht den individuellen Voraussetzungen und Anforderungen der UMA, zumal der Bildungsstand der UMA heterogen ist.⁸⁷ So variiert die vorherige Schulbesuchsdauer der jungen Flüchtlinge je nach Land, Region oder dem soziokulturellen, ethischen Hintergrund.⁸⁸ Daraus resultieren andererseits auch Überforderungen, wenn beispielsweise die sprachlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, um dem Unterricht zu folgen.

⁸² UMA, die in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, unterfallen nicht der Pflicht zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung. Sie werden durch das Jugendamt untergebracht.

⁸³ Dies betrifft auch junge Volljährige, die nicht oder nicht mehr in einer Jugendhilfeeinrichtung leben, vgl. § 61 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG.

⁸⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. Caritas, SkF, AGJ, BAG ASD/KSD.

⁸⁵ Vgl. Verbändeabfrage: SkF, BVKE, Paritätischer, AWO, AFET, DRK, BAG ASD/KSD, Caritas

⁸⁶ Vgl. BT-Drs.18/11050, S. 445.

⁸⁷ Vgl. Lechner/Huber (2017), S. 58ff.

⁸⁸ Vgl. Lechner/Huber (2017), S.54.

Das BMFSFJ fördert bundesweit rund 450 Jugendmigrationsdienste (JMD), um die schulische und berufliche Integration zu gewährleisten. Die JMD beraten und begleiten 12- bis 27-jährige Menschen mit Migrationshintergrund sowie seit Januar 2017 auch junge Flüchtlinge bei ihrer schulischen, beruflichen, sozialen und sprachlichen Integration mit Schwerpunkt auf den Übergang von der Schule in den Beruf. Sie kooperieren dabei mit verschiedenen Stellen und Personen, die für die Integration relevant sind, darunter vor allem Eltern, Schulen, Träger anderer Unterstützungsangebote und Betriebe. 2017 wurden rund 126.000 junge Menschen durch die JMD beraten und begleitet.

3. Gesellschaftliche Teilhabe, Integration, soziale Infrastruktur

3.1. Zugänge zu Angeboten des Bildungs-, Erziehungs- und Sozialwesens

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es nicht nur die UMA dem Kindeswohl entsprechend unterzubringen, sondern auch die Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Dies funktioniert vor allem über die gesellschaftliche Teilhabe.

Im Rahmen der Länderabfrage teilten die Länder ihre Kenntnisse über das aktuelle Angebot für UMA bezogen auf soziale und gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten mit.⁸⁹ Nachfolgend einige exemplarische Rückmeldungen:

Baden-Württemberg berichtet, dass niedrighschwellige Angebote der Jugendsozialarbeit, Sport- und Freizeitangebote der örtlichen Sportvereine sowie Angebote der jeweiligen ethnischen/religiösen Community bei UMA eine hohe Akzeptanz genießen. Berlin teilt mit, dass zur sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe umfangreiche Kooperationen bzw. Netzwerke der Träger der freien Jugendhilfe bestehen. Insbesondere Sportangebote werden gerne genutzt. Zudem wird auf vielfältige Freizeitangebote, die unter anderem von Ehrenamtlichen bereitgestellt werden, verwiesen. Diese unterstützen die soziale Integration der jungen Menschen. Brandenburg stellt fest, dass die Schule als zentraler Sozialisationsort für die Jugendlichen eine wesentliche Bedeutung hat. Ein weiterer wesentlicher Faktor für die soziale und gesellschaftliche Integration ist die Nutzung von sportlichen Angeboten auf Vereinsebene. Brandenburg merkt an, dass das Handlungsfeld der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit hinsichtlich der Adressierung seiner Leistungen und Angebote keine spezifische Differenzierung zwischen Flüchtlingen im Kinder- und Jugendalter und UMA vornimmt. I.d.R. stehen diese grundsätzlich allen jungen Menschen offen. Bremen berichtet, dass das Angebot für unbegleitete Minderjährige durch die Oberste Landesjugendbehörde als umfangreich, umfassend und bedarfsgerecht bewertet. Sportangebote sowie Angebote zur schulischen und beruflichen Integration genießen bei UMA eine besonders hohe Akzeptanz. Andere Angebote zur gesellschaftlichen und kulturellen Partizipation werden seltener genutzt. Aus Hamburg kommt die Rückmeldung, dass sportliche Betätigungen stark nachgefragt werden und die Teilnahme an Ausflügen oder Reisen sowie das Feiern von Festen mit Gästen beliebt sind. Individuelle Förderung durch ehrenamtlich tätige Personen (Hausaufgabenhilfe, Sprachförderung, Begleitung im Alltag) werden i. d. R. gern angenommen. Mecklenburg-Vorpommern gibt an, dass UMA überwiegend in Sportvereinen tätig sind (besonders Fußball, Schwimmen, Volleyball). Projektveranstaltungen durch die Schule z. B. finden eher weniger Interesse. Kulturelle Angebote werden von UMA ebenfalls weniger in Anspruch genommen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ausländische Jugendliche grundsätzlich die gleichen Bedürfnisse wie in Deutschland aufgewachsene Jugendliche haben. Entsprechend werden durch die Träger gleichermaßen Möglichkeiten geschaffen, um UMA den Zugang zur Gesellschaft zu ermöglichen. Alle unbegleiteten Minderjährigen erhalten entsprechend ihrer Bedürfnisse die Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII. Hierzu zählen beispielhaft Zugänge zu Vereinen, Jugendclubs oder Arbeitsgemeinschaften. Sachsen-Anhalt ergänzt, dass die individuellen Nutzungsmöglichkeiten von dem jeweiligen Alter und den Interessen der UMA abhängen, wobei die Mitgliedschaften in Sportvereinen dominieren. Saarland erläutert, dass alle Aktivitäten, die auch in Deutschland aufgewachsene Jugendliche genießen, wie Sport oder Spiel von den UMA gerne angenommen werden. Die wichtigste Leistung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme neben der Feststellung der Verteilfähigkeit sei das (Wieder-)Erlernen von festgelegten Tagesstrukturen, wie das pünktliche Aufstehen, gemeinsames Essen, gemeinsame Aktivitäten wie Sport und Spiel. Thüringen bemerkt, dass das Angebot von Freizeit und Teilhabe insgesamt sehr breit gefächert ist und von körperlichen Aktivitäten, Mitgliedschaft in Sportvereinen, Schwimmkursen über Sprachcafés, Integrationskursen, Angeboten von Kulturvereinen, Quartiersmanagements, Kirchenkreise, Besuch von Fitnessstudios bis zu Angeboten der Jugendzentren und ehrenamtlicher Deutschkurse reicht.

⁸⁹ Vgl. Länderabfrage: TH, SN, SL, NW, MV, BB, BE, ST, BW.

Im Rahmen der Online-Erhebung geben die Einrichtungen mehrheitlich an, dass ausreichend Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit sowie außerschulische Jugendbildung für UMA vorhanden sind und diese auch in Anspruch genommen werden. Durch die Einrichtungen wird aber auch angegeben, dass Einschränkungen für die Zugänge zu Bildungsangeboten bestehen, die u. a. auf Sprachbarrieren zurückzuführen sind.

Tabelle 19

Situation der UMA innerhalb der Einrichtung (Angaben in Zeilen- %)

	Zustimmungsquote	Trifft voll zu					Trifft gar nicht zu	Nicht ermittelbar/keine Angabe
		1	2	3	4	5		
Es sind ausreichend Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit sowie außerschulische Jugendbildung für UMA vorhanden.	68,2	16,7	26,1	25,4	12,6	9,6	4,3	5,2
Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich Freizeitangebote und außerschulische Jugendbildung) werden von den UMA in Anspruch genommen	70,4	13,7	29,3	27,4	13,9	10,2	3,0	2,4
Sportangebote werden von den UMA in Anspruch genommen.	92,4	32,8	43,3	16,3	3,9	2,2	0,7	0,8
Kulturelle Angebote werden von den UMA in Anspruch genommen.	59,1	7,4	20,4	31,3	20,4	17,2	2,4	0,8
Es bestehen Einschränkungen für die Zugänge zu Bildungsangeboten für UMA.	64,4	15,9	26,5	22,0	8,7	10,7	11,3	5,0

N= 460, Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Auch die Fachverbände verweisen innerhalb ihrer Rückmeldungen häufig auf die Relevanz von sportlichen Aktivitäten für UMA,⁹⁰ und merken an, dass kulturelle Angebote im Vergleich seltener nachgefragt werden.⁹¹

3.2. Angebote von Dolmetschern bzw. Sprach- und Kulturmittlern

Dolmetscher/innen sowie Sprach- und Kulturmittler/innen sind für UMA unumgänglich, wenn gesellschaftliche Teilhabe und Integration thematisiert werden. Ob bei Behördengängen oder ärztlichen Untersuchungen, Dolmetscher/innen sowie Sprach- und Kulturmittler/-innen werden benötigt, um die Bedürfnisse und Wünsche der UMA weiterzugeben. Dies gilt im Übrigen nicht zuletzt auch für Verfahren der Altersfeststellung bei UMA.

⁹⁰ Vgl. Verbändeabfrage: Paritätischer, DRK, Caritas.

⁹¹ Vgl. Verbändeabfrage: Caritas, AWO, BumF.

Insgesamt neun Länder beantworten die Frage nach aktuellen Kapazitäten an Dolmetscher/innen sowie Sprach- und Kulturmittler/innen und deren Qualifikationsniveau.⁹²

Wie auch im letzten Berichtszeitraum gibt es für bestimmte Sprachen grundsätzlich genügend Dolmetscher/innen und Sprach- und Kulturmittler/innen.⁹³

Für andere Sprachen (insbesondere Regionalsprachen und -dialekte) gibt es allerdings zu wenig Dolmetscher/innen und Sprach- und Kulturmittler/innen.

Ebenso wird das Fehlen von weiblichen Dolmetscherinnen sowie Sprach- und Kulturmittlerinnen angesprochen.

Zudem wird darauf verwiesen, dass es im ländlichen Raum begrenzte Kapazitäten gibt.

Angemerkt wird seitens der Länder auch, dass im Einzelfall auf Videodolmetscher/innen sowie Telefondolmetscher/innen zurückgegriffen werden kann.⁹⁴

Relevant sind Dolmetscher/innen sowie Sprach- und Kulturmittler/innen vor allem im Kontext der psychosozialen Beratung und Therapie sowie in den ersten Monaten des Aufenthaltes in Deutschland.⁹⁵

Ein Land merkt an, dass zum Teil UMA ohne vorherige Information zur Muttersprache des UMA verteilt werden und es in Folge dessen aufgrund der Auslastung der Dolmetscher/innen im Land zu Wartezeiten kommt.⁹⁶

Es wird auch von dem Versuch berichtet, muttersprachliche Fachkräfte oder Mitarbeitende in den Einrichtungen einzusetzen.⁹⁷

4. Ressourcen und Angebote für traumatisierte UMA

In Kapitel C.II.3. wurde die psychische Gesundheitssituation der UMA dargestellt. Dort finden sich Hinweise zur Anzahl von traumatisierten UMA bzw. jungen Menschen mit traumatischen Erfahrungen in Deutschland. Im Folgenden wird zunächst dargelegt, wie die Länder die Ressourcen und Angebote zur Traumabewältigung der UMA bewerten. Daran schließen sich die Ergebnisse der Befragung bei den Einrichtungen an.

Im Gegensatz zu den Rückmeldungen des letzten Jahres hat sich das Angebot hinsichtlich der Bedürfnisse von traumatisierten UMA im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum insgesamt verbessert.

Die Länder weisen in diesem Zusammenhang in erster Linie auf die enge Kooperation mit psychiatrischen Kliniken hin.⁹⁸ Bei der Betreuung von traumatisierten UMA werden Schwierigkeiten durch Platzmangel, generelles Fehlen von therapeutischen Angeboten sowie das Fehlen von muttersprachlicher Therapie und das knappe Angebot im ländlichen Raum kritisch angemerkt.⁹⁹

Mehr als die Hälfte der befragten Einrichtungen meldet hierbei zurück, dass das Angebot an Therapieplätzen nicht ausreichend und die Wartezeit nicht adäquat ist (vgl. Tabelle 58). Darüber hinaus geben die Einrichtungen folgende Einschätzungen ab:

Bei 45 % der befragten Einrichtungen findet zumindest teilweise eine psychotherapeutische Betreuung im Alltag statt. Eine Betreuung im Rahmen stationärer Therapieplätze der jeweils befragten Einrichtungen ist eindeutig die Ausnahme. Eine Therapie wird eher durch spezielle Kliniken bzw. durch niedergelassene Ärzte geleistet.

Seitens der Einrichtungen wird das therapeutische Angebot sehr kritisch gesehen. Dies betrifft das Angebot an Therapieplätzen, die langen Wartezeiten auf einen Therapieplatz sowie die fehlenden Therapieangebote in der jeweiligen Muttersprache eines Geflüchteten.

Die Fachverbände teilen die Einschätzungen der Einrichtungen.

Das Gros der Fachverbände sieht das Angebot für traumatisierte UMA noch immer als unzureichend an. Bemängelt werden unter anderem die langen Wartezeiten und das Fehlen einer adäquaten sprachlichen Begleitung.¹⁰⁰

⁹² Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, HH, MV, RP, SL, TH, ST.

⁹³ Vgl. BT-Drs. 18/11540 S. 78f.

⁹⁴ Vgl. Länderabfrage: TH, BB.

⁹⁵ Vgl. Länderabfrage: BB, HB.

⁹⁶ Vgl. Länderabfrage: MV.

⁹⁷ Vgl. Länderabfrage: ST.

⁹⁸ Vgl. Länderabfrage: SL, BY, BB, HB, HH, SN, SH.

⁹⁹ Vgl. Länderabfrage: BW, MV, NW, TH, ST.

¹⁰⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, Caritas, DRK, IGfH.

Einzelne Fachverbände geben jedoch an, dass das Angebot ausreichend ist oder sich zumindest verbessert hat.¹⁰¹

Mannhart und Freisleder gehen ihrem 2016 erschienenen Artikel zur Traumatisierung bei UMA auf die verschiedenen Störungsbilder und die Häufigkeit des Auftretens dieser in ihrer Klinik ein. So werden hier verschiedene traumabezogene Störungsbilder, wie die akute Belastungsreaktion, Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) oder komplexe PTBS, depressive Störungen, somatoforme Störungen, dissoziative Störungen, Angststörungen, Suchterkrankungen und Anpassungsstörungen, unterschieden.

5. Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme

Bei der Unterbringung der UMA steht das Kindeswohl an erster Stelle. So ist beispielsweise von einer Trennung von UMA, die gemeinsam eingereist sind (sog. „Fluchtgemeinschaften“), abzusehen. Geschwister dürfen im Verteilverfahren nicht getrennt werden und sollen vor Ort zusammen untergebracht werden.¹⁰²

5.1. Art der Unterbringung

Die Länder melden hierzu folgendes zurück:

- Die meisten UMA waren in stationären Einrichtungen untergebracht.¹⁰³ Neben den stationären Einrichtungen werden auch Erziehungsgruppen und betreute Wohngruppen zur Unterbringung herangezogen, da diese insbesondere mit Blick auf die hohe Anzahl an jungen Volljährigen, die Verselbstständigung fördern.¹⁰⁴

Diese über die Rückmeldungen der Länder angedeutete Verteilung spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Befragung bei den Jugendämtern zu der Unterbringung nach der Inobhutnahme wider (vgl. Tabelle 20 und Tabelle 21).

98,3 % der Jugendämter geben an, dass UMA in stationären Einrichtungen bzw. betreuten Wohnformen untergebracht sind. Der Anteil der UMA in diesen Settings liegt laut Befragungsergebnissen bei den Jugendämtern bei rund 78 %.

In fast drei Vierteln der Jugendämter leben UMA auch bei Pflegefamilien oder Gastfamilien und in 61 % der Jugendämter greifen bei der Unterbringung von UMA auch auf Verwandte zurück. Allerdings machen diese Unterbringungsformen in absoluten Zahlen einen geringen Anteil an allen in Settings der Kinder- und Jugendhilfe untergebrachten UMA aus – ein Befund, der sich über die Abfrage bei den Ländern bestätigt.¹⁰⁵

Auch die Fachverbände äußern sich zur Unterbringung bei Pflege- bzw. Gastfamilien für die UMA. Einerseits wird hierbei darauf verwiesen, dass es zu wenige Angebote gibt. Andererseits, dass dies die Unterbringungsmöglichkeit mit der höchsten Abbruchrate ist.¹⁰⁶

Einrichtungen des Jugendwohnens oder auch Gemeinschaftsunterkünfte spielen hingegen bei der Mehrzahl der Jugendämter keine Rolle für die Unterbringung der UMA. Dies gilt auch hinsichtlich der tatsächlichen Belegung dieser Einrichtungen mit Blick auf UMA. Ihr Anteil liegt bei jeweils unter 5 %.

Bei den sonstigen Unterbringungsmöglichkeiten werden beispielsweise die Unterbringung in einem Hotel mit einer pädagogischen Betreuung, angemietete Wohnungen in Kombination mit einer ambulanten Betreuung, verschiedene Formen der Wohngruppen¹⁰⁷, Eltern-Kind-Einrichtungen oder auch das Obdachlosenheim sowie die Notunterkunft genannt. Knapp 4 % der untergebrachten UMA leben in diesen und weiteren unter „Sonstige“ genannten Unterbringungsformen.

¹⁰¹ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BAG ASD/KSD, BumF.

¹⁰² Vgl. Lamontain 2016 S. 114.

¹⁰³ Vgl. Länderabfrage: BB, MV, SL, SN, SH, TH.

¹⁰⁴ Vgl. Länderabfrage: BE, BW, MV, NI, NW.

¹⁰⁵ Vgl. auch Länderabfrage: BE, BB, MV, SL, SN, SH.

¹⁰⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BumF, Diakonie, SkF, AWO, BAG ASD/KSD.

¹⁰⁷ Bezüglich der Wohngruppen geben angefragte Fachverbände an, dass diese zur Verselbstständigung geeignet und somit vor allem für ältere UMA gedacht sind, so wie ebenfalls die Einzelbetreuungsmaßnahmen, welche jedoch laut Einschätzung der Fachverbände oft noch überfordernd auf die UMA wirken, da hier die enge Betreuung fehlt: vgl. u. a. BumF, SkF, BAG ASD/KSD, DRK.

Tabelle 20

**Unterbringung der UMA nach der Inobhutnahme zum Stichtag 30. Juni 2017
(Angaben in %)**

	Ja	Nein	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
In stationären Einrichtungen/betreuten Wohnformen mit Plätzen nach den §§ 27ff. SGB VIII.	98,3	0,0	1,7
In Einrichtungen des Jugendwohnens nach § 13 SGB VIII.	21,0	74,2	4,8
In nicht-verwandten Pflegefamilien/ Gastfamilien.	73,9	22,4	3,7
In Verwandtenpflege/ bei Verwandten.	60,6	33,4	6,0
In Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge/ Asylbewerber/-innen.	23,2	66,0	10,8
Sonstige Unterbringungsmöglichkeiten.	21,5	63,2	15,3

N= 353, Insgesamt 267 der 353 antwortenden Jugendämter haben den 30. Juni 2017 als Stichtag angegeben. 65 Jugendämter beziehen sich auf einen anderen Stichtag, wobei hier 59 Mal ein Stichtag im August 2017 genannt wird, vier Mal ein Stichtag im und zwei Mal ein Stichtag vor dem 30.06. Die restlichen 21 Jugendämter beziehen sich auf einen Stichtag, der dem 30. Juni 2017 am nächsten ist.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Tabelle 21

**Verteilung der Unterbringung der UMA nach der Inobhutnahme zum Stichtag 30. Juni 2017
(Anzahl absolut; Verteilung in %)**

	Summe	Prozent
In stationären Einrichtungen/betreuten Wohnformen mit Plätzen nach den §§ 27ff. SGB VIII.	15.653	78,4
In Einrichtungen des Jugendwohnens nach § 13 SGB VIII.	562	2,8
In nicht-verwandten Pflegefamilien/ Gastfamilien.	1.118	5,6
In Verwandtenpflege/ bei Verwandten.	1.265	6,3
In Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge/ Asylbewerber/-innen.	597	3,0
Sonstige Unterbringungsmöglichkeiten.	762	3,8
Gesamt	19.957	100,0

N= 235. Siehe zu den Anmerkungen der Stichtagshebung auch Tabelle 38.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Die weitaus geringere Relevanz von Pflegefamilien, Gastfamilien sowie Gemeinschaftsunterkünften oder auch sonstigen Einrichtungen bei der Unterbringung von UMA bestätigt sich auch für die (vorläufige) Inobhutnahme. Hingegen wird die Bedeutung stationärer Settings der Kinder- und Jugendhilfe für die Maßnahmen gem. § 42 sowie §§ 42a ff. SGB VIII deutlich (vgl. Tabelle 22).

Für die Durchführung der notwendigen Inobhutnahmen bei UMA sind insbesondere auf diese Gruppe spezialisierte Einrichtungen bzw. Gruppen oder Abteilungen von besonderer Bedeutung.

Häufig findet die Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe statt, die aber nicht explizit auf UMA spezialisiert sind.

Tabelle 22

**Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme zwischen
September 2016 und August 2017 (Angaben in %)**

	Vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)			Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)		
	Ja	Nein	Nicht ermittelbar/ keine Angabe	Ja	Nein	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
Spezialisierte Inobhutnahmeeinrichtung bzw. spezialisierte Gruppe/Abteilung für Inobhutnahme.	47,0	45,9	7,0	58,6	36,3	5,1
Spezialisierte Einrichtung bzw. Gruppe/Abteilung für die Inobhutnahme von UMA.	61,8	30,0	8,2	78,2	18,1	3,7
Pflegefamilien/ Gastfamilien.	19,3	71,4	9,4	31,2	62,0	6,8
Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber/-innen.	22,4	68,3	9,3	24,6	67,7	7,6
andere Einrichtungen.	21,0	66,3	12,8	30,0	59,5	10,5

N= 353.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Im Rahmen der DJI-Studie „Ankommen nach der Flucht“ wird seitens der UMA vielfach angegeben, dass sie in eigene Wohnungen ziehen wollen, um dort selbstständig zu leben. Allerdings äußern sich auch einige UMA dahingehend, dass sie froh sind, wenn sie möglichst viel Unterstützung bekommen. Zum Teil wünschen sich die UMA explizit eine intensive Form der Unterstützung im Rahmen einer Pflege-/Gastfamilie.¹⁰⁸

5.2. Standards und Kriterien für die Unterbringung

Grundlage für die Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist das SGB VIII. Standards, die das SGB VIII bundesrechtlich vorsieht, sind eine Kindeswohlorientierte Unterbringung, die Erlaubnispflicht zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) oder auch die Betriebserlaubnis für Einrichtungen (§ 45 SGB VIII).

Wie bereits die Rückmeldungen der Länder zur Unterbringung angedeutet haben, gibt es unterschiedliche Praxen in Bezug auf Unterbringungsform der UMA (C.III.5.1).

Die Ergebnisse zur Art und Form der Unterbringung von UMA in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlichen zum einen die Bandbreite der in der Praxis vorkommenden Unterbringungsformen und zeigen zum anderen die herausragende Bedeutung stationärer Settings (vgl. C.III.5.1).

Innerhalb der stationären Unterbringung gibt es spezielle Unterbringungsformen für UMA, aber auch Gruppenlösungen mit UMA und anderen jungen Menschen sowie betreute Wohnformen.

Im Rahmen der Online-Erhebung geben die Einrichtungen diesbezüglich an, dass UMA zum Großteil in Gruppen ausschließlich mit anderen Geflüchteten untergebracht werden. Andere Formen der Unterbringung innerhalb der Einrichtungen oder auch die Einzelbetreuung werden deutlich seltener angewandt (vgl. Tabelle 23).

¹⁰⁸ Vgl. Lechner/ Huber (2017), S.39f.

Tabelle 23

**Unterbringung innerhalb der Einrichtungen zum Stichtag 30. Juni 2017
(Mehrfachnennungen; Angaben in %)**

Unterbringung...	N	Durchschnitt
... in Gruppen mit ausschließlich anderen Geflüchteten	335	83,7
... in Gruppen mit Geflüchteten und anderen jungen Menschen.	174	36,7
... als einzige Geflüchtete mit nicht Geflüchteten	67	24,9
... in Einzelbetreuung.	100	30,0

Bei 539 von allen 676 Angaben war der 30. Juni 2017 der Stichtag und in 29 Fällen handelt es sich um einen Stichtag, der dem 30.06. am nächsten ist. In 108 Fällen bezogen sich die Antworten auf ein anderes Datum 59 Jugendämter machten Angaben zum Alternativen Stichtag. In 45 Fällen handelt es sich um einen Stichtag im August, in 11 Fällen um einen im Juli und in 3 Fällen um einen Stichtag vor dem 30. Juni.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Der Großteil der Einrichtungen gibt an, dass sich die Unterbringung der UMA nicht von der Unterbringung anderer junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet. (vgl. Tabelle 24).

Die Rahmenbedingungen der stationären Unterbringung wie Gruppengröße, Belegung, Personalausstattung und andere Qualitätsfaktoren sind bei meist deckungsgleich.

Allerdings gibt es auch Hinweise darauf, dass die Qualität der Unterbringung, Betreuung und Unterstützung von UMA zumindest vereinzelt schlechter ist als für andere Gruppen junger Menschen.

So geben immerhin ein Fünftel der Einrichtungen an, dass die Gruppengröße sowie die Belegung bei „UMA-Gruppen“ höher als bei anderen sind.

Ebenfalls ein Fünftel meldet zurück, dass die Fachkräfte in den UMA-Gruppen schlechter qualifiziert sind.

Gleichwohl haben die Jugendämter zu über 95 % angegeben, dass die UMA nach den üblichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden.¹⁰⁹

Aufgrund fehlender Kapazitäten und der vorherrschenden Notsituation wurden im vorherigen Berichtszeitraum UMA teilweise auch in Einrichtungen ohne eine reguläre Betriebserlaubnis untergebracht.¹¹⁰ Innerhalb des letzten Berichtszeitraums hat sich diese Situation verbessert und es konnten somit Notunterkünfte ab- bzw. umgebaut werden.¹¹¹

Diese Veränderungen sind auch anhand der Ergebnisse der Online-Erhebung bei Jugendämtern zu erkennen (vgl. Tabelle 25).

Während 2015 noch bei 58,9 % der Jugendämter UMA in Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis untergebracht waren, reduzierte sich der Anteil auf 42,5 % in 2016 und auf 13 % im ersten Halbjahr 2017.

Laut Studie des BVKE zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Jugendhilfe kommt es ab einer Dauer der Hilfen von mehr als 18 Monaten häufig zu Änderungen in den Betreuungssettings. Diesbezüglich wird festgestellt, dass der Anteil an Gruppen von jungen Menschen, die ausnahmslos einen sogenannten „Fluchthintergrund“ haben, abnimmt und diese durch individuelle teilbetreute Angebote zur Verselbstständigung ersetzt werden.¹¹²

Im Schnitt dauern – so die BVKE-Studie – die Hilfen jedoch 16 Monate an und somit verbleiben die UMA zum Großteil in den zu Beginn ausgewählten Betreuungssettings.¹¹³

¹⁰⁹ Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017) auf der Basis von 353 Fällen.

¹¹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11540 S. 73.

¹¹¹ Vgl. Länderabfrage: NI, TH.

¹¹² Vgl. Macsenaere et. al. 2017, S. 90.

¹¹³ Vgl. Macsenaere et. al. 2017, S. 91.

Tabelle 24

**Unterschiede in Bezug auf die Unterbringung von UMA im Vergleich zu
der bei nicht geflüchteten jungen Menschen (Angaben in %)**

	... höher	... gleich	... niedriger	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
Die Gruppengröße ist bei UMA im Durchschnitt ...	20,2	58,7	5,2	15,8
Die Belegung pro Zimmer ist für UMA ...	20,0	65,9	1,7	12,4
Die Besetzung der Nachtaufsicht ist bei unbegleiteten Minderjährigen in der Regel ...	6,5	71,1	7,0	15,5
Die Qualifikation der Fachkräfte bei UMA ist im Durchschnitt ...	3,5	67,2	21,3	8,1
Der Betreuungsschlüssel ist für UMA	15,0	66,1	9,1	9,8
Die Unterstützung der Partizipation von UMA durch Fachkräfte ist ...	4,8	74,3	10,0	10,9
Die Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre von UMA ist	2,4	78,7	11,3	7,6

N= 460.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Tabelle 25

**Unterbringung in Einrichtungen ohne reguläre Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII
(Angaben in %)**

Jahr	Ja	Nein	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
2015	58,9	36,0	5,1
2016	42,5	55,5	2,0
2017	13,0	85,8	1,1

N= 353.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Die Sachverständigenkommission des 15. Kinder- und Jugendberichts geht ebenfalls auf die Unterbringungssituation der UMA in Deutschland ein. Vermutet wird, dass das Fehlen von Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten sowie ständiger Lärm und Unruhe den UMA so gut wie keine Möglichkeit zur Verselbstständigung bietet.

Die nicht repräsentative Fachkräftebefragung des BumF aus dem Jahre 2017 weist aus, dass die Unterbringungs- und Betreuungsqualität im Bereich der Hilfen zu Erziehung mehrheitlich mit guten und sehr guten Einschätzungen bewertet wird, während bei der vorläufigen Inobhutnahme und den Hilfen für junge Volljährige die Bewertung schlechter ausfällt.¹¹⁴

¹¹⁴ Vgl. Von Nordheim, F./Karpstein, J./Klaus, T 2017, S. 24

5.3. Unterbringungskapazitäten und Weiterentwicklungen bei Angeboten

Wie bereits in Kapitel C.II.9 erläutert, trat im letzten Berichtszeitraum eine neue Gruppe in den Vordergrund: die jungen Volljährigen. Da viele UMA mittlerweile volljährig geworden sind und die Anzahl ankommenden UMA stark rückläufig ist, orientieren sich auch der Ausbau und die Weiterentwicklung der Platzkapazitäten insbesondere an den Bedürfnissen der jungen Volljährigen.

Alle Länder berichten, dass die Platzkapazitäten ausreichend sind und diese nun bedarfsgerecht zurückgebaut bzw. weiterentwickelt werden.¹¹⁵

Die Weiterentwicklung der Platzkapazitäten ist dahingehend ausgerichtet, den UMA und jungen Volljährigen Möglichkeiten zur Verselbstständigung zu schaffen, so die Länder.¹¹⁶

Dies zeigt sich auch anhand der von den Jugendämtern im Rahmen der Online-Erhebung zurückgemeldeten Platzkapazitäten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbezirken. Von den 353 Jugendämtern, die sich an der Online-Befragung beteiligt haben, konnten 192 Jugendämter Angaben zu den gemäß Betriebserlaubnis genehmigten Plätzen in ihrem Zuständigkeitsbereich machen. Davon wiederum konnten 174 Jugendämter Angaben zu den Platzkapazitäten von 2015 bis 2017 machen (vgl. Tabelle 26).

Tabelle 26

Gemäß Betriebserlaubnis genehmigte Plätze zum Stichtag (Mehrfachauswahl; Angaben absolut)

	31. Dezember 2015	31. Dezember 2016	30. Juni 2017
Insgesamt A (N = 174)	8.517	12.403	11.653
Insgesamt B (N = 192) ¹			12.902

* Insgesamt 150 der 192 antwortenden Jugendämter haben den 30. Juni 2017 als Stichtag angegeben. 34 Jugendämter beziehen sich auf einen anderen Stichtag, wobei hier bei 30 Angaben ein Stichtag im August 2017 genannt wird, in drei Fällen ein Stichtag im Juli und in einem Fall ein Stichtag vor dem 30. Juni. Die restlichen 8 Jugendämter beziehen sich auf einen Stichtag, der dem 30. Juni 2017 am nächsten ist.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Auch die Fachverbände geben in ihren Rückmeldungen größtenteils an, dass die Unterbringungskapazitäten aufgrund der rückläufigen Fallzahlen ausreichend sind.¹¹⁷ Häufig wird angemerkt, dass die Kapazitäten weiterentwickelt werden und so den Bedarfen der älter werdenden oder volljährigen UMA angepasst werden können.¹¹⁸

Tabelle 27 verdeutlicht, dass der Anteil der Plätze für die (vorläufige) Inobhutnahme rückläufig ist. Hingegen steigen der Anteil für die Plätze für die Heimerziehung und der Anteil der Plätze für betreute Wohnformen. Diese Entwicklungen sind bedarfsgerecht. Das zeigen auch die weiteren Angaben der befragten Jugendämter.

¹¹⁵ Vgl. Länderabfrage: BW, BY, BE, BB, HH, HB, MV, NI, NW, RP, SN, SH, ST, TH.

¹¹⁶ Vgl. Länderabfrage: BW, BY, BE, HB, HH, MV, RP.

¹¹⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. Paritätischer, SkF.

¹¹⁸ Vgl. Verbändeabfrage: Caritas, DRK, BumF.

Tabelle 27

**Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für die Unterbringung von UMA
zum Stichtag 30. Juni 2017 (Anzahl absolut; Verteilung in %)**

		Anzahl	Verteilung
Für die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a)		1.385	11,4
Für die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)		1.666	13,7
Für Heimerziehung und betreute Wohnformen	§ 34 SGB VIII	5.334	43,9
	§ 35 SGB VIII	365	3,0
	§ 41v SGB VIII	3.400	28,0
Gesamt		12.150	100,0

N=118. Insgesamt 91 der 118 antwortenden Jugendämter haben den 30. Juni 2017 als Stichtag angegeben. 21 Jugendämter beziehen sich auf einen anderen Stichtag, wobei hier bei 17 Angaben ein Stichtag im August 2017 genannt wird, in einem Fall ein Stichtag im Juli und in einem Fall ein Stichtag vor dem 30. Juni. Die restlichen 6 Jugendämter beziehen sich auf einen Stichtag, der dem 30. Juni 2017 am nächsten ist.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Tabelle 28

**Entwicklung der Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze für die Unterbringung von UMA
(Angaben in %)**

		2015 N=112	2016 N=115	Zum Stichtag 30. Juni 2017 N=118*
Für die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a)		18,0	13,6	11,4
Für die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)		22,5	16,4	13,7
Für Heimerziehung und betreute Wohnformen	§ 34 SGB VIII	37,5	43,3	43,9
	§ 35 SGB VIII	1,8	2,4	3,0
	§ 41 SGB VIII	20,2	24,3	28,0

* N=118. Insgesamt 91 der 118 antwortenden Jugendämter haben den 30. Juni 2017 als Stichtag angegeben. 21 Jugendämter beziehen sich auf einen anderen Stichtag, wobei hier bei 17 Angaben ein Stichtag im August 2017 genannt wird, in einem Fall ein Stichtag im Juli und in einem Fall ein Stichtag vor dem 30. Juni. Die restlichen 6 Jugendämter beziehen sich auf einen Stichtag, der dem 30. Juni 2017 am nächsten ist.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Die Angaben der befragten Jugendämter bestätigen die Aussagen der Länder zum großen Teil. So melden über 50 % der Jugendämter zurück, dass genügend Plätze für die Unterbringung nach § 34, § 35, § 41, § 42 und § 42a SGB VIII vorhanden sind. Weniger als 15 % der Jugendämter geben an, dass noch Plätze in diesen Unterbringungsmöglichkeiten benötigt werden (vgl. Tabelle 29).

Bzgl. des Aus- oder Abbaus der Unterbringungskapazitäten gibt es unterschiedliche Einschätzungen:

So geben 46 % der Jugendämter an, dass Platzkapazitäten zwischen Mitte 2016 und Mitte 2017 für die Unterbringung von UMA ausgebaut worden sind und für die nächsten 12 Monate nur noch ein punktueller Ausbaubedarf gesehen wird.

Etwa jeweils ein Drittel der antwortenden Jugendämter gibt hingegen an, dass in den vergangenen 12 Monaten Plätze abgebaut wurden und in den kommenden 12 Monaten weitere Plätze abgebaut werden.

- Nicht näher quantifiziert werden kann an dieser Stelle, ob und wie die aufgebauten Platzkapazitäten für andere Zielgruppen und Bedarfslagen umgewandelt werden können (vgl. Tabelle 30).

Tabelle 29

**Unterbringungskapazitäten zum Stichtag 30. Juni 2017
(Angaben in %)**

	Sind noch Plätze frei	Sind alle Plätze belegt	Werden noch Plätze benötigt	Es lässt sich nicht genau sagen	Keine Angabe
Für die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a)	51,3	10,2	4,0	18,1	16,4
Für die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	59,2	15,0	6,5	14,4	4,8
Für Heimerziehung und betreute Wohnformen (§§ 34, 35, 41 SGB VIII)	58,4	15,3	11,9	12,7	1,7

N= 353.

Insgesamt 267 der 353 antwortenden Jugendämter haben den 30. Juni 2017 als Stichtag angegeben. 65 Jugendämter beziehen sich auf einen anderen Stichtag, wobei hier bei 59 Angaben ein Stichtag im August 2017 genannt wird, in vier Fällen ein Stichtag im Juli und in zwei Fällen ein Stichtag vor dem 30. Juni. Die restlichen 21 Jugendämter beziehen sich auf einen Stichtag, der dem 30. Juni 2017 am nächsten ist.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Tabelle 30

**Aus- bzw. Abbau der Unterbringungskapazitäten
(Angaben in %)**

	Zustimmungsquote	Trifft voll zu					Trifft gar nicht zu	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
		1	2	3	4	5		
Wir haben innerhalb der letzten 12 Monate Plätze zur Unterbringung von UMA abgebaut.	37,6	28,3	7,7	1,6	2,8	7,4	39,4	7,3
Wir planen auch weiterhin Plätze zur Unterbringung von UMA abzubauen	35,7	13,9	9,1	12,7	5,9	10,2	33,4	14,8
Wir haben innerhalb der letzten 12 Monate Plätze zur Unterbringung von UMA ausgebaut.	46,1	28,3	11,9	5,9	6,2	5,4	35,7	6,5
Wir planen in Zukunft Plätze zur Unterbringung von UMA auszubauen.	16,7	5,1	2,5	9,1	7,1	11,0	53,3	11,9
Es ist schwierig, ausreichend für die Betreuung der UMA qualifiziertes Personal zu finden.	71,1	27,5	23,8	19,8	5,1	4,2	5,9	13,6

N=353, Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

5.4. Höhe der kommunalen Ausgaben, Rückerstattungen durch das Land sowie durchschnittlichen Fall- und Platzkosten für UMA in der (vorläufigen) Inobhutnahme sowie bei nachfolgenden Unterbringungen

Im Rahmen der Online-Erhebung sind die Jugendämter Mitte 2017 nach der Höhe der Ausgaben für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA für das Jahr 2016 gefragt worden. Zudem wurde die Praxis der Rückerstattung von Kosten für Aufgaben und Leistungen im Zusammenhang mit UMA an die Jugendämter durch das Land erfragt. Diesbezüglich stellt sich die Datenlage bei den Jugendämtern sehr unterschiedlich dar und ist daher nur eingeschränkt belastbar.

Die Kosten für die Unterbringung pro Tag variieren in den befragten Jugendämtern erheblich. Da die an der Befragung teilnehmenden Jugendämter die Ausgaben unterschiedlich zusammengefasst haben (beispielsweise wurden zum Teil Ausgaben für § 42a SGB VIII und § 42 SGB VIII in einer Position angegeben), sind die Angaben nur eingeschränkt belastbar.

Auch die Kosten für Unterbringungen bzw. Betreuungen im Rahmen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), den Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) oder auch den Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) bzw. den vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a ff. SGB VIII) weisen je nach Jugendamt eine erhebliche Bandbreite auf.

Bei einem Vergleich der Mittelwerte für die tagesbezogenen Entgeltsätze in den Bereichen Heimerziehung, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE), Hilfen für junge Volljährige sowie die Formen der Inobhutnahme zeigt sich, dass die Werte für die Hilfen für junge Volljährige, aber auch für die ISE-Maßnahmen etwas niedriger liegen als für die Heimerziehung. Hingegen fallen die Angaben der Jugendämter für die Inobhutnahmen deutlich höher aus (vgl. Tabelle 31).

Dennoch sind auch anhand dieser Angaben keine belastbaren durchschnittlichen Kosten zu ermitteln. Diese hängen maßgeblich von der Art der konkreten Unterbringung und von den spezifischen Bedarfen der jungen Menschen ab. Einige benötigen spezifische Therapien oder eine besondere Betreuung, andere brauchen lediglich eine Unterstützung im Hinblick auf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und/oder lediglich Integrationsleistungen, wie z.B. auch Freizeitaktivitäten (Sport etc.). Die Spannweite ist daher enorm.

Tabelle 31

Höhe der Entgeltsätze (Tagessätze) nach Leistungsparagrafen des SGB VIII (Angaben absolut)¹¹⁹

	Von...	bis ... Euro.
§ 34	116	199
§ 35	113	175
§ 41	102	190
§ 42	147	215
§ 42a	149	215

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Insgesamt antworteten 240 Jugendämter auf die Frage, inwiefern es Unterschiede bei den Entgeltsätzen zwischen der Unterbringung von UMA und anderen jungen Menschen gibt. Zwei Drittel dieser Jugendämter geben an, dass es keine Unterschiede bei den Entgeltsätzen gibt. Wenn – und das stellt die Ausnahme dar – Unterschiede zwischen den angegebenen Ober- und Untergrenzen für die Entgeltsätze seitens der Jugendämter angegeben werden, so liegen für Heimerziehung, ISE-Maßnahmen sowie die Hilfen für junge Volljährige die bei UMA-Fällen gezahlten Tagessätze häufiger niedriger als die Tagessätze bei anderen Hilfen. Bei den Inobhutnahmen verhält sich dies anders.

¹¹⁹ Die einzelnen Werte sind Mittelwerte aus den Angaben der rückmeldenden Jugendämter.

In § 89d SGB VIII ist die „Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise“ für die örtlichen Träger durch die zuständige Landesbehörde rechtlich kodifiziert. Vor diesem Hintergrund sind die Jugendämter im Rahmen der Online-Erhebung nach der Kostenerstattungspraxis gefragt worden. Hierzu konnten 156 Jugendämter belastbare Angaben machen. Diese Jugendämter haben nach eigenen Angaben für 2016 etwa 70 % ihrer Ausgaben für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA zum Zeitpunkt der Erhebung Mitte 2017 erstattet bekommen.

Tabelle 32

Verteilung der Anteile rückerstatteter Ausgaben der Landesbehörden an örtliche Träger für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA im Haushaltsjahr 2016 (§ 89d SGB VIII) (Anzahl absolut; Verteilung in %)

Anteil der rückerstatteten Ausgaben in Höhe von ...	Anzahl	Verteilung
... bis zu 25 %	26	20,6
... 25 % bis unter 50 %	17	13,5
... 50 % bis unter 75 %	39	31,0
... 75 % und mehr	44	34,9
Insgesamt	126	100,0

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Von den an der Online-Erhebung teilnehmenden Jugendämtern (N = 353) machten 182 Angaben zu der Frage, inwiefern die beim Land für die Rückerstattung angezeigten Ausgaben seitens des Landes bereits erstattet worden sind. Von diesen wiederum geben 56 (31 %) an, dass alle im Jahre 2016 getätigten Ausgaben für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA seitens des Landes erstattet worden waren.

Die Nichterstattung von Ausgaben der Jugendämter für UMA-Fälle ist einerseits auf die Beantragungs- und Bewilligungsprozesse und deren Dauer in den Verwaltungen zurückzuführen, geht aber auch andererseits auf Ausgaben zurück, die seitens der jeweiligen Landesbehörde nicht rückerstattet werden oder für die eine Erstattung noch nicht geklärt ist.

Die Bewertung der Kostenerstattungspraxis seitens der Jugendämter fällt unterschiedlich aus. Insgesamt liegen hierzu von 352 Jugendämtern Einschätzungen auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (sehr schlecht) vor. Im Durchschnitt bewerten die Jugendämter die Kostenerstattungspraxis auf dieser Skala mit einer 3,6. Zusammengefasst beurteilen rund 21 % der Jugendämter die Kostenerstattungspraxis mit gut oder sehr gut sowie 26 % mit schlecht oder sehr schlecht (vgl. Tabelle 33).

Tabelle 33

Bewertung der Jugendämter für die Kostenerstattungspraxis (Anzahl absolut; Verteilung in %)

Bewertung	Anzahl (N = 352)	Anteil
1	16	4,5
2	59	16,8
3	112	31,8
4	72	20,5
5	53	15,1
6	40	11,4

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

6. Praxis des Vormundschaftswesens

Die Bestellung eines Vormunds spielt für einen UMA eine ganz entscheidende Rolle für sein Leben, zur Sicherung des Kindeswohls und für eine gelingende Integration in Deutschland und ist daher eine zentrale Aufgabe der Versorgung unbegleiteter Minderjähriger.

Ein Vormund wird durch das Familiengericht bestellt und vertritt die unbegleiteten Minderjährigen als gesetzlicher Vertreter. Die gesetzliche Vertretung umfasst die Personen- und Vermögenssorge einschließlich aller asyl- und aufenthaltsrechtlicher Angelegenheiten. Vormünder nehmen somit eine zentrale Rolle im Betreuungsprozess von unbegleiteten Minderjährigen ein. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten, § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, bereits im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) einen Vormund zu bestellen. Spätestens nach Beginn der Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen gem. § 42 SGB VIII ist jedoch unverzüglich vom Jugendamt die Vormundbestellung beim Familiengericht zu veranlassen. Bis zur Bestellung eines Vormunds werden die Belange des Betroffenen durch das Vertretungsrecht des Jugendamtes im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme gewahrt.

Das Familiengericht prüft zunächst die sorgerechtliche Situation, d. h. insbesondere, ob die Eltern verstorben sind oder ihre elterliche Sorge aufgrund eines tatsächlichen Hindernisses ruht (§ 1674 BGB) oder wegen der Geschäftsunfähigkeit (§ 1673 Abs. 1 BGB). Denn Voraussetzung für die Anordnung einer Vormundschaft ist, dass der Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge steht oder die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind, § 1773 Abs. 1 BGB. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ordnet das Familiengericht Vormundschaft an und bestellt einen Vormund. Die Auswahl des Vormunds obliegt dem Familiengericht soweit nicht die Eltern wirksam (§ 1779 BGB) einen Vormund benannt haben – dies wird jedoch bei UMA eher selten der Fall sein. Das Jugendamt ist im Auswahlverfahren anzuhören. Zunächst hat das Gericht zu prüfen, ob ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund, insbesondere ein Verwandter oder beispielsweise ehrenamtlich tätiges Mitglied eines auf UMA spezialisierten Vereins zur Verfügung steht. Ist eine als ehrenamtlicher Vormund geeignete Person nicht vorhanden, kann das Gericht einen Vormundschaftsverein (sog. Vereinsvormundschaft), das Mitglied eines Vormundschaftsvereins (sog. Vereinsvormund), einen Berufsvormund oder auch das Jugendamt als Vormund bestellen (sog. Amtsvormundschaft).

Vor der Übertragung der Ausübung der Aufgaben des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, § 55 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Ein in Vollzeit tätiger Amtsvormund soll höchstens 50 Vormundschaften führen, § 55 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII. Im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen ist das Jugendamt nach § 56 Abs. 4 SGB VIII auch dazu verpflichtet, jedes Jahr zu prüfen, ob eine geeignete Einzelperson oder ein Verein als Vormund vorhanden und ein Vormundwechsel angezeigt ist.

Die Führung von Amtsvormundschaften gehört zu den Pflichtaufgaben des Jugendamtes. Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Vormundes einzelnen, geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die die gesetzliche Vertretung übernehmen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Im Folgenden werden zunächst einige Hinweise zur Anzahl der Mündel pro Vormund gegeben (vgl. C.III.6.1). In einem zweiten Teil folgen empirische Hinweise zur Bestellung von Vormündern (vgl. C.III.6.2). Danach werden die verschiedenen Formen der Vormundschaften differenziert dargestellt (vgl. C.III.6.3), abschließend wird auf die Qualifizierung von Vormündern eingegangen (vgl. C.III.6.4).

6.1. Anzahl der Mündel insgesamt und pro Vormund

Die Jugendämter sind im Rahmen der Online-Erhebung nach Vormundschaften für UMA befragt worden. Dabei zeigt sich:¹²⁰

Zum Zeitpunkt der Befragung war nahezu jedes teilnehmende Jugendamt für mindestens eine(n) UMA zuständig, für den eine Vormundschaft eingerichtet war (97,7 %). Bei zwei Jugendämtern war das nicht der Fall und sechs Jugendämter machten hierzu keine Angaben.

Die Jugendämter haben laut ihren Angaben bei der Online-Befragung eher wenige Schwierigkeiten, genügend qualifizierte Vormünder zu finden. Etwa jedes dritte Jugendamt sieht jedoch diesbezüglich Schwierigkeiten.

¹²⁰ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017).

Gemäß § 1793 Abs. 1a BGB hat ein Vormund den persönlichen Kontakt zu seinem Mündel zu halten und diesen in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufzusuchen.

Die Rückmeldungen im Rahmen der Online-Erhebung zeigen, dass diese Vorgaben zum Großteil eingehalten werden können.

Nur 12,7 % der 316 auf diese Frage antwortenden Jugendämter geben an, dass seltener als einmal im Monat persönlicher Kontakt zwischen dem Mündel und dem Vormund besteht (vgl. Tabelle 34).

Tabelle 34

Häufigkeit des persönlichen Kontakts zwischen Mündel und Vormund (Angaben in %)

Häufigkeit der persönlichen Kontakts	Prozent
Mehrmals in der Woche	1,3
1 Mal wöchentlich.	7,9
1 Mal im Monat.	71,8
Seltener als 1 Mal im Monat.	12,7
Nicht ermittelbar/ keine Angabe.	6,3

N= 316

Hinweis: Hier sind persönliche Kontakte zwischen Vormund und UMA gemeint.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Die Anzahl der Mündel pro Vormund ist ebenfalls gesetzlich verankert. So soll ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.¹²¹ Die Jugendämter sind nach der Zahl der Mündel insgesamt – also nicht nur bezogen auf die UMA – pro Amtsvormund gefragt worden.

Grundsätzlich wird diese Vorgabe eingehalten. In knapp 95 % der befragten Jugendämter liegt die Quote bei unter 1 zu 50. Allerdings weichen einzelne Jugendamtsergebnisse von dieser Norm ab. In der Spitze wird eine Anzahl von 136 Mündeln pro Amtsvormund angegeben, gefolgt von 70 in einer weiteren Kommune (vgl. Tabelle 55).

Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die Jugendämter zum Zeitpunkt der Befragung im Sommer 2017 das Verhältnis von Vormündern und Mündeln unterhalb der gesetzlich definierten Schwelle von 50 Mündeln pro Vormund halten konnten.

6.2. Bestellung eines Vormunds

Die Anordnung der Vormundschaft durch das Familiengericht setzt voraus, dass der oder die Betroffene minderjährig ist, und er entweder nicht unter elterlicher Sorge steht (z.B. weil beide Eltern verstorben sind) oder die Eltern zur Vertretung des Minderjährigen nicht berechtigt sind (z.B. weil sie auf längere Zeit tatsächlich verhindert sind und gemäß § 1674 BGB das Ruhen der elterlichen Sorge angeordnet wurde).

Im Rahmen der Abfrage bei Ländern und Landesstellen gab ein Land an, dass die Zeitspanne zwischen der Mitteilung des Jugendamts an das Familiengericht und der Bestellung eines Vormunds zwischen 7 und 110 Tagen liegt,¹²² jedoch die Mehrzahl der Jugendämter eine Verkürzung der Verfahrensdauer gemeldet haben. Während die Familiengerichte zwischen November 2015 und April 2016 noch durchschnittlich 45 Tage brauchten, so betrug die Dauer bis zur Bestellung eines Vormunds im Zeitraum zwischen November 2016 und Juni 2017 nur noch 31 Tage.¹²³

¹²¹ § 55 SGB VIII

¹²² Vgl. Länderabfrage: BB.

¹²³ Vgl. Länderabfrage: BB.

Während über die Länderabfrage nur Ergebnisse für ein Land vorliegen, gibt die bundesweite Online-Erhebung bei Jugendämtern einen breiteren Einblick:

Laut Rückmeldungen der Jugendämter dauerte bundesweit die Bestellung eines Amtsvormunds im Berichtszeitraum von Mitte 2016 bis Mitte 2017 im Durchschnitt 4,6 Wochen (arithmetisches Mittel). Gefragt wurde nach der Dauer des Verfahrens inklusive der Abläufe beim Familiengericht. Die Mittelwerte in den 299 antwortenden Jugendämtern variieren dabei zwischen bis zu einer Woche in 24 Jugendämtern und mehr als 10 Wochen in 15 Jugendämtern. Bei den Stadtjugendämtern fällt die durchschnittliche Dauer mit etwa 4 Wochen etwas geringer als bei den Kreisjugendämtern mit 5 Wochen aus.

In der Untersuchung des DJI von Lechner und Huber werden Einschätzungen der UMA zur Vormundschaft im Allgemeinen sowie zu den Zeiträumen für die Bestellung eines Vormundes im Besonderen herausgearbeitet.¹²⁴

In den durchgeführten Interviews mit den UMA wird die Unkenntnis über die Rolle und Zuständigkeiten der Vormundschaften seitens der jungen Menschen deutlich. Sie konnten keine genauen Angaben über die Aufgaben und Tätigkeiten der Vormünder machen.

Die zum Teil langen Wartezeiten bis zur Bestellung eines Vormundes sowie bis zu einem Erstkontakt zwischen UMA und Vormund werden in der Untersuchung des DJI bestätigt. Die befragte Sichtweise der UMA zeigt Belastungen und Einschränkungen auf, welche durch die z. T. lange Wartezeit auftreten können. So mussten die in der Studie interviewten UMA teilweise länger als ein Jahr auf einen Vormund warten. Aber die interviewten jungen Flüchtlinge geben nicht nur an, dass mitunter lange auf einen Vormund gewartet werden muss, sondern es werden von den Minderjährigen auch Ungleichbehandlungen wahrgenommen. So wird deutlich, dass die Zeiten bis zur Bestellung eines Vormunds von Einzelfall zu Einzelfall erheblich variieren können.

6.3. Formen der Vormundschaften

Gesetzlich sind grundsätzlich drei Formen der Vormundschaft vorgesehen: Einzelvormundschaft (Bestellung einer natürlichen Person, §§ 1773 ff. BGB), Vereinsvormundschaft (Bestellung eines rechtsfähigen Vereins mit entsprechender Erlaubnis des Landesjugendamtes, § 1791a BGB, oder aufgrund der BGH-Rechtsprechung Bestellung eines zu vergütenden Mitarbeiters des Vereins) und Amtsvormundschaft (Bestellung des Jugendamtes, 1791b BGB). Die Einzelvormundschaft wird grundsätzlich unentgeltlich und damit ehrenamtlich geführt, ausnahmsweise kann sie entgeltlich geführt werden, wenn das Gericht bei der Bestellung die Berufsmäßigkeit feststellt (§ 1836 Abs. 1 S. 2 BGB). Das Jugendamt schlägt dem Familiengericht im Einzelfall geeignete Personen oder Vereine vor, § 53 SGB VIII. Die ehrenamtliche Einzelvormundschaft ist gesetzlich vorrangig gegenüber den anderen Vormundschaftsformen. Häufig ist es aber schwierig, eine geeignete ehrenamtliche Einzelperson zu finden. In der Praxis wird daher der überwiegende Teil der Vormundschaften von Amtsvormündern geführt.

Auf die Frage nach den Vormundschaftsformen haben insgesamt 10 Länder geantwortet.¹²⁵

Wie auch im letzten Jahr wird von der Mehrzahl der Länder angegeben, dass überwiegend Amtsvormünder bestellt werden.¹²⁶ So gibt ein Land an, dass 90 % der Vormünder Amtsvormünder sind, ein anderes schätzt den Anteil dieser auf über 60 %. Deutlich wird der Überhang der Amtsvormünder ebenfalls durch die Rückmeldung eines Landes, welches angibt, dass innerhalb des Jahres 861 Amtsvormünder und 206 Einzelvormünder bestellt wurden.

Zwei Länder weisen explizit darauf hin, dass sie ehrenamtliche Vormundschaften bzw. Vormundschaftsvereine fördern.¹²⁷

Auch die Rückmeldungen im Rahmen der Online-Erhebung spiegeln diese Verteilung der Vormundschaftsformen wider.

93,2 % der Jugendämter melden für ihren Zuständigkeitsbereich die Übertragung von Amtsvormundschaften zurück. Darüber hinaus gibt es in etwa der Hälfte der Jugendämter Fälle, in denen Verwandte der UMA als Einzelvormünder fungieren. In rund 40 % der Jugendämter betreuten andere Einzelvormünder die UMA. Vereinsvormundschaften werden nur von etwas mehr als einem Viertel der Jugendämter genannt (vgl. Tabelle 35).

¹²⁴ Vgl. Lechner/Huber (2017) S. 95f.

¹²⁵ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, HB, HH, MV, NW, SN, SH, ST, TH.

¹²⁶ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, HB, HH, MV, SN, TH, ST.

¹²⁷ Vgl. Länderabfrage: NW, SH.

Tabelle 35

Häufigkeit der Formen von Vormundschaften (Mehrfachauswahl; Angaben in %)

Form der Vormundschaft	Verteilung
Amtsvormund	93,2
Einzelvormund, und zwar einen Verwandten	50,7
Einzelvormund, und zwar keinen Verwandten (Berufsvormund)	40,4
Vormundschaftsverein/Vereinsvormund	26,3

N= 339

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Bei der Online-Erhebung haben 253 Jugendämter belastbare Angaben zu Fallzahlen nach Vormundschaftsformen gemacht. Gemessen an der Gesamtzahl der durch diese Jugendämter angegebenen Vormundschaften stellen die Amtsvormundschaften mit rund 80 % mit Abstand die häufigste Vormundschaftsform dar.

Tabelle 36

Anzahl der Formen von Vormundschaft (Anzahl absolut; Verteilung in %)

Form der Vormundschaft	Anzahl	Verteilung
Amtsvormund	11.372	80,5
Einzelvormund (Verwandte)	623	4,4
Einzelvormund (Berufsvormund)	1.115	7,9
Vormundschaftsverein/Vereinsvormund	1.016	7,2
Insgesamt	14.126	100,0

N= 256

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Die Jugendämter haben auch Angaben zu der Zahl von UMA ohne Vormund gemacht. Zusätzlich zu den 14.126 Vormundschaftsfällen gaben die Jugendämter 440 UMA an, die (noch) keinen Vormund hatten. Das entspricht in etwa einem Anteil von 3 % - eine Größenordnung, die unterhalb des Fallzahlenvolumens der vorläufigen Inobhutnahmen im Befragungszeitraum liegt.

Auch die Ergebnisse der nicht repräsentativen BumF-Umfrage zeigen deutlich auf, dass der Großteil der Vormundschaften durch Amtsvormünder geführt wird. Ehrenamtliche sowie Verwandte sind hier auch nach Einschätzung der antwortenden Fachkräfte weitaus seltener vertreten. Auch Vereine/Vereinsvormünder und die Berufsvormünder haben nach dieser Erhebung bei den Fachkräften eine noch geringere quantitative Bedeutung.¹²⁸

Mit Blick auf ehrenamtliche Vormünder wird seitens der befragten Fachkräfte auf fehlende Qualifikationen sowie auf Überforderungen und mangelnde Distanz zu den UMA hingewiesen.¹²⁹

Auch hier liefert die Studie des DJI zum Ankommen nach der Flucht von Lechner und Huber Hinweise zur Sichtweise der UMA. So beschreiben Lechner und Huber auf der Grundlage eines Interviews mit einer Fachkraft, dass sich die Ausgestaltung der Vormundschaft nach der Form der Vormundschaft unterscheiden kann. So engagieren sich nach dieser Schilderung ehrenamtliche Vormünder teilweise sehr stark für ihre Mündel, während Amtsvormünder aufgrund der hohen Anzahl an Mündel oft keinen engen persönlichen Kontakt zu ihren Mündeln pflegen können.¹³⁰

¹²⁸ Vgl. Von Nordheim, F./Karpenstein, J./Klaus, T 2017, S. 30.

¹²⁹ Vgl. Von Nordheim, F./Karpenstein, J./Klaus, T 2017 S. 31.

¹³⁰ Vgl. Lechner/Huber (2017) S. 96f.

6.4. Qualifizierung von Vormündern

Nach Einschätzung einiger Jugendämter aus dem Sommer gibt es Schwierigkeiten eine ausreichende Zahl qualifizierter Vormünder zu finden (Angabe von einem Drittel der befragten Jugendämter). Die Mehrheit der befragten Jugendämter sehen hier allerdings keine Schwierigkeiten.¹³¹ Diese Einschätzung der Jugendämter könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass verschiedenste Qualifizierungsmaßnahmen notwendig sind, um die sehr weit gespannten Anforderungen an die Vormünder herauszubilden. Das Gesetz selbst stellt auf den geeigneten Vormund ab (§ 1779 Abs. 2 BGB).

Die Länder haben in ihren Rückmeldungen angegeben, dass dem Qualifizierungsbedarf nachgegangen wird und beispielsweise mit Arbeitskreisen und Schulungen dazu beigetragen wird, dass Vormünder ausreichend qualifiziert werden.¹³² Dabei wird hauptsächlich Qualifizierungs- und Weiterbildungsbedarf im Bereich der ausländischer- und asylrechtlichen Fragen gesehen.¹³³

Über die Rückmeldung der Jugendämter im Rahmen der Online-Erhebung wird deutlich, dass die Qualifizierung der Vormünder über verschiedene Wege vollzogen wird: 95,7 % der Jugendämter bieten Fortbildungen an, 87,5 % der Jugendämter nutzen zusätzlich Handreichungen und Leitfäden und 91,5 % der Jugendämter stärken den Austausch der Vormünder untereinander (vgl. Tabelle 37).

Tabelle 37

Angaben der Jugendämter zur Qualifizierung der Vormünder (Mehrfachnennung, Anzahl absolut und Verteilung in %)

Qualifizierung der Vormünder ...	Anzahl	Prozent
... über Fortbildungen	269	95,7
... durch Handreichungen und Leitfäden	246	87,5
... durch Austausch mit anderen Vormündern	257	91,5

N=281.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Die Fachverbände sehen weiterhin einen erheblichen Qualifizierungsbedarf bei den Vormündern¹³⁴. Neben dem Bedarf an Qualifizierung im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts verweist ein Großteil der Fachverbände auf die fehlenden pädagogischen und interkulturellen Kompetenzen einiger Vormünder.

6.5. Kooperationsstrukturen und Netzwerke

Bereits im letzten Berichtsjahr gaben einige Länder an, dass innerhalb ihres Bundeslandes Kooperationen und Netzwerke zur Unterstützung von UMA bestehen.¹³⁵ Dies hat sich nicht verändert.

Zehn Länder geben Rückmeldungen zu aktuellen Kooperationen und Netzwerkstrukturen und verweisen wie auch im letzten Berichtsjahr auf zahlreiche Kooperationen zwischen Ämtern, Behörden und den freien Trägern.¹³⁶ Es wird sowohl von intrakommunalen Kooperationen berichtet als auch von länderübergreifenden. Ein Land hingegen berichtet, dass eine durch ein Landesausführungsgesetz geschaffene Option zur interkommunalen Kooperation nicht genutzt wurde.¹³⁷

Im Rahmen der Online-Erhebung bei Jugendämtern und Einrichtungen gibt sowohl die Mehrheit der Jugendämter als auch die Mehrheit der Einrichtungen an, dass innerhalb des letzten Berichtsjahres Kooperations- und Netzwerkstrukturen mit einem besonderen Schwerpunkt auf UMA auf- bzw. ausgebaut wurden.

¹³¹ Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017): Die Zustimmungquote zu der Frage nach den Schwierigkeiten, in ausreichendem Maße qualifizierte Vormünder zu finden liegt bei knapp 32 % (vgl. zur Zustimmungquote auch Tabelle 37).

¹³² Vgl. Länderabfrage: BW, BE, BB, HB, HH, MV, NW, SN, SH, TH.

¹³³ Vgl. Länderabfrage: BW, MV, NW, TH.

¹³⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. IGFH, Diakonie, DRK, BumF, Deutscher Verein.

¹³⁵ Vgl. BT-Drs. 18/11540 S.79.

¹³⁶ Vgl. Länderabfrage: BE, BB, HB, HH, MV, NI, NW, SL, SH, ST, TH.

¹³⁷ Vgl. Länderabfrage: NW.

Auch die Fachverbände verweisen innerhalb ihrer Rückmeldungen auf zahlreiche Netzwerke und Kooperationsstrukturen sowohl auf lokaler als auch auf überregionaler Ebene.¹³⁸ Zudem wird seitens einiger Fachverbände hervorgehoben, dass dort, wo frühzeitig Kooperationen und Netzwerke geschaffen und diese auch genutzt wurden, die Informationslage sowie die Angebotsstruktur gut ist und sich stetig verbessert.¹³⁹

7. Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften für Bedarfslagen

Die Situation der stark steigenden Zahlen von UMA hat viele Regionen und viele Fachkräfte im letzten Berichtszeitraum vor ganz neue Herausforderungen gestellt. So mussten sich Einrichtungen und Fachkräfte zum Teil erstmals oder stark vermehrt mit UMA und den mit dieser Personengruppe verbundenen tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen und Bedürfnissen auseinandersetzen.

Im Rahmen der Online-Erhebungen wurden die Einrichtungen zu Veränderungen zwischen 2016 und 2017 befragt. Mit 81,1 % stimmten die Einrichtungen zum Großteil der Aussage zu, dass zwischen 2016 und 2017 zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte zur Zielgruppe der UMA angeboten wurden und somit die Fachkräfte weiter qualifiziert wurden.¹⁴⁰

Eine Großzahl der Fachverbände gibt an, dass noch immer Qualifizierungsbedarf besteht.¹⁴¹

Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarf besteht laut Aussagen der Fachverbände vor allem im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts und im Umgang mit traumatisierten UMA.¹⁴² Nahezu alle antwortenden Fachverbände geben jedoch an, dass der Qualifizierungsbedarf aufgegriffen wird. Angeboten werden hier u. a. Schulungen in unterschiedlichen Formaten.¹⁴³ Hinsichtlich der Qualität der Angebote sind die Rückmeldungen seitens der Fachverbände erneut heterogen.

Das Gros der Fachverbände verweist darauf, dass die Fortbildungen und Qualifizierungsmöglichkeiten qualitativ gut sind.¹⁴⁴ Es wird jedoch auch darauf verwiesen, dass das Angebot quantitativ zu gering ist und somit der Bedarf nicht gedeckt werden kann.¹⁴⁵

Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass sich die Situation im Bereich der Fort- und Weiterbildung für die Arbeit mit UMA im Vergleich zu den Jahren 2015/2016 verbessert hat.

So geben die Jugendämter ganz überwiegend an (über 80 % der 334 hierauf antwortenden Jugendämter), dass zwischen 2016 und 2017 zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote für die Fachkräfte gemacht worden sind. So geben 353 Jugendämter eine Einschätzung zur Akquise von qualifiziertem Personal für die Arbeit mit UMA ab. Rund 51 % geben an, dass dies aktuell – also Mitte 2017 – keine sonderliche Herausforderung (mehr) darstellt.

IV. Umsetzung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Ziel des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist, eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen, ihnen Schutz zu gewähren und ihre Rechte zu stärken. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt durch die Länder und Kommunen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, unbegleitete Minderjährige am Ort, an dem die unbegleitete Einreise festgestellt wird, in Obhut zu nehmen, es handelt sich hierbei um eine vorläufige Maßnahme nach § 42a SGB VIII. Während der vorläufigen Inobhutnahme vertritt das Jugendamt den UMA.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird die Entscheidung hinsichtlich einer möglichen Verteilung getroffen. Diese Entscheidung unterliegt engen Fristen, um dem kindlichen Zeitempfinden Rechnung zu tragen. Binnen der ersten sieben Werktage nach der vorläufigen Inobhutnahme klärt das zuständige Jugendamt, ob und inwieweit eine Verteilung erfolgen kann oder ob diese ausgeschlossen wird. Von einer Verteilung u. a. wird abgesehen, wenn die Durchführung des Verteilverfahrens nicht innerhalb eines Monats nach der vorläufigen

¹³⁸ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BAG ASD/KSD, Caritas, Diakonie.

¹³⁹ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AWO, Caritas.

¹⁴⁰ Vgl. Online-Erhebung zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Einrichtungen (Juni- September 2017)

¹⁴¹ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AFET, AWO, Caritas.

¹⁴² Vgl. Verbändeabfrage: u. a. SkF, Caritas, DRK.

¹⁴³ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. IGFH, BvKE, BumF, AWO, Caritas.

¹⁴⁴ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BumF, Caritas, Diakonie, SkF.

¹⁴⁵ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. DRK, BAG EJSa, BumF.

Inobhutnahme erfolgen kann. Im Rahmen des Ersts Screenings wird darüber hinaus geprüft, ob verwandte Personen im In- oder Ausland leben, zudem erfolgen eine Kindeswohlprüfung, eine Alterseinschätzung und eine Gesundheitsuntersuchung.

Bei der Kindeswohlprüfung ist mit Blick auf das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes der Wille des UMA stets mit einzubeziehen. Eine Kindeswohlgefährdung aufgrund psychischer oder physischer oder sonstigen Gründen stellt dabei einen zwingenden Ausschlussgrund für die Verteilung dar.

Das folgende Kapitel gliedert sich wie folgt:

- Landesrechtliche Regelungen, Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen zur Umsetzung,
- Weiterentwicklung von Strukturen und Verfahren sowie deren Auswirkungen,
- Altersfeststellung,
- Bundesweite Aufnahme und Verteilungsausschlüsse,
- Beteiligung von UMA am Verfahren.

1. Landesrechtliche Regelungen, Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen zur Umsetzung

Zur Umsetzung des Gesetzes sind im Berichtszeitraum in allen Bundesländern Änderungen bzw. Anpassungen in den jeweiligen Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII vorgenommen worden. Die Länder haben insbesondere auch Empfehlungen, Erlasse, Grundsatzpapiere, Handreichungen, Informations- und Rundschreiben, Leitfäden oder auch Richtlinien für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen erarbeitet.

Aktuell geben die Länder zum Großteil an, dass auch nach September 2016 noch neue landesrechtliche Regelungen, Richtlinien und Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen erschienen sind. Die Länder verweisen in diesem Kontext u. a. auf:

Änderungen der Ausführungsgesetzgebung zum SGB VIII wie beispielsweise des Landesjugendhilfegesetzes in Sachsen, Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) oder auch Novellierungen von anderen Landesgesetzen (z. B. Bremisches Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Spätaussiedlern (AufnG), eine Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bis 2019),¹⁴⁶

Handreichungen und Handlungsempfehlungen (beispielsweise eine Informationsschrift über die jugendhilfe- und ausländerrechtliche Behandlung von UMA durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (Sozialministerium BW) gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (Innenministerium BW) oder ein Eckpunktepapier zur Kostenerstattung-Neufälle durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.¹⁴⁷

Es wurde jedoch auch angegeben, dass es zu keinen Änderungen innerhalb des zweiten Berichtszeitraums kam.¹⁴⁸

Über die Hälfte der Fachverbände gibt an, nach August 2016 schriftliche Empfehlungen, Arbeitshilfen oder Leitlinien aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher entwickelt oder veröffentlicht zu haben.¹⁴⁹

Andere Verbände weisen darauf hin, dass bereits vor Verabschiedung des Gesetzes genügend Informationsmaterial entwickelt und publiziert worden ist.¹⁵⁰

2. Weiterentwicklung von Strukturen und Verfahren sowie deren Auswirkungen

Nach Inkrafttreten des Gesetzes sind im letzten Berichtszeitraum in Ländern und Kommunen neue Strukturen und Verfahren für die Umsetzung der (vorläufigen) Inobhutnahme und den Anschlusshilfen in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen worden. Ferner haben sich neue Kooperations- und Kommunikationsstrukturen etabliert. Zur Bewältigung der zusätzlichen und differenzierteren Aufgaben sind mitunter zusätzliche personelle Ressourcen auf der überörtlichen oder örtlichen Ebene zur Verfügung gestellt worden.

¹⁴⁶ Vgl. Länderabfrage: SH, BE, HE, RP, HB, MV, ST, SN.

¹⁴⁷ Vgl. Länderabfrage: TH, BW, NW, SL.

¹⁴⁸ Vgl. Länderabfrage: HH.

¹⁴⁹ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, BVkE, Caritas, Deutscher Verein, Diakonie, IgfH, Paritätischer, UNHCR

¹⁵⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. DJuF, BAG EJSA

Die Rückmeldungen der Länder lassen darauf schließen, dass sich die Strukturen weiterentwickelt haben und teilweise Angebote ab- bzw. umgebaut wurden.¹⁵¹ So wird angegeben, dass temporär aufgebaute Strukturen wieder abgebaut werden konnten¹⁵² und darauf verwiesen, dass Gemeinschaftseinrichtungen zu Wohneinrichtungen umgebaut wurden.¹⁵³

Auch die Antworten der befragten Jugendämter weisen darauf hin, dass es innerhalb der letzten 12 Monate noch zu Änderungen innerhalb der Strukturen gekommen ist.¹⁵⁴

- 77,1 % der Jugendämter geben an, dass es zu Neueinstellungen gekommen ist,
- 70,8 % geben an, dass Zuständigkeiten und Aufgabenzuschnitte von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verändert wurden,
- 45,3 % geben an, dass neue Organisationseinheiten geschaffen wurden, wie beispielsweise spezielle Arbeitsgruppen, eine Außenstelle in der Landesaufnahmestelle oder gesonderte Teams zur Bearbeitung der Fälle mit UMA,
- 40,4 % geben an, dass Netzwerke oder Arbeitsgruppen für den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamtes gegründet wurde,
- 9,4 % geben sonstige Strukturveränderungen an, beispielsweise die Abgabe von Vormundschaften oder die Anpassung von Verfahrensrichtlinien.

Die Fachverbände berichten mit Blick auf die Auswirkungen und die Umsetzung des Gesetzes zum einem von besser organisierten Koordinierungsprozessen¹⁵⁵ und einer daraus folgenden Entlastung der Träger, aber auch der gesamten Kommune.¹⁵⁶ Zum anderen werden aber auch Schwierigkeiten bzw. Herausforderungen genannt, zum Beispiel:¹⁵⁷

- Auf- und Abbau von Unterbringungskapazitäten,
- Familienzusammenführungen,
- Zuständigkeitsregelungen,
- bundesweit einheitliche fachliche Standards der Jugendämter bzw. der gesamten Kinder- und Jugendhilfe,
- fehlende (fachliche) personelle Ressourcen.

3. Altersfeststellung

Die in § 42f SGB VIII geregelten Vorgaben zum behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung sind seit dem 1. November 2015 in Kraft. Sie sind unter Beachtung der europäischen und internationalen Regelungen mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im SGB VIII aufgenommen worden und verfolgen den Zweck, denjenigen den Schutz und die Fürsorge der Kinder- und Jugendhilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen und denen sie rechtmäßig zusteht.

Die Feststellung des Alters erfolgt durch die Jugendämter in einem dreistufigen Verfahren: Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eines potenziellen unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen dessen Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme werden im Rahmen einer intensiven pädagogischen bzw. psychologischen Beurteilung insbesondere die physischen Erscheinung sowie das Verhalten des Betroffenen bewertet. Daneben können Auskünfte jeder Art eingeholt werden, z. B. Beteiligte angehört und/oder Zeugen und Sachverständige befragt werden. Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Liegt ein Zweifelsfall vor, so hat das Jugendamt keinen Ermessensspielraum und die Veranlassung der ärztlichen Untersuchung ist zwingend (§ 42f Abs. 1 und 2 SGB VIII).

¹⁵¹ Vgl. Länderabfrage: BE, HB, HH, MV, NW, SH.

¹⁵² Vgl. Länderabfrage: BE, ST.

¹⁵³ Vgl. Länderabfrage: HH.

¹⁵⁴ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juli bis September 2017).

¹⁵⁵ Vgl. Verbändeabfrage: Diakonie, AFET

¹⁵⁶ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, Diakonie

¹⁵⁷ Vgl. Verbändeabfrage: AFET, DRK, DIJUF, AWO, BAG EJSA, BVKE, IGFH

Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die allgemeinen Mitwirkungsvorschriften des SGB I gelten hierfür entsprechend. Weigert sich der bzw. die Betroffene, sich der Untersuchung zu unterziehen, kann das Jugendamt Leistungen ganz oder teilweise versagen oder entziehen. Die betroffene Person ist über die Folgen einer Weigerung aufzuklären.

Die gesetzlich normierte Altersfeststellung entspricht den aktuellen Erkenntnissen, dass eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder allein auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem noch auf anderem Wege möglich ist. Alle Verfahren können allenfalls Näherungswerte bestimmen. In der Praxis werden die verschiedenen Methoden miteinander kombiniert. Dieses Vorgehen wird auch im internationalen Raum als zuverlässigste Methode zur Altersfeststellung erachtet. Ziel der Altersfeststellung ist es, die Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit einer Person festzustellen. Kann auch nach Durchführung einer ärztlichen Untersuchung nicht festgestellt werden, ob die bzw. der Betroffene minder- oder volljährig ist, so ist von vom Vorliegen von Minderjährigkeit der untersuchten Person auszugehen.

Die Feststellung des Alters eines jungen Menschen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird hinsichtlich Verwaltungsverfahren und Vorgehensweise in den Ländern und Kommunen unterschiedlich gehandhabt.

3.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII eines vermeintlich unbegleiteten Minderjährigen liegt beim Jugendamt. Die Bundespolizei sowie die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden informieren bei der Feststellung (vermeintlicher) unbegleiteter Minderjährigkeit unverzüglich das zuständige Jugendamt, damit dieses seinen Verpflichtungen zur (vorläufigen) Inobhutnahme nachkommen kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 42a Abs. 1 SGB VIII). Hierzu gehört auch die Feststellung des Alters des jungen Menschen (§ 42f SGB VIII).¹⁵⁸

71,4 % der 353 teilnehmenden Jugendämter geben an, dass sie zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 30. Juni 2017¹⁵⁹ Altersfeststellungen gem. § 42f SGB VIII durchgeführt haben. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme und des Erstscreensings sind die Jugendämter am Einreiseort für die Altersfeststellung zuständig. Bei einer evtl. Verteilung werden daher in den meisten Fällen keine weiteren Altersfeststellungen durchgeführt.

3.2. Verfahren, Methoden und Praxis

Schon in der letztjährigen Abfrage zum Bericht zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in Deutschland berichteten die Länder, dass es aufgrund der unterschiedlichen Praxis der Altersfeststellung in den Bundesländern dazu kommen kann, dass die Altersgutachten abweichende Ergebnisse liefern. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Methoden werden Altersfeststellungen zum Teil durch die nach Verteilung aufnehmenden Jugendämter nicht als bindend angesehen.

Wie im letzten Berichtszeitraum wurde die unterschiedliche Praxis in Bezug auf die Altersfeststellung auch 2017 zum Teil als hinderlich aufgefasst.¹⁶⁰ So berichten die Länder, dass es noch immer zu Zweifeln an den Altersfeststellungen des Jugendamts der vorläufigen Inobhutnahme kommt und sich in diesem Zuge durch eine erneute Altersfeststellung durch das Jugendamt, dem der UMA im Rahmen der Verteilung zugewiesen wird, die Verfahren verlängern können. Es wird auch berichtet, dass Ergebnisse der medizinischen Altersfeststellung der Landesstelle nicht mitgeteilt werden und die Altersfeststellung somit erst bei Übergabe der Fallakte ersichtlich wird.

Laut Angaben der Jugendämter wird zur Altersfeststellung der unbegleiteten Minderjährigen – sofern vorhanden – die Prüfung von Ausweisdokumenten bzw. anderen relevanten Dokumenten genutzt (vgl. Tabelle 52). Wenn keine Ausweisdokumente vorliegen, werden eine qualifizierte Inaugenscheinnahme einer sozialpädagogisch oder psychologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt und Informationen bei einem anderen Staat oder der (Bundes)Polizei eingeholt. In Zweifelsfällen werden medizinische Altersfeststellungen durchgeführt (vgl. Tabelle 52).

¹⁵⁸ BT-Drs. 18/11540, S. 35.

¹⁵⁹ 86 der 353 antwortenden Jugendämter beziehen sich auf einen anderen Stichtag bzw. auf einen Stichtag, der dem 30. Juni 2017 am nächsten ist. 84 dieser Stichtage liegen im Juli und August des Jahres und zwei Stichtage liegen vor dem 30. Juni.

¹⁶⁰ Vgl. Länderabfrage: SN, BB, TH, HB.

4. Bundesweite Aufnahme und Verteilungsausschlüsse

Die bundesweite Aufnahmespflicht greift mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher seit dem 1. November 2015. Zum Stichtag 1. Dezember 2017 wurden insgesamt 16.132 UMA bundesweit verteilt wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich wird. Die Zu- und Abgänge in die einzelnen Bundesländer sind darin nachzuvollziehen sowie die sich daraus ergebende Differenz.

Tabelle 38

Verteilung der bundesweiten Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die seit dem 1. November 2015 nach Deutschland eingereist sind und bundesweit verteilt worden sind, zum Stichtag 1. Dezember 2017

Landesverteilstellen	Abgänge	Zugänge	Differenz
Baden-Württemberg (BW)	-1.689	2.339	650
Bayern (BY)	-6.085	199	-5.886
Berlin (BE)	-42	42	0
Brandenburg (BB)	0	1.279	1.279
Bremen (HB)	-1.502	0	-1.502
Hamburg (HH)	-1.063	26	-1.037
Hessen (HE)	-3.978	0	-3.978
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	-89	913	824
Niedersachsen (NI)	0	2.763	2.763
Nordrhein-Westfalen (NW)	-130	1.295	1.165
Rheinland-Pfalz (RP)	-1	1.089	1.088
Saarland (SL)	-406	2	-404
Sachsen (SN)	0	3.038	3.038
Sachsen-Anhalt (ST)	0	1.882	1.882
Schleswig-Holstein (SH)	-1.147	12	-1.135
Thüringen (TH)	0	1.253	1.253
Stand: 1. Dezember 2017	-16.132	16.132	0

Grundsätzlich bewerten die Länder die Erfahrungen in Bezug auf die Durchführung der Meldungen an das BVA im Rahmen der Regelungen zur Verteilung und bundesweiten Aufnahme auch im letzten Berichtszeitraum positiv.¹⁶¹

Drei der antwortenden Länder merken an, dass es seit der Einführung des neuen Verteilverfahrens im Mai 2017 zu einem höheren Verwaltungsaufwand gekommen ist und sich die Meldepraxis somit verschlechtert hat.¹⁶²

Zu den bisherigen Erfahrungen mit dem Erstscreening äußern sich vier Länder kritisch.¹⁶³

¹⁶¹ Vgl. Länderabfrage: SN, TH, RP, HH, BB, BE, BW.

¹⁶² Vgl. Länderabfrage: NI, MV, HB.

¹⁶³ Vgl. Länderabfrage: TH, SN, NW, ST.

Bemängelt wird, dass UMA mit deutlichen Erkrankungsanzeichen bzw. noch nicht vollständig geklärtem Gesundheitsstatus verteilt werden, die Screenings häufig nur oberflächlich durchgeführt werden und somit bei der Aufnahme des UMA durch andere Bundesländer wichtige Informationen fehlen und die Frist für das Erstscreening zu kurz ist.

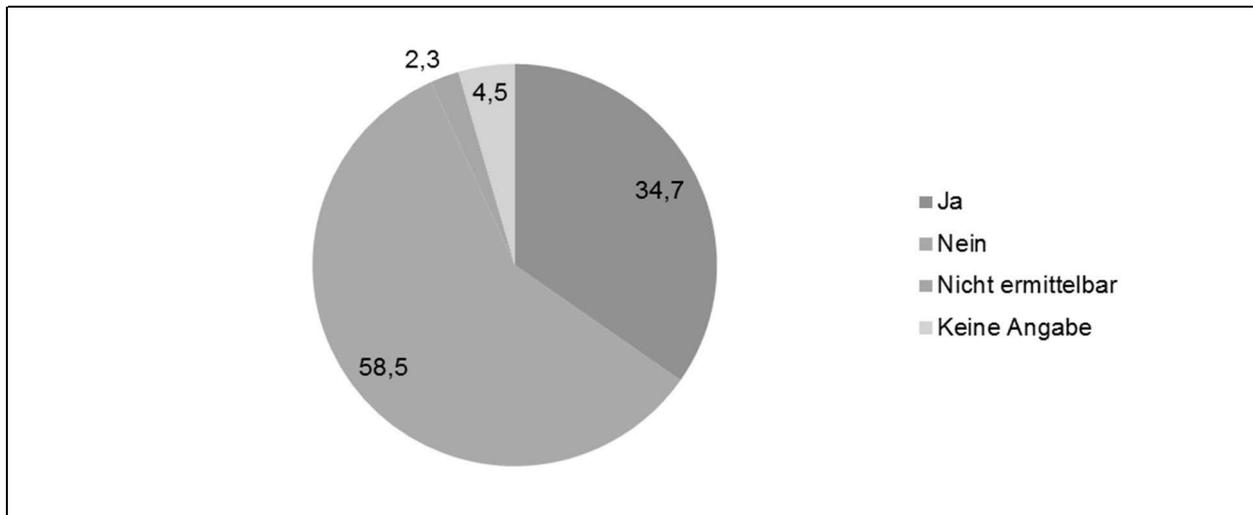
4.1. Übergabe in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts

Laut Aussage der Länder verlaufen die Fallübergaben zwischen den Jugendämtern überwiegend problemlos.¹⁶⁴ Vereinzelt wird von Fällen berichtet, bei denen die Übergabe mit sehr wenigen Eckdaten vollzogen wird und beispielsweise Informationen zum Gesundheitszustand und zur Sprache fehlen, die Altersfeststellung durch das abgebende Jugendamt nicht glaubwürdig ist oder die Fallübergabe nicht geordnet ist – beispielsweise für den Fall, dass keine geeignete Person bei der Übergabe anwesend ist.¹⁶⁵

Anhand der Ergebnisse der standardisierten Online-Umfrage bei Jugendämtern und Einrichtungen ist zu erkennen, dass über die Hälfte aller Jugendämter zwischen August 2016 und August 2017 keine UMA in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts übergeben hat (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4

Übergabe in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts (Angaben in %)



Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

4.2. Dauer der Verfahren

Wie auch im letzten Berichtszeitraum unterscheidet sich die Dauer der Verfahren je nach Fallkonstellation,¹⁶⁶ nicht nur zwischen den Ländern, sondern auch innerhalb der Länder.

Auffällig ist im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum jedoch, dass sich die Dauer der Verfahren zum Teil verlängert hat, obgleich aufgrund der geringeren Anzahl von neu ankommenden UMA und der mittlerweile gesammelten Erfahrung davon ausgegangen werden könnte, dass sich die Verfahren verkürzen.

So verlängerte sich sowohl in Brandenburg als auch in Hamburg die Dauer zwischen Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt sowie in

Mecklenburg-Vorpommern die Dauer bis zur Meldung an das BVA (vgl. hierzu Tabelle 39 sowie BT-Drs. 18/11540).¹⁶⁷

¹⁶⁴ Vgl. Länderabfrage: BW, BY, BE, BB, HH, MV, SN, TH.

¹⁶⁵ Vgl. Länderabfrage: MV, TH

¹⁶⁶ Vgl. BT-Drs. 18/11540, S.31.

¹⁶⁷ Vgl. BT-Drs. 18/11540, S.32 ff.

Tabelle 39

Angaben zur Dauer der Verfahren in den Ländern

Verfahren	Dauer
Baden Württemberg	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Ø 2 Wochen Min.: 1 Woche Max.: 3 Wochen
Meldung an das BVA	1-2 Tage
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Am selben Tag spätestens am Folgetag.
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	1-2 Wochen
Bayern	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Fristgerecht innerhalb von 7 Werktagen
Meldung an das BVA	11-14 Tage
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Rückmeldung unverzüglich i.d.R. noch am selben Tag. Zuweisungsentscheidung nach 1-2 Werktagen
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	i.d.R. 1-2 Wochen.
Berlin	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Siehe Anmerkung
Meldung an das BVA	Siehe Anmerkung
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Ø 3 Tage Min.: 1 Tag Max.: 7 Tage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Ø 12 Tage Min.: 7 Tage Max.: 19 Tage
Anmerkungen: In Berlin gibt es nur eine zentrale Anlaufstelle für UMA unter Aufsicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) in Funktion des Landesjugendamtes. SenBildJugFam meldet bei überhöhter Quote diese zur Verteilung in andere Länder beim BVA an. Seit Februar 2016 konnten die Fristen verlässlich eingehalten werden.	
Brandenburg	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Ca. 5 Werktage
Meldung an das BVA	Bislang keine Meldung an BVA
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	i.d.R. 1 bis 2 Werktage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Ø 10 Tage Min.: 0 Tage Max.: 104 Tage
Anmerkungen: Insgesamt bezieht sich vom Tag der vorläufigen Inobhutnahme bis zum Tag der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII.	

Verfahren	Dauer
Bremen	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Am Werktag nach der Aufnahme.
Meldung an das BVA	Zum nächstmöglichen Zeitpunkt teilweise mehr als 10 Werktage
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	1 Werktag (siehe Anmerkung)
Hamburg	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Entfällt
Meldung an das BVA	Entsprechend der Meldeaufforderung des BVA- wöchentlich
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Am gleichen Tag.
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Ca. 2 Wochen.
Mecklenburg-Vorpommern	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Inobhutnahme innerhalb von MV: 24 Stunden bis vier Werktage. Inobhutnahme auf Zuweisung des BVA: Ca. 14 Tage
Meldung an das BVA	3 Werktage
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Am Tag nach der Zuweisungsentscheidung.
	1-2 Wochen.
Anmerkung: Die Antworten des Ministerium und der Landesverteilstelle sind hier zusammengefasst.	
Niedersachsen	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Binnen einer Woche.
Meldung an das BVA	Keine Meldungen an das BVA, da Niedersachsen kein Aufnahmebundesland ist.
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	1- 2 Tage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Teilweise am selben Tag, teilweise auch mehrere Wochen.
Nordrhein-Westfalen	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Maximal: Erstmeldung nach § 4 Abs. 1 des 5. AG-KJHG: 2 Werktage, Ergebnisse Erstscreening: 7 Werktage Minimal: Erstmeldung nach § 4 Abs. 1 des 5. AG-KJHG: Am Tag der vorläufigen IO, Ergebnisse Erstscreening: 2 Tage. Vereinzelt melden Jugendämter die Minderjährigen bereits am Tag der vorläufigen Inobhutnahme erstmals und liefern die Ergebnisse des Erstscreenings innerhalb von 2 Werktagen nach.
Meldung an das BVA	Innerhalb von 1-3 Werktagen

Verfahren	Dauer
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Keine Zuweisungsbescheinigungen, weil NRW derzeit abgebendes Bundesland ist.
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Keine repräsentativen Erkenntnisse. Vereinzelt können Minderjährige nicht im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Frist übergeben werden.
Sachsen	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Taggenau an den Werktagen
Meldung an das BVA	1 Tag
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	2 Tage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	5-15 Tage
Sachsen-Anhalt	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Die gesetzlichen Fristen werden eingehalten.
Meldung an das BVA	Keine Erkenntnisse, da ST kein abgebendes Bundesland ist.
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	Bis zu zwei Werktagen.
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Keine repräsentativen Angaben möglich.
Schleswig-Holstein	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	In Einzelfällen kann Frist von 7 Werktagen nicht eingehalten werden.
Meldung an das BVA	Am selben Tag.
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	1-2 Tage nach Verteilentscheidung.
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Keine Erkenntnisse
Thüringen	
Mitteilung/Anmeldung an die Landesstelle	Mitteilung einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII in Thüringen bis max. fünf Werkstage. Durchschnittlich nach drei Tagen. Meldung zur landesinternen Verteilung : innerhalb einer Woche. Durchschnittlich melden die Jugendämter auch hier nach drei Werktagen.
Meldung an das BVA	Täglich.
Rückmeldung vom BVA/ Zuweisung an das zuständige Jugendamt	i.d.R. 1 Tag, Minimal: 1 Tag, Maximal: 2 Tage
Zuweisung bis zur tatsächlichen Übergabe an das Zuweisungsjugendamt	Ø: 12 Tage, Minimal: 4 Tage, Maximal: 28 Tage

Quelle: Länderabfrage

Die Dauer der Inobhutnahmeverfahren ist – so die Jugendämter – unterschiedlich lang. Nach Beobachtung der Fachverbände steht die Dauer der Inobhutnahmeverfahren in Zusammenhang mit der Belastung und personellen Ausstattung der zuständigen Behörden.¹⁶⁸ Die Dauer der vorläufigen Inobhutnahme wird im Durchschnitt mit 5 bis 21 Tagen von den Jugendämtern angegeben (vgl. Tabelle 53).

4.3. Ausschluss aus dem Verfahren

Folgende Länder haben zu den einzelnen Verteilungsausschlüssen Aussagen getroffen:¹⁶⁹

Das Land Bayern gibt an, dass zwischen dem 01.01.2017 und dem 11.08.2017 insgesamt 367 Verteilungsausschlüsse festgestellt wurden. Nordrhein-Westfalen berichtet, dass in 40,5 % der Fälle ein Ausschluss von der Verteilung vorgenommen wird. Mecklenburg-Vorpommern gibt an, dass zwischen September 2016 und August 2017 insgesamt vier UMA aufgrund des Gesundheitszustandes und sechs UMA aufgrund einer Familienzusammenführung von der Verteilung ausgeschlossen wurden.¹⁷⁰

Sachsen-Anhalt stellt fest, dass der überwiegende Teil der Verteilungsausschlüsse im Zuge künftiger Familienzusammenführungen erfolgt.¹⁷¹

Thüringen teilt die Verteilungsausschlüsse nach den im § 42b genannten Ausschlusskriterien auf und stellt eine Verschiebung der Verteilungsausschlüsse fest (vgl. Tabelle 40).

Tabelle 40

Verteilungsausschlüsse in Thüringen (Anzahl absolut und Verteilung in %)

Verteilungsausschluss	September 2016 bis 30. April 2017		ab 1. Mai 2017	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
§ 42b Abs. 1 Kindeswohl	37	45,1	5	23,8
§ 42b Abs. 2 Gesundheit	3	3,6	5	23,8
§ 42b Abs. 3 Familie	41	50,0	8	38,1
§ 42b Abs. 4 Fristablauf	1	1,2	3	14,3

Quelle: Länderabfrage

Zusätzlich wird u. a. angegeben, dass hinsichtlich eines Ausschlusses aufgrund des gesundheitlichen Zustandes eine Traumatisierung das häufigste Verteilhindernis ist.¹⁷²

Es wird allerdings auch davon berichtet, dass UMA trotz potentieller Gefährdung des Kindeswohls (aufgrund einer infektiösen Erkrankung) dennoch zur Verteilung angemeldet wurden.¹⁷³

Wie auch im letzten Berichtszeitraum weisen die Länder in Bezug auf ein Verteilhindernis aufgrund einer kurzfristigen Familienzusammenführung erneut darauf hin, dass es Schwierigkeiten bei der freiwilligen Übernahme nach § 88a SGB VIII seitens der aufnehmenden Jugendämter gibt und zudem die Begriffe „Familienzusammenführung“ und „kurzfristig“ unterschiedlich interpretiert werden.¹⁷⁴

In Bezug auf eine Verzögerung im Verteilverfahren differieren die Rückmeldungen der Länder. So geben zwei Länder an, dass dies zumeist aufgrund des Verhaltens der Minderjährigen geschieht.¹⁷⁵ Es wird allerdings auch davon berichtet, dass die Zusendung erforderlicher Daten durch die Erstaufnahmejugendämter erst auf Nachfrage erfolgt und dies zu Verzögerungen führt.¹⁷⁶

¹⁶⁸ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, DRK, Diakonie

¹⁶⁹ Vgl. Länderabfrage: BY, BB, NW, RP

¹⁷⁰ Vgl. Länderabfrage: MV

¹⁷¹ Vgl. Länderabfrage: ST.

¹⁷² Vgl. Länderabfrage: NI

¹⁷³ Vgl. Länderabfrage: ST.

¹⁷⁴ Vgl. Länderabfrage: SN, ST, BB

¹⁷⁵ Vgl. Länderabfrage: BE, HB.

¹⁷⁶ Vgl. Länderabfrage: ST.

Diese Rückmeldungen spiegeln sich zum Teil auch in den Rückmeldungen der Online-Umfrage bei den Jugendämtern wider.¹⁷⁷ So geben hier immerhin 26,4 % der 352 zwischen Juni und September 2017 antwortenden Jugendämter an, dass sich innerhalb der letzten 12 Monate UMA einer Verteilung entzogen haben. In Summe sind dies 932 UMA, die sich innerhalb der letzten 12 Monate einer Verteilung entzogen haben.

Aus der Online-Erhebung bei den Jugendämtern geht ebenfalls hervor, dass bei insgesamt 45,2 % der 352 antwortenden Jugendämter innerhalb der letzten 12 Monate von einer Verteilung abgesehen wurde. Bei 33,2 % ist es innerhalb der letzten 12 Monate zu keinem Verteilungsausschluss gekommen.

151 Jugendämter konnten Angaben zur Anzahl der Fälle machen, bei denen innerhalb der letzten 12 Monate UMA aufgrund der in § 42b SGB VIII aufgelisteten Verteilungsausschlüsse nicht zur Verteilung angemeldet wurden. Angegeben wurden insgesamt 1.946 Fälle. Das Maximum an Verteilungsausschlüssen liegt hier bei 162 Fällen und der Median beträgt 4 Fälle pro Jugendamt. Rechnet man die Angabe von 1.946 Fällen auf alle 528 Jugendämter hoch, so kann von einem Gesamtwert von gerundet 6.805 Verteilungsausschlüssen für ganz Deutschland ausgegangen werden.

Aus der Online-Erhebung bei den Jugendämtern lässt sich zudem die Annahme ableiten, dass eine Familiensammenführung der häufigste Grund für einen Verteilungsausschluss ist. (vgl. hierzu auch Kapitel C.II.5).

Tabelle 41

Gründe zum Verteilungsausschluss (Angaben in Zeilen- %)

	Nie	In Einzelfällen	Oft	Immer	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
... es das Wohl des jungen Menschen gefährdet hätte.	24,5	38,4	12,6	16,4	8,1
... sich Verwandte oder Familienangehörige gefunden haben.	11,9	32,1	30,2	22,6	3,1
... der Gesundheitszustand des jungen Menschen eine Verteilung ausgeschlossen hat.	45,9	30,2	10,1	4,4	9,4
... die Frist zur Verteilung verstrichen war.	74,2	15,1	1,9	0,0	8,8
... noch andere Gründe maßgeblich waren.	47,8	18,2	6,3	4,4	23,3

N=159,

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

5. Beteiligung von UMA am Verfahren

In Bezug auf die Beteiligung der UMA am Verteilungsverfahren sind die Antworten der rückmeldenden Länder divergierend. So ist einerseits zu beobachten, dass UMA selten in die Verteilentscheidung mit einbezogen werden bzw. laut Aussage eines Landes eine partizipative Beteiligung nicht möglich ist.¹⁷⁸ Andererseits wird seitens der Länder davon berichtet, dass das Verteilungsverfahren so transparent wie möglich gehalten werden soll und die Minderjährigen so in die einzelnen Abläufe mit einbezogen werden.¹⁷⁹ Ein Land fasst in seiner Rückmeldung beide Tendenzen zusammen.¹⁸⁰

¹⁷⁷ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

¹⁷⁸ Vgl. Länderabfrage: TH, BB

¹⁷⁹ Vgl. Länderabfrage: BW, BE, HH, TH

¹⁸⁰ Vgl. Länderabfrage: TH

Die Fachverbände berichten von einer deutlichen Tendenz hin zu einer stärkeren Beteiligung der UMA in den Verfahren nach § 42a SGB VIII. Die Mehrheit der Antworten beschreibt nicht nur eine aktive Beteiligung der UMA in den Verfahren, sondern auch die damit gemachten positiven Erfahrungen.¹⁸¹

V. UMA im Asylverfahren – Anträge, Verläufe und Entscheidungen

Im folgenden Kapitel wird auf das Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung der Asylantragstellung, der Begleitung und Unterstützung des UMA, seiner Beteiligung im Verfahren sowie unter Beachtung der unterschiedlichen Abschiebungspraxis betrachtet. Soweit statistische Daten vorliegen, wie zu Asylerstanträgen sowie zu Entscheidungen über die Asylanträge sind diese nachfolgend dargestellt.

Das Kapitel gliedert sich - entlang wichtiger Stationen im Asylverfahren - wie folgt:

- Asylverfahren, Asylerstantragstellung und Verfahrensdauer (vgl. C.V.1);
- Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der UMA im Asylverfahren (vgl. C.V.2);
- Asylentscheidungen zwischen Schutz und Abschiebung (vgl. C.V.3).

1. Asylverfahren, Asylantragstellung und Verfahrensdauer

Innerhalb des Asylverfahrens gelten für die Bestimmung der Volljährigkeit die nationalen Vorschriften. Das heißt: Asylsuchende müssen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ihren Asylantrag selbst stellen, denn sie gelten – unabhängig von dem Recht in ihrem Herkunftsland – als volljährig. Der Vormund kann in diesem Fall aber weiterhin das Asylverfahren begleiten.

Asylsuchende unter 18 Jahren gelten im Rahmen des Asylverfahrens als nicht handlungsfähig. Das bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige nicht alleine einen Asylantrag beim Bundesamt stellen können. In diesen Fällen muss der Asylantrag vom Jugendamt oder Vormund schriftlich gestellt werden. Wird er von einem Vormund gestellt, muss eine sogenannte Bestallungsurkunde übersandt werden.

Das Jugendamt ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zu diversen Rechtshandlungen verpflichtet. Seit 29.07.2017 gehört mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes benötigt.¹⁸²

Die neue Regelung ist im Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen in § 42 Abs. 2 Satz 4 des SGB VIII zu betrachten. Das Jugendamt ist danach während der Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. So handelt es sich bei der Stellung eines Asylantrags um eine Rechtshandlung, die regelmäßig zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes benötigt. Dies bedeutet ebenfalls, dass bei der Antragstellung auch zu berücksichtigen ist, ob die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen die Einleitung des Asylverfahrens zulässt. Ist dies der Fall, so muss laut Gesetz die Antragstellung unverzüglich erfolgen und der UMA beteiligt werden. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Schritte einzuleiten. Keinesfalls darf sich ein UMA dauerhaft in einer rechtlich ungeklärten Situation befinden.

Da unbegleitete Minderjährige als besonders vulnerabel gelten, werden ihre Asylverfahren beim BAMF von Sonderbeauftragten betreut. Diese sind besonders geschult und befragen die UMA mit besonderer Rücksicht. Bei den Anhörungen wird zudem darauf geachtet, ob es Hinweise auf das Vorliegen kinderspezifischer Fluchtgründe gibt.

Nach der Anhörung wird der jeweilige Asylantrag beschieden und dem UMA über den Vormund zugestellt.

¹⁸¹ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BumF, Caritas, Diakonie, SkF

¹⁸² Vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII.

Asylerstantragstellung – die Zahlen

Die amtlichen Daten der Asylgeschäftsstatistik weisen im Jahre 2016 35.939 Asylerstanträge von UMA aus (vgl. Tabelle 42). Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst für 2016 44.935 Inobhutnahmen von UMA. Rein rechnerisch wurde somit für 80 % der UMA ein Asylantrag gestellt. Im Vergleich zu 2015 ist dieser rechnerische Wert um 27 Prozentpunkte gestiegen.¹⁸³

Für 2017 ist ein deutlicher Rückgang der Asylerstanträge zu verzeichnen, der auf die geringeren Einreisezahlen zurückzuführen ist.

Im Jahr 2017 wurden 9.084 Asylanträge von UMA gestellt, davon entfielen 81 % dieser Erstanträge auf die 16-17 Jährigen UMA (vgl. Tabelle 43)

Tabelle 42

Zeitliche Entwicklung der Asylerstanträge ausländischer Minderjähriger (Angaben absolut)

Zeitraum	Minderjährige (0-17 Jahre)	davon begleitet	davon unbegleitet
2013	38.790	36.305	2.485
2014	54.988	50.589	4.399
2015	137.479*	123.040	22.255
2016	261.383	225.444	35.939
2017	89.205	80.121	9.084

Quelle: BT-Drs. 18/11540 S.82, Bundesamt in Zahlen 2015

Tabelle 43

Anzahl der Erstanträge der UMA im Jahr 2017 nach Altersgruppen (Angaben absolut)

Erstanträge Minderjährige absolut	davon unbegleitet				
	Summe	0 - 5 Jahre	6 - 10 Jahre	10 - 15 Jahre	16 und 17 Jahre
89.205	9.084	98	172	1.475	7.339

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (eigene Anfrage)

Asylantragstellung – die Praxis

Die an der Online-Erhebung teilnehmenden Jugendämter geben zum Großteil (66 %) an, dass jeder Einzelfall gesondert überprüft wird. Bei rund 10 % der antwortenden Jugendämter ist es die Regel, dass noch während der Inobhutnahme ein Asylantrag gestellt wird, bei 21 % der antwortenden Jugendämter erfolgt der Asylantrag im Anschluss an die Inobhutnahme.¹⁸⁴ Sofern kein Asylantrag gestellt wurde, war dies auf den Einzelfall des UMA zurückzuführen. So waren die Schutzquoten des jeweiligen Herkunftslandes und persönliche Umstände des UMA meist ausschlaggebend, um von einem Asylantrag abzusehen. Es ist davon auszugehen, dass als Folge des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sich die Fälle, in denen kein Asylantrag gestellt wird, obwohl Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der UMA internationalen Schutz benötigt, reduzieren

¹⁸³ Diese Berechnung basiert allerdings auf zwei unterschiedlichen amtlichen Datenquellen (BAMF/Destatis) - ein solcher Querbezug ist nur eingeschränkt aussagekräftig, diese Angabe ist somit nur beschränkt belastbar.

¹⁸⁴ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

werden. Bis zu einem Drittel der Jugendämter machten zu dieser Frage allerdings keine Angaben. Allerdings fand die Befragung im Juni 2017 statt, so dass noch keine belastbaren Aussagen zu der Folge gemacht werden können.

Aus der nicht repräsentativen BumF-Umfrage geht diesbezüglich hervor, dass jeweils mehr als 10 % der befragten Fachkräfte einiger Länder angeben, dass pauschal für alle Jugendlichen ein Asylantrag gestellt wird. Ebenso weisen die Ergebnisse der BumF-Studie darauf hin, dass es die vorrangige Praxis ist, die Antragstellung dem Vormund zu überlassen.

Asylverfahren – die Dauer

Im zweiten Quartal 2017 dauerte die Bearbeitung eines Asylerstantrages von UMA von der Asylantragstellung bis zur behördlichen Entscheidung durch das BAMF im Durchschnitt 11,8 Monate (vgl. Tabelle 45). Am längsten dauerte die Bearbeitung für Asylanträge aus Ägypten (13,5 Monate) und am schnellsten wurden Asylanträge aus Marokko (6,5 Monate) bearbeitet.

Insgesamt hat sich die Dauer der Bearbeitung von Asylanträgen seit Beginn des Jahres 2017 verlängert. So betrug die Bearbeitungsdauer im ersten Quartal 2017 noch durchschnittlich 11,3 Monate (vgl. Tabelle 44).

Tabelle 44

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylantrags von UMA bis zu einer behördlichen Entscheidung (in Monaten) 1. Quartal 2017(Angaben absolut)

Herkunftsland	Bearbeitungsdauer
Afghanistan	12,4
Syrien	10,8
Irak	10,9
Eritrea	8,9
Somalia	11,7
Ungeklärt	9,3
Staatenlos	11,0
Pakistan	13,8
Äthiopien	8,9
Iran	10,9
Guinea	7,5
Albanien	13,2
Sonst. Asiat. Staatsangehörigkeiten	10,4
Marokko	8,7
Gambia	8,4
Herkunftsländer gesamt	11,3

Quelle: BT-Drs. 18/13472 S. 5

Tabelle 45

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylantrags von UMA bis zu einer behördlichen Entscheidung (in Monaten) 2. Quartal 2017(Angaben absolut)

Herkunftsland	Bearbeitungsdauer
Afghanistan	12,9
Syrien	12,2
Irak	11,8
Eritrea	6,9
Somalia	9,6
Ungeklärt	12,1
Guinea	7,3
Äthiopien	9,6
Pakistan	13,2
Iran	11,4
Staatenlos	12,6
Gambia	12,5
Nigeria	12,7
Ägypten	13,5
Marokko	6,5
Herkunftsländer gesamt	11,8

Quelle: BT-Drs. 18/13472 S. 5

Tabelle 46

Aktuelle durchschnittliche Verfahrensdauer eines Asylantrags von der Antragsstellung bis zur Entscheidung (Anzahl absolut; Verteilung in %)

Durchschnittliche Dauer	Anzahl	Verteilung
Unter 6 Monate	31	10,4
6 bis unter 12 Monate	116	38,8
12 bis unter 18 Monate	111	37,1
18 Monate und länger	41	13,7
Gesamt	299	100,0

N= 299.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Die Fachverbände machen ebenfalls Angaben zur Dauer der Asylverfahren.

Einige Fachverbände melden zurück, dass sich die Dauer der Verfahren im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum verkürzt hat.¹⁸⁵ Es wird jedoch auch angemerkt, dass das Asylverfahren zwischen wenigen Wochen (bei neuen Anträgen) und mehreren Jahren dauern kann.¹⁸⁶ Die Fachverbände bemängeln zudem eine Intransparenz der Verfahren sowie die teilweise lange Wartezeit auf eine Anhörung.¹⁸⁷

2. Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der UMA im Asylverfahren

Unbegleitete Minderjährige benötigen zur und während der Durchführung des Asylverfahrens eine umfassende Begleitung und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Das Jugendamt im Rahmen seiner Notvertretung oder der bestellte Vormund vertreten den Minderjährigen im Asylverfahren.

Die Anhörung des Minderjährigen findet grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt.

Der Vormund vertritt und unterstützt den asylsuchenden Minderjährigen im Verfahren und hat bei der Anhörung Gelegenheit, Nachfragen zu stellen und Anmerkungen vorzutragen. Die UMA können zusätzlich auch weiteren Beistand zur Anhörung mitbringen.

2.1. Begleitung und Unterstützung durch Vormünder und andere Personen

Die für UMA zuständigen Stellen in den Ländern geben zum Großteil an, dass die UMA von ihrem Vormund zu den Anhörungen begleitet werden.¹⁸⁸ Vereinzelt wird angegeben, dass andere betreuende Personen – beispielsweise Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen oder auch Ehrenamtliche – oder Verwandte bzw. Freunde die UMA begleiten.¹⁸⁹

Im Rahmen der Online-Erhebung hatten die Jugendämter ebenfalls die Möglichkeit sich bezüglich der Hilfe- bzw. Unterstützungsangebote für UMA im Asylverfahren zu äußern.

Hier wird ebenfalls deutlich, dass mit 77,3 % ein Großteil der antwortenden Jugendämter die Vormünder im Asylverfahren immer beteiligt.

Rechtsvereine, Rechtsanwälte/-innen oder Vertraute wie Verwandte oder Bekannte werden nur in Einzelfällen hinzugezogen und Ergänzungspfleger werden vom Großteil der antwortenden Jugendämter nie oder in Einzelfällen hinzugezogen (vgl. Tabelle 47).

Die Rückmeldungen der Fachverbände weisen häufig darauf hin, dass die UMA sowohl von Vormündern als auch in Einzelfällen von anderen betreuenden Personen begleitet werden.¹⁹⁰ Oft wird auch angegeben, dass UMA nur von Betreuerinnen und Betreuern der Einrichtung oder anderen betreuenden Personen begleitet wird und der Vormund nicht anwesend ist.¹⁹¹ Die geschilderten Erfahrungen mit den Begleitpersonen sind unterschiedlich. Es wird beispielsweise von einer engen, transparenten Zusammenarbeit zwischen Vormund, Betreuer/in und UMA berichtet, aber auch von unzureichenden Kenntnissen der Begleitpersonen hinsichtlich asyl- und aufenthaltsrechtlicher Fragen.

¹⁸⁵ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, Diakonie.

¹⁸⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BumF, Diakonie, AWO, Paritätischer.

¹⁸⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BAG ASD/KSD, BumF, Diakonie.

¹⁸⁸ Vgl. Länderabfrage: BE, SN, HB, HH, MV, TH.

¹⁸⁹ Vgl. Länderabfrage: BE, MV, TH.

¹⁹⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. Caritas, Diakonie, DRK.

¹⁹¹ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. SkF, IGFH.

Tabelle 47

Hilfen bzw. Unterstützungsangebote im Asylverfahren(Angaben in %)

	Nie	In Einzelfällen	Oft	Immer	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
Rechtsanwälte/-innen	8,8	65,2	18,4	2,8	4,8
Vereine, die Rechtsberatung anbieten	25,5	31,7	23,8	6,8	12,2
Vormund	0,6	5,1	13,9	77,3	3,1
Betreuungspersonen aus der Einrichtung.	5,4	21,2	32,6	34,3	6,5
Andere Vertrauenspersonen (z. B. Verwandte, Bekannte)	9,9	56,1	12,7	2,5	18,7
Ergänzungspfleger	57,2	18,4	3,7	3,1	17,5

N= 353.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

2.2. Empfehlungen, Handlungsleitfäden, Merkblätter für die Begleitung und Unterstützung

Die Länder geben an, dass die Vormünder und andere Begleitpersonen durch Leitfäden zum Asylverfahren und zum Vormundschaftswesen unterstützt werden.¹⁹²

Die Fachverbände verweisen wie auch im letzten Berichtszeitraum erneut auf die Handlungsleitfäden des BumF, des BAMF sowie des Flüchtlingsrats Thüringen.¹⁹³

2.3. Beteiligung des unbegleiteten Minderjährigen

Vier Länder geben an, dass die Beteiligung durch den Vormund gegeben ist und die Ausgestaltung den Vormündern obliegt.¹⁹⁴ Zwei Länder verweisen darauf, dass die UMA zu jedem Zeitpunkt beteiligt sind und somit nicht nur vom Vormund miteinbezogen werden, sondern aktiv partizipieren können.¹⁹⁵

Seitens der Fachverbände gibt es keine einheitliche Rückmeldung über die Beteiligung von UMA. Die Praxis scheint hier sehr unterschiedlich zu sein.¹⁹⁶ So wird die Bedeutung einer Beteiligung von UMA aus den Rückmeldungen der Fachverbände einerseits deutlich, während andererseits aber auch auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit Beteiligungsprozessen sowie auf mögliche Überforderungssituationen bei den UMA hingewiesen wird. Konkret lassen sich folgende Aspekte aus den Rückmeldungen entnehmen: Die Beteiligungspraxis hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, wie Arbeitsweise und Haltung des Vormunds oder auch Qualifikationen und Kompetenzen der betreuenden Personen. UMA müssen/sollten auf deren Beteiligung im Verfahren auch vor dem Hintergrund der Komplexität des Verfahrens vorbereitet werden – das ist nicht zuletzt eine Herausforderung für die Fachkräfte. Die Beteiligung der UMA ist eine große Herausforderung mit Blick auf das Verständnis für die Verfahrensschritte, aber auch emotional hinsichtlich möglicher Konsequenzen des Verfahrens. Hieraus können Überforderungssituationen entstehen, die mitunter auch dazu führen können, dass UMA nicht beteiligt werden. UMA können durch Beteiligungsprozesse frustriert werden, wenn z. B. ihren Angaben nicht geglaubt wird

¹⁹² Vgl. Länderabfrage: BE, HB, MV, NW, TH. Die Länder Thüringen (Jugendhilfeausschuss) und Nordrhein-Westfalen (Experten der Freien Wohlfahrtspflege, der Flüchtlingshilfe und der Kommunen) haben die Handlungsleitfäden selbst erarbeitet. Aus den Rückmeldungen der anderen Länder wird nicht ersichtlich, inwiefern auf eigene Leitfäden bzw. Empfehlungen oder aber auf solche von anderen Institutionen zurückgegriffen wird.

¹⁹³ Vgl. Fachverbände u. a. SkF, Diakonie, Caritas, BumF.

¹⁹⁴ Vgl. Länderabfrage: BE, HH, SH, ST, TH.

¹⁹⁵ Vgl. Länderabfrage: HB, MV.

¹⁹⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. AFET, Paritätischer, Diakonie, SkF.

Aus der Sichtweise der UMA wird deutlich, dass hier Informationsdefizite in Bezug auf das Asylverfahren bestehen können. So bewerten UMA laut Studie des DJI das Verfahren mitunter als intransparent.¹⁹⁷ In der qualitativen Untersuchung von Lechner und Huber wussten ca. 20 % der UMA nicht, ob für sie ein Asylantrag gestellt wurde.¹⁹⁸

3. Asylentscheidungen

3.1. Entscheidungen über Asylerstanträge der UMA

Tabelle 48

Asylentscheidungen von UMA nach Geschlecht (2017; Angaben absolut)

Aufschlüsselung nach Geschlecht	ASYL-ANTRÄGE unbegl. Minderjähriger (nur Erstanträge)	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						
		insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. §60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./offens. unbegr. abgel.)	formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)
Männlich	7.786	22.058	3	4.987	6.642	5.165	4.305	956
Weiblich	1.298	2.872	4	1.253	1.064	290	168	93
Gesamt	9.084	24.930	7	6.240	7.706	5.455	4.473	1.049

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (eigene Anfrage).

Im Jahr 2017 wurde über insgesamt 24.930 Asylanträge von UMA entschieden. Die Gesamtschutzquote lag bei 77,8 %. Die meisten Entscheidungen wurden für Asylanträge aus Afghanistan getroffen (Vgl. Tabelle 50).¹⁹⁹ Ebenso wurden in absoluten Zahlen die meisten Ablehnungen für Asylanträge aus Afghanistan ausgesprochen (vgl. Tabelle 51).

Insgesamt wurden im Jahr 2017 5.522 Asylanträge von UMA abgelehnt oder die Verfahren formell erledigt (vgl. Tabelle 51).

Insgesamt werden anhand der Zahlen für das Jahr 2017 Unterschiede zur Gesamtschutzquote deutlich. Bei Syrien mit insgesamt 5.843 Entscheidungen über Asylerstanträge lag die Schutzquote bei 97,9 %, wohingegen die Schutzquote bei albanischen UMA mit 93 Entscheidungen über Asylanträgen nur bei rund einem Prozent lag (vgl. Tabelle 50). Für Afghanistan lag die Schutzquote bei 69,3 %.

¹⁹⁷ Vgl. Lechner/ Huber (2017) S. 93.

¹⁹⁸ Vgl. Lechner/Huber (2017), S. 92.

¹⁹⁹ BT-Drs. 18/11540 S.89.

Tabelle 49

**Anzahl und Verteilung der Asylentscheidungen 2016-2017
(Angaben absolut; Anteil in %)**

	Entscheidungen über Erstanträge							
	Insgesamt (abs.)*	Anerken- nungen als Asylberech- tigte (abs.)	Anerken- nungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG (abs.)	Gewäh- rung von subsidiä- rem Schutz gem. § 4 I AsylG (abs.)	Abschie- bungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG (abs.)	alle Schutz- formen (Anteil in Prozent von insgesamt)*	Ablehnun- gen (offens. unbegr. abgelehnt)	Formelle Verfahrens- erledigun- gen (z. B. Rücknah- men)
2016	9.300	20	4.989	2.698	567	89,0	479	547
2017	24.930	7	6.240	7.706	5.455	77,8	4.473	1.049

* Zu den Entscheidungen insgesamt zählen auch die negativen entschiedenen Asylerstanträge aus Tabelle 51. Der angegebene Prozentwert berechnet sich aus der Summierung der Absolutwerte der positiv entschiedenen Anträge dividiert durch die Gesamtzahlen.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 50

**Entscheidungen über die für UMA gestellten Asylerstanträge insgesamt und
nach Hauptherkunftsländern 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
(ohne Angaben zu den negativ entschiedenen Asylerstanträgen)
(Angaben absolut; (Angaben absolut; Anteil in %)**

	Entscheidungen über Erstanträge					
	Insgesamt (abs.)*	Anerken- nungen als Asylberech- tigte (abs.)	Anerkenn- ungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG (abs.)	Gewäh- rung von subsidiä- rem Schutz gem. § 4 I AsylG (abs.)	Abschie- bungsverbot gem. §60 V/VII AufenthG (abs.)	alle Schutz- formen (Anteil in Prozent von insgesamt)*
Afghanistan	10.453	–	1.737	1.002	4.509	69,3
Syrien, Arabi-sche Republik	5.843	–	1.578	4.139	5	97,9
Irak	2.305	1	1.495	418	69	86,0
Eritrea	2.003	–	466	1.414	29	95,3
Somalia	1.252	1	424	367	192	78,6
Guinea	508	–	43	34	213	57,1
Ungeklärt	411	–	161	147	15	78,6
Äthiopien	327	–	52	21	82	47,4
Pakistan	237	–	9	5	39	22,4
Gambia	186	–	3	7	71	43,5
Iran, Islamische Republik	176	2	75	7	12	54,5

	Entscheidungen über Erstanträge					
	Insgesamt (abs.)*	Anerkennungen als Asylberechtigte (abs.)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG (abs.)	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG (abs.)	Abschiebungsverbot gem. §60 V/VII AufenthG (abs.)	alle Schutzformen (Anteil in Prozent von insgesamt)*
Staatenlos	152	–	91	60	–	99,3
Albanien	93	–	–	–	1	1,1
Ägypten	90	–	2	–	12	15,6
Nigeria	82	–	20	3	40	76,8
Marokko	78	–	1	–	16	21,8
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	63	–	2	3	19	38,1
Algerien	47	–	2	1	3	12,8
Sierra Leone	46	–	7	3	19	63,0
sonst. asiatische Staatsangeh.	46	–	14	29	1	95,7
Gesamt	24.930	7	6.240	7.706	5.455	77,8

* Zu den Entscheidungen insgesamt zählen auch die negativen entschiedenen Asylerstanträge aus Tabelle 51. Der angegebene Prozentwert berechnet sich aus der Summierung der Absolutwerte in den Spalten (ohne insgesamt) dividiert durch die Ingesamtzahlen.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 51

**Negativ entschiedene Asylerstanträge von UMA insgesamt und nach Hauptherkunftsländern
1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 (Angaben absolut)**

	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)
Afghanistan	2841	364
Syrien, Arabische Republik	3	118
Irak	276	46
Eritrea	11	83
Somalia	171	97
Guinea	176	42
Ungeklärt	56	32
Äthiopien	156	16
Pakistan	158	26
Gambia	83	22
Iran, Islamische Republik	73	7
Staatenlos	1	0
Albanien	45	47

	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)
Ägypten	60	16
Nigeria	18	1
Marokko	36	25
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	32	7
Algerien	19	22
Sierra Leone	13	4
sonst. asiat. Staatsangeh.	0	2
Alle Herkunftsländer	4.473	1.049

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (eigene Anfrage).

Zur Art der Übermittlung der Entscheidung des BAMF bzw. der Ausländerbehörde äußern sich sechs Länder.²⁰⁰ Fünf Länder geben an, dass die Entscheidung in der Regel durch den Vormund übermittelt wird.²⁰¹ Zwei Länder geben an, dass zusätzlich zum Vormund (im Falle eines negativen Bescheids) auch eine sozialpädagogische Kraft anwesend ist.²⁰² Die Übermittlung der Bescheide, insbesondere negativer Bescheide, stellt eine Herausforderung dar.

Aus den Rückmeldungen der Fachverbände geht hervor, dass hier ein großer Wert auf die pädagogische und psychologische Begleitung der UMA gelegt wird und der Bescheid des BAMF bzw. der Ausländerbehörde in den meisten Fällen gemeinsam mit Vertrauenspersonen übermittelt wird.²⁰³

3.2. Abschiebungen von UMA

Sobald der Asylantrag eines UMA abgelehnt worden und die Entscheidung rechtskräftig ist, werden durch die Ausländerbehörde eventuelle Abschiebungshindernisse geprüft und der UMA wird zur freiwilligen Ausreise aufgefordert.

Um einen UMA in einen anderen Staat (Drittstaat oder Dublin-Staat) abschieben zu können, müssten folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die für die Abschiebung zuständige Behörde muss sich in jedem Einzelfall vergewissern, dass der UMA im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Ist nicht sicher, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, so besteht ein rechtliches Abschiebungshindernis. Liegt ein solches Abschiebungshindernis vor, wird der Jugendliche nach § 60a Abs. 2 AufenthG bis zum Eintritt der Volljährigkeit geduldet.
- Nach Eintritt der Volljährigkeit können weitere Abschiebungshindernisse bzw. Duldungsgründe (fort-)bestehen wie beispielsweise eine Ausbildungsduldung (vgl. hierzu C.III.2) oder eine Duldung aus organisatorischen oder familiären Gründen. Auch die gesundheitliche Situation kann in Einzelfällen zu einem inlandsbezogenen Vollstreckungshemmnis (§ 60a Abs. 2 AufenthG) führen, wenn eine Transportunfähigkeit wegen einer bestehenden Erkrankung besteht.²⁰⁴
- Im ersten Halbjahr 2017 wurden laut Bundesregierung 86 Zurückweisungen, 31 Zurückschiebungen und keine Abschiebung von allein reisenden minderjährigen ausländischen Staatsangehörigen vollzogen.²⁰⁵

²⁰⁰ Vgl. Länderabfrage: BY, BE, HB, HH, MV, TH, ST.

²⁰¹ Vgl. Länderabfrage: BY, HB, HH, TH.

²⁰² Vgl. Länderabfrage: BE, MV.

²⁰³ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. DRK, SkF.

²⁰⁴ GEW/DIJuF/DJI, 2016, S. 10f.

²⁰⁵ BT-Drs. 18/13218

Die Fachverbände geben zum Teil an, dass UMA bzw. junge Volljährige in ihr Heimatland abgeschoben wurden.²⁰⁶ Das Gros der Fachverbände weist jedoch darauf hin, dass es insbesondere aufgrund der Minderjährigkeit und dem damit einhergehenden Schutzstatus trotz Ablehnung des Asylantrages zu keiner durchgeführten Abschiebung von Minderjährigen innerhalb des Berichtszeitraums gekommen ist.²⁰⁷

Auch für UMA besteht grundsätzlich die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise und Rückkehr in ihr Heimatland. Zu beachten ist jedoch, dass dies nicht ohne Einbeziehung des gesetzlichen Vertreters oder Vormunds erfolgen darf, da UMA nach dem Aufenthaltsgesetz nicht handlungsfähig sind. Sofern der Asylantrag abgelehnt wurde oder die Bleibechancen gering sind, kann dies eine Möglichkeit sein, einer Zwangsabschiebung zu entgehen. In Fachkreisen wird jedoch anstelle einer freiwilligen Rückkehr von einer selbstständigen oder geförderten Rückreise gesprochen, da die Bedingung dafür, dass etwas freiwillig geschieht, eine Alternative erfordert, welche in diesem Fall nicht gegeben ist. Einem UMA, der nicht freiwillig ausreist, droht damit bei einer Ablehnung des Asylantrags spätestens mit dem Eintritt der Volljährigkeit die Abschiebung,²⁰⁸ wenn keine sonstigen Abschiebungshindernisse bestehen.

VI. Entwicklungen und Herausforderungen für den nächsten Berichtszeitraum

Für den diesjährigen Bericht der Bundesregierung zur Situation der UMA wurden die Länder und Fachverbände nach ihren Einschätzungen zur weiteren Entwicklung der Situation der UMA und nach möglichen zukünftigen Herausforderungen gefragt.

Die durch die Länder und Fachverbände erwarteten Entwicklungen gleichen zum Teil den im letzten Berichtsjahr ausgesprochenen Empfehlungen zur Verbesserung der Situation.

- So wurde erneut von einem Großteil der Länder die Wichtigkeit der Entwicklung der schulischen und beruflichen Integration hervorgehoben.^{209,210}
- Zudem rücken die jungen Volljährigen vermehrt in den Fokus der Aufmerksamkeit.^{211,212}
- Neben der schulischen und beruflichen Integration dieser Gruppe prognostizieren die Länder und Fachverbände auch eine Herausforderung in Bezug auf die Suche nach adäquatem Wohnraum.
- Ein Augenmerk wird nach Ansicht der Länder im folgenden Jahr dementsprechend auch auf die nachhaltige Integration gelegt.²¹³
- Die Wohnraumsuche, die Verselbstständigung sowie die wachsende pädagogische Herausforderung im Umgang mit negativ entschiedenen Asylanträgen nennen einige Fachverbände und ein Bundesland in Bezug auf die jungen Volljährigen als zukünftige Herausforderungen.^{214,215}
- Aufgrund dieser Verschiebungen hin zu den jungen Volljährigen und der Verringerung der Zugangszahlen bei den UMA wird laut Einschätzung einiger Länder und Fachverbände die Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung von Angeboten sowie das Platzmanagement und damit einhergehend das wirtschaftlich tragbare Vorenthalten von Plätzen als eine Herausforderung angesehen. Die Homogenisierung von Qualitätsstandards im Clearingverfahren und die Weiterqualifikation und Sicherung von Fachkräften wurden ebenfalls genannt.^{216,217}
- Insbesondere für die jungen Volljährigen ist die Integration in den Arbeitsmarkt eine künftige Herausforderung.

²⁰⁶ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. Diakonie, IGFH, SkF.

²⁰⁷ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. Diakonie, DRK.

²⁰⁸ Vgl. Reez 2017, S.255 ff.

²⁰⁹ Vgl. Länderabfrage: BW, BB, HH, TH, SH, HE, ST.

²¹⁰ Vgl. Verbändeabfrage: u. a. BAG ASD/KSD, BumF, Diakonie, DRK, Paritätischer.

²¹¹ Vgl. Länderabfrage: BB, HB, HH, SN, HE.

²¹² Vgl. Fachverbände: u. a. AWO, BumF, BVkE, Caritas, IGFH, SkF.

²¹³ Vgl. Länderabfrage: NW.

²¹⁴ Vgl. Länderabfrage: TH.

²¹⁵ Vgl. Verbändeabfrage; BVkE, Caritas, Diakonie.

²¹⁶ Vgl. Länderabfrage: BW, BY, BE, BB, MV, NW, RP, ST.

²¹⁷ Vgl. Verbändeabfrage: BVkE, Caritas, Diakonie.

D. Beispiele Programme/Maßnahmen/Initiativen der Bundesregierung

In diesem Kapitel werden durch die Bundesregierung geförderte Programme zur Integration von UMA kurz dargestellt.

- Projekte zur Gewinnung von Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge²¹⁸
 - Die Maßnahme soll die Qualifizierung von Fachkräften durch Erarbeitung eines Curriculums für Gastfamilien / Fortschreibung für Patenschaften und Vormünder gewährleisten. Zudem sollen die Fachkräfte geschult werden, um Gastfamilien, Vormünder und Patinnen/Paten zu gewinnen. Die Qualifizierung der Gastfamilien, der Vormünder und der Patinnen/Paten soll durch die Entwicklung von Mindeststandards erfolgen. Die erlangten Erkenntnisse sollen durch Regionalkonferenzen gewürdigt und verbreitet werden. Die Erprobung und Weiterentwicklung der Konzepte erfolgen im Rahmen von 10 Modellprojekten,
- Orientierung durch Sport/Deutsche Sportjugend²¹⁹
 - Für die Zielgruppe der jungen, vor allem unbegleiteten Flüchtlinge sollen Angebote sportlicher Aktivitäten geschaffen werden - vom Anfänger-Schwimmkurs über Fahrradkurse bis hin zu Karate, Rudern, Tischtennis und Klettern.
Koordinierung, Qualifizierung und Begleitung von jungen Engagierten in diesem Themenfeld stehen zudem im Mittelpunkt des Projektes.
Ziele der Maßnahme sind u. a. die Förderung sportlicher Aktivitäten für junge, vor allem unbegleitete Flüchtlinge und der Auf- und Ausbau eines Netzwerks zur Unterstützung von jungen Flüchtlingen im Sport.
Darüber hinaus wird Koordinierung und Weiterentwicklung des Aufgabenfeldes in den jugendverbandlichen Strukturen des Sports angestrebt.
- Programm „Lesestart für Flüchtlingskinder“²²⁰
 - Mit dem im Herbst 2015 gestarteten Programm werden Flüchtlingskinder zum Lesen und deren Familien zum Vorlesen motiviert, um so frühzeitig Zugänge zur deutschen Sprache zu eröffnen. Alle Flüchtlingskinder im Vorschulalter erhalten drei Jahre lang in Erstaufnahmeeinrichtungen ein speziell konzipiertes Lesestart-Set mit einem altersgerechten Buch; bis Herbst 2018 werden insgesamt 210.000 Lesestart-Sets verteilt.
 - Zudem werden Einrichtungen mit Vorlesepaten und anderen Freiwilligen vernetzt. Diese ehrenamtlichen Kräfte werden im Rahmen des Programmes auch professionell auf ihre Vorlesetätigkeit speziell für Flüchtlingskinder vorbereitet. Das Programm wird modifiziert für weitere drei Jahre bis 2021 aufgelegt.
 - Auch das bereits seit 2011 laufende Programm „Lesestart – Drei Meilensteine für das Lesen“ steht Flüchtlingskindern offen.
- Verbundprojekt SHELTER (Safety & Help for Early adverse Life events and Traumatic Experiences in minor Refugees)²²¹
 - Im Verbundvorhaben werden eLearning-Qualifikationskonzepte in drei Bereichen entwickelt:
 - Folgen potentiell traumatisierender Belastungen;
 - Umgang mit Selbst- und Fremdgefährdung;
 - Schutzkonzepte in Institutionen.
 - Die geplanten Online-Kurse sollen einen Umfang von ca. 20 x 45 Minuten haben. Ziele der Maßnahme sind die Qualifikation von Fachpersonal und therapeutischen Laien für den Umgang mit begleiteten und unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen im Hinblick auf die Folgen potentiell traumatisierender Belastungen sowie für den Umgang mit Selbst- und Fremdgefährdung bei entsprechenden Minderjährigen.

²¹⁸ Zuständig: BMFSFJ

²¹⁹ Zuständig: IntB

²²⁰ Zuständig: BMBF

²²¹ Zuständig: BMG

Das Leitungspersonal soll befähigt werden, in betreuenden Organisationen Schutzkonzepte zu planen und umzusetzen.

- jmd2start – Flüchtlinge im JMD²²²
 - Die Maßnahme erprobt und erweitert die Angebote der Jugendmigrationsdienste Angeboten am Übergang Schule/Beruf für die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe junger Flüchtlinge an 24 Modellstandorten im Bundesgebiet. Somit sollen der Bedarf und die bestehenden Angebote sowie Angebotslücken erhoben und festgestellt werden. Die jungen Flüchtlinge werden während der Integrationskurse begleitet, der Ausbau der Netzwerke zu Partnern in der Flüchtlingsarbeit wird vorangetrieben und ein Wissenstransfer in die reguläre JMD-Arbeit ermöglicht.
- Spezielle Angebote und Kooperationen zur Integration junger Menschen in den Ausbildungsmarkt.
 - Frühe Berufsorientierung und Begleitung hin zu einem Ausbildungsplatz sind entscheidend für einen erfolgreichen Einstieg in Ausbildung. In Kooperation mit Ländern, BMAS und Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden bzw. werden erfolgreiche Instrumente der Initiative „Bildungsketten“²²³ – u. a. Potenzialanalysen, Werkstatttage des Berufsorientierungsprogramms, Berufseinstiegsbegleitung – auch für die Integration von jungen Geflüchteten angepasst und genutzt.
 - Zur besseren Integration junger Geflüchteter in den Ausbildungsmarkt hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) über die Regelförderinstrumente hinaus Maßnahmen auf der Grundlage der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung konzipiert, die speziell auf junge Menschen mit Fluchthintergrund zugeschnitten sind. Mit dem Produkt „Perspektive für junge Flüchtlinge“ (PerjuF)²²⁴ können Berufsorientierung und praktische Erfahrungen im Betrieb kombiniert werden. Die individuelle Teilnahmedauer beträgt vier bis sechs Monate. In diesem Zeitraum können sich junge Geflüchtete in PerjuF ein Bild über Zugangswege, Aufbau und Funktionsweise des deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes verschaffen. Sie sollen so für eine eigenständige Berufswahlentscheidung befähigt und vorrangig an die Aufnahme einer Berufsausbildung herangeführt werden. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat die BA die Qualifizierungsinitiative "Wege in Ausbildung für Flüchtlinge"²²⁵ gestartet. Ziel der gemeinsamen Initiative ist es, junge Geflüchtete für eine Ausbildung im Handwerk zu motiviert und die Teilnehmenden stufenweise und praxisnah an eine betriebliche Ausbildung heranzuführen. Mit dem Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge“²²⁶ (BOF) werden nicht mehr schulpflichtige junge Geflüchtete durch intensive Sprachvermittlung, fachliche Berufsorientierung und Berufsvorbereitung an das duale Ausbildungssystem herangeführt und erhalten so eine Chance auf eine Ausbildung im Handwerk. Bundesweit haben bisher 60 überbetriebliche Berufsbildungsstätten BOF-Maßnahmen umgesetzt und bislang über 1.600 Geflüchtete bei der Vorbereitung auf eine Ausbildung unterstützt. Die bundesweite, regionale und thematische Vernetzung der BOF-Träger mit anderen Akteuren und Initiativen für Geflüchtete trägt entscheidend zur Qualität der Integrationsprozesse bei.

Das Kooperationsmodell „Step by Step in die betriebliche Ausbildung“²²⁷ zielt auf den systematischen Erwerb der deutschen Sprache, eine praxisbezogene berufliche Orientierung und eine zeitnah beginnende duale Berufsausbildung und gibt einen entsprechenden Integrationsplan vor. Zielgruppe sind vor allem Asylberechtigte, aber auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Kooperationspartner sind Arbeitgeber, Gewerkschaften, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundesagentur für Arbeit. Das Modell ist grundsätzlich für alle Branchen geeignet.

- Handlungsschwerpunkt „IvAF - Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ der ESF-Integrationsrichtlinie Bund:²²⁸

²²² Zuständig: BMFSFJ

²²³ Zuständig: BMBF

²²⁴ Zuständig: BMAS

²²⁵ Zuständig: BMAS

²²⁶ Zuständig: BMBF

²²⁷ Zuständig: BMAS

²²⁸ Zuständig: BMAS

- Zielsetzung von IvAF ist die Unterstützung der Zielgruppe einschließlich Geduldeter bei der nachhaltigen Integration in Arbeit, Ausbildung und bei der Erlangung eines Schulabschlusses. Die Maßnahmen sind vielfältig und beinhalten u.a. Beratung, Qualifizierung, Coaching, Vermittlung und Betriebsakquise. Zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen können begleitende Maßnahmen während der ersten Zeit der Ausbildung im Betrieb durchgeführt werden. IvAF steht Flüchtlingen aller Altersgruppen, die einen zumindest nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben – darunter auch UMA – offen.
- IvAF wird in allen Bundesländern mit insgesamt 41 Projektverbänden und ca. 300 Einzelprojekten umgesetzt. Eine Vernetzung mit Flüchtlingsinitiativen und Organisationen, wie „jmd2start“ (BMFSFJ) oder BumF (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge), die mit UMA arbeiten, erfolgt verstärkt seit 2016.

Eine ausführliche „Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung für die Sprachförderung und Integration von Flüchtlingen“ findet sich in der gleichnamigen Publikation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

E. Datengrundlage und methodische Hinweise

Für den Bericht zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger gem. § 42e SGB VIII kann wie für den vergangenen Bericht auf bereits vorliegende amtliche und nicht amtliche Daten zurückgegriffen werden. Darüber stehen aber anders als beim ersten Bericht auch zusätzliche Erkenntnisse aus einer seitens des BMFSFJ in Auftrag gegebenen Erhebung bei Jugendämtern und Einrichtungen zur Verfügung.

Die datengestützte Berichterstattung zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen konnte somit für den Bericht ihre Datengrundlage im Vergleich zum letztjährigen noch einmal verbreitern. Folgende Daten- und Informationsbasis bildet die empirische Grundlage für den Bericht:

- Ergebnisse einer Abfrage bei Ländern, und Verbänden zur Situation der UMA sowie zur Umsetzung des (vgl. E.I);
- Online-Erhebung zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Einrichtungen und Jugendämtern (vgl. E.II);
- amtliche und nicht amtliche Statistiken der Statistischen Ämter sowie Verwaltungsdaten des Bundesverwaltungsamtes (BVA) (vgl. E.III);
- aktuelle Untersuchungen von Behörden und Verbänden sowie von Hochschulen und Forschungsinstituten (vgl. E.IV).

I. Abfrage bei Ländern und Verbänden

Auch für diesen Bericht zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger wurde auf die Expertise der Länder sowie der Fachverbände und der Träger der Kinder- und Jugendhilfe zurückgegriffen.

Um einen Einblick in Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes und weitere Hinweise zur aktuellen Situationen der UMA in Deutschland zu bekommen, wurde im August 2016 eine Abfrage bei den genannten Akteuren initiiert. Eine besondere Bedeutung kommt wieder der Landesebene zu. Wenn hier und im Folgenden von der Länderebene gesprochen wird, so sind damit die obersten Landesjugendbehörden sowie die für die Verteilung und bundesweite Aufnahme von UMA zuständigen Landesstellen und die Landesjugendämter gemeint.

1. Inhalte der Abfrage

Die Abfrage bei den Ländern und den Fachverbänden umfasste Fragen zu folgenden Themenschwerpunkten:

- Wohlergehen, Familienverhältnisse, Fluchtverhalten;
- rechtliche Grundlagen und deren Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher;
- Unterbringung, Unterstützungsbedarf sowie Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote;
- Ausblick und Herausforderungen.

2. Vorgehen bei der Aufarbeitung und Hinweise zur Bearbeitung

Die Antworten zu dem Fragenkatalog der Bundesregierung sind synoptisch gegenübergestellt und ausgewertet worden. Die Zusammenstellung dieser Synopsen für die Länder und die Fachverbände befindet sich im Anhang zu dem vorliegenden Bericht.

Hinsichtlich der Auswertung der Länderangaben gilt es zu beachten, dass Informationen zur Praxis der Länder von verschiedenen Stellen beantwortet wurden und zwar jeweils von den für die Umsetzung des UMA-Gesetzes zuständigen Landesstellen sowie von obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämtern. Die Antworten dieser unterschiedlichen Stellen sind seitens der Länder selbst koordiniert worden.

Die Länder ihrerseits haben wiederum mitunter eigene Abfragen bei ihren Jugendämtern durchgeführt (z. B. Niedersachsen, Bremen, Thüringen). Es haben sich alle 16 Bundesländer an der Abfrage beteiligt.

Auf Bundesebene sind zudem 31 fachlich einschlägige Verbände und Träger angeschrieben worden. Insgesamt haben sich 18 Verbände (oder deren Mitglieder) an der Abfrage beteiligt. Die Rückmeldungen sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Sie erfolgten z. B. als Antworten einzelner Mitgliedsträger, denen der Verband die Abfrage weitergeleitet hat, und reichten bis hin zu einer Zusammenstellung von Ergebnissen eigener Abfragen in den verbandlichen Strukturen. Hieraus hat sich eine große Bandbreite für die Qualität der Antworten auf die

Abfrage ergeben, aber auch eine beachtliche Vielfalt bei den bis auf die Ortsebene an der Abfrage teilnehmenden Organisationen. Angesichts dieser Vielfalt sind nicht alle Antworten auf die Abfrage gleichermaßen berücksichtigt worden. Vielmehr wurden insbesondere Rückmeldungen der Bundes- und Landesfachverbände berücksichtigt, während Rückmeldungen einzelner Einrichtungsträger auf der lokalen Ebene nur punktuell und ergänzend hinzugezogen worden sind.

Bei Fachverbänden, die sowohl eigene empirische Erhebungen durchgeführt als sich auch an der Abfrage beteiligt haben – wie beispielsweise der Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF) – werden sowohl die Antworten auf die Abfrage als auch die Ergebnisse der empirischen Erhebungen der Verbände berücksichtigt.

II. Online-Erhebung zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Einrichtungen und Jugendämtern

Um die Datengrundlage für die Berichterstattung zur Situation der UMA zu erweitern, wurde im Sommer 2017 eine standardisierte Online-Erhebung zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger bei stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen UMA leben, und bei Jugendämtern durchgeführt. Durchgeführt wurden die Erhebungen vom SOKO-Institut in Bielefeld im Auftrag des BMFSFJ. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund hat die Erhebungen wissenschaftlich begleitet.

1. Online-Befragung der Jugendämter

Mit der Online-Befragung der Jugendämter sollen Daten, Erfahrungen und Einschätzungen aus den kommunalen Jugendämtern stärker als bislang in die Berichterstattung zur Situation der UMA einfließen. Es wurden damit auch Informationen über die Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA erhoben. Darüber hinaus wurde den Jugendämtern die Möglichkeit gegeben, sich zu den zu erwartenden Entwicklungen sowie zu aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zu äußern.

Der Befragungszeitraum erstreckte sich über die Monate Juli und August 2017. In Einzelfällen und zur Behebung systematischer Ausfälle wurde der Zeitraum teilweise bis zum 15. September 2017 verlängert.

Für die Abfrage von Daten zu den UMA wurde zunächst einmal der Stichtag 30. Juni 2017 vorgegeben. Das heißt, grundsätzlich sollten sich die nachgefragten Daten wie die zur Anzahl oder auch zur Alters- und Geschlechterverteilung auf dieses Datum beziehen. Es bestand allerdings für die antwortenden Jugendämter auch die Möglichkeit, Daten zu anderen Stichtagen anzugeben. Die genaue Verteilung der angegebenen Stichtage wird im vorliegenden Bericht für die infrage kommenden Tabellen jeweils mittels eines Hinweises dargestellt.

Für die Jugendämter liegt die Rücklaufquote bei 61,5 %. Die bereinigte Bruttostichprobe beträgt 574 Jugendämter, von denen sich 353 vollständig an der Umfrage beteiligt haben. Damit konnte die vorher angestrebte Rücklaufquote von 50 % weit übertroffen werden.

Die Verteilung der sich an der Erhebung beteiligenden Jugendämter nach Jugendämter kreisfreier Städte, Kreis- oder Landkreisjugendämtern sowie kreisangehöriger Gemeinden entspricht der Grundgesamtheit der Jugendämter in Deutschland. Auch bezogen auf die Bundesländer entspricht die Verteilung der antwortenden Jugendämter nahezu der in der Grundgesamtheit. Somit können die Rückmeldungen bezogen auf die beiden genannten Perspektiven als repräsentativ angesehen werden.

In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wurde im Rahmen der Befragung von der allgemeinen Vorgehensweise abgewichen:

In Berlin konnten die Jugendämter nicht direkt kontaktiert werden, daher wurde hier der Kontakt über die Senatsverwaltung ermöglicht. Die Bezirksjugendämter wurden einzeln gebeten, sich an der Befragung zu beteiligen.

In Hamburg wurde der Fragebogen zentral durch den Landesbetrieb Erziehung und Beratung beantwortet.

Für Bremen wurde der Fragebogen zentral einmal an die Stadt Bremen und an die Stadt Bremerhaven geschickt.

Grundlage der Erhebung ist ein standardisierter Fragebogen. Die Erhebung der Jugendämter besteht insgesamt aus 51 Fragen. Der Fragebogen ist unterteilt in 8 Unterkapitel und einem zusätzlichen Kapitel zu den Angaben zum Jugendamt:

- Basisdaten zu den UMA

- Umsetzung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA
- Lebenslagen und Bedürfnisse von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen
- Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA
- UMA im Asylverfahren – Anträge, Verläufe und Entscheidungen
- Junge Volljährige
- Finanzierung und Kostenerstattungspraxis für UMA-Fälle
- Bewertung der aktuellen Situation
- Angaben zum Jugendamt

2. Online Befragung der Einrichtungen

Mit der Online-Erhebung bei Einrichtungen, in denen unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) leben, wird die wichtige Arbeit von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung auch hinsichtlich einer Datengrundlage für eine jährliche Berichterstattung berücksichtigt.

Der Befragungszeitraum der Einrichtungsbefragung erstreckte sich über die Monate Juli und August 2017. In Einzelfällen und zur Behebung systematischer Ausfälle wurde der Zeitraum teilweise bis zum 15. September 2017 verlängert.

Für die Abfrage von Daten zu den UMA wurde zunächst einmal der Stichtag 30. Juni 2017 vorgegeben. Das heißt, grundsätzlich sollten sich die nachgefragten Daten wie die zur Anzahl oder auch zur Alters- und Geschlechterverteilung auf dieses Datum beziehen. Es bestand allerdings auch die Möglichkeit, Daten zu anderen Stichtagen anzugeben. Die genaue Verteilung der angegebenen Stichtage wird im vorliegenden Bericht für die infrage kommenden Tabellen jeweils mittels eines Hinweises dargestellt.

Akquiriert wurden die Adressen und zum Teil die Kontaktdaten für die Einrichtungen hauptsächlich über die parallel kontaktierten Jugendämter. Insgesamt haben 307 Jugendämter Einrichtungen benannt und teilweise Kontaktdaten übermittelt. Zu einem anderen Teil wurden die Einrichtungen auch durch eigene Recherchen ermittelt.

Bei den Einrichtungen wurde eine Rücklaufquote von 27,2 % erreicht. Insgesamt 466 der 1.715 angeschriebenen Einrichtungen füllten den Fragebogen vollständig aus. Damit ist die Zielsetzung von 300 befragten Einrichtungen für diese Erhebung übertroffen worden. Sechs Einrichtungen, das entspricht einem Anteil von 1,3 % am Gesamtrücklauf, sagten aus, dass zum Stichtag 30. Juni 2017 keine UMA in der Einrichtung lebten.

Die sich an der Erhebung beteiligenden Einrichtungen weisen im Durchschnitt 46 Plätze pro Einrichtung aus. Vergleicht man diesen Wert mit einer Befragung von teilstationären und stationären Einrichtungen, so ergibt sich hierüber ein Wert von 41.²²⁹ Damit haben sich also – schließt man Verzerrungen durch die Teilnahme von besonders großen Einrichtungen an der Online-Befragung einmal aus – tendenziell die etwas größeren Einrichtungen häufiger an der Befragung im Juli und August 2017 beteiligt. Mit Blick auf die Verteilung der Platzzahlen – nicht Einrichtungen (vgl. auch Fußnote 229) – nach den Ländern ist zu konstatieren, dass im Vergleich zu den Angaben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach Ländern Baden-Württemberg, Bremen und Nordrhein-Westfalen über- sowie Berlin unterrepräsentiert ist.²³⁰

Grundlage für die Erhebung ist ein standardisierter Fragebogen. Die Erhebung der Einrichtungen umfasst insgesamt 27 Fragen, welche in 5 verschiedene Unterkapitel unterteilt ist. Zusätzlich gibt es Fragen nach Angaben zur Einrichtung. Im Einzelnen untergliedert sich das Erhebungsinstrument in folgende Abschnitte:

- Basisdaten zu den UMA
- Lebenslagen und Bedürfnisse von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen
- Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA

²²⁹ Vgl. Gragert u. a. 2004. Die Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sind hingegen aufgrund einer nicht hinreichenden Definition des Einrichtungsbegriffs und daraus resultierenden Inkonsistenzen bei der Meldepraxis der Einrichtungen für einen Vergleich weniger gut als die Angaben aus der Einrichtungsbefragung des DJI. Diese Einschränkungen gelten allerdings nicht bezogen auf die Platzzahlen. Diese können zur Prüfung der Repräsentativität der Befragungsdaten bei Einrichtungen genutzt werden.

²³⁰ Von Unter- oder Überrepräsentiertheit wird in diesem Zusammenhang gesprochen, wenn die Abweichung bei der prozentualen Verteilung der Plätze nach Ländern zwischen amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik und Online-Befragung von Einrichtungen über 2 Prozentpunkte beträgt.

- Junge Volljährige
- Bewertung der aktuellen Situation
- Angaben zur Einrichtung

III. Amtliche und nicht amtliche Daten

Dem Bundesverwaltungsamt (BVA) werden seit November 2015 aus den Ländern die Anzahl der UMA und der als unbegleitete Minderjährige eingereisten jungen Volljährigen gemeldet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorläufig in Obhut genommen sind oder sich in Inobhutnahme oder in Anschlusshilfen befinden. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) regelte anhand dieser Angaben die Verteilung von UMA auf die Länder gemäß dem Königsteiner Schlüssel bis 30. April 2017. Seit 1. Mai 2017 wird das in B.III.3 beschriebene Verfahren angewandt.

Neben diesen Verwaltungsdaten stehen auch amtliche Statistiken zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst als Anlass einer Inobhutnahme die „unbegleitete Einreise aus dem Ausland“ und veröffentlicht hierzu entsprechende Informationen in Fachserien des Statistischen Bundesamtes.

Darüber hinaus werden auch Daten aus der Asylgeschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie Daten des Ausländerzentralregisters genutzt.

1. Zahlen zur bundesweiten Aufnahme

Dem Bundesverwaltungsamt liegen tagesaktuelle Zahlen für die Verteilung der UMA auf die Bundesländer vor. Erfasst werden folgende Merkmale:

Quote gemäß Königsteiner Schlüssel für das entsprechende Jahr,

Zuständigkeit für Altfälle nach § 89d SGB VIII (eingereist vor dem 1. November 2015),

Zuständigkeit für junge Volljährige (ehem. uM eingereist vor dem 1. November 2015),

Unbegleitete Minderjährige in vorläufiger Inobhutnahme und in Inobhutnahme,

Unbegleitete Minderjährige in Anschlussmaßnahmen (insb. Hilfe zur Erziehung (HzE)),

junge Volljährige in Hilfen für junge Volljährige (eingereist nach dem 1. November 2015)

Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)

Quotenüber-/unterschreitung, SOLL-Zuständigkeit der Länder gem. Quote und Quotenerfüllung.

2. Kinder- und Jugendhilfestatistik – Vorläufige Schutzmaßnahmen

Durch die amtliche Statistik zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmestatistik) können jährlich die unbegleitet einreisenden Minderjährigen, die von einem Jugendamt in Obhut genommen werden nach Alter, Geschlecht und Bundesländern in Zeitreihen ausgewertet werden.

Darüber hinaus enthalten die jährlich veröffentlichten Standardtabellen des Statistischen Bundesamtes bezogen auf die unbegleitete Einreise Informationen zu folgenden Merkmalen:

Aufenthalt vor der Maßnahme (z. B. bei den Eltern, bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner, bei einem alleinerziehenden Elternteil, bei Großeltern/Verwandten, in einer Pflegefamilie, bei einer sonstigen Person, in einem Heim, im Krankenhaus (nach Geburt), in einer Wohngemeinschaft, in einer eigenen Wohnung, ohne feste Unterkunft, unbekannt)

Unmittelbarer Anlass der Maßnahme (festgestellt an jugendgefährdendem Ort, Ausreißen von vorherigem Aufenthalt);

wer die Inobhutnahme angeregt hat (z. B. Polizei oder Kind/Jugendlicher selbst);

welche Anschlussmaßnahme (z. B. HzE, Übernahme eines anderen Jugendamtes) erfolgte.

Mit den so genannten „Mikrodaten“, die bei den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfügbar sind, ist für Auswertungen eine Kombination aller in den Standardtabellen vorhandenen Merkmale möglich und – sofern der Datenschutz es zulässt – auch eine Betrachtung der Daten auf Jugendamtsebene.

3. Asylgeschäftsstatistik

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veröffentlicht monatlich in der Asylgeschäftsstatistik aktuelle Daten zur Entwicklung der Asylanträge, der –Asylentscheidungen des BAMF und des Bestands von noch nicht vom BAMF entschiedenen Asylanträgen. Darüber hinaus werden zum Asylgeschehen auf Basis der Asylgeschäftsstatistik weitere regelmäßige Publikationen veröffentlicht (z.B. „Aktuelle Zahlen zu Asyl“, „Asylgeschäftsbericht“, „Das Bundesamt in Zahlen“). In den Standardtabellen (Asylgeschäftsstatistik & Aktuelle Zahlen zu Asyl) sind u. a. folgende Daten enthalten:

Asylanträge nach Erst- und Folgeantrag, Top 10 Herkunftsländern sowie Entscheidungen über den Asylerstantrag nach Bundesländern

Entwicklung der Asylerstantragszahlen nach Monaten im 3-Jahresvergleich

Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich (EU-Staaten) nach Monaten

Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 und Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen im aktuellen Jahr nach Altersgruppen und Geschlecht

Übernahmeersuche von Deutschland an die Mitgliedstaaten/von den Mitgliedstaaten an Deutschland nach Monaten

Diese Daten sind auch in Zeitreihen darstellbar. Weitergehende Detailinformationen (z. B. einzelne Altersjahre, Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger) liegen dem BAMF intern vor, werden aber standardmäßig nicht veröffentlicht.

4. Ausländerzentralregister (AZR)

Bei dem Ausländerzentralregister handelt es sich um eine zentrale Datenbank, die für Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung personenbezogene Angaben zu ausländischen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt.

Das AZR weist die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern unter anderem nach dem aufenthaltsrechtlichen Status aus. Dieser Status ermöglicht die Identifikation von Schutzsuchenden innerhalb der ausländischen Bevölkerung nach verschiedenen Merkmalen (laufendes bzw. abgeschlossenes Anerkennungsverfahren bzw. Abschluss des Verfahrens durch Anerkennung bzw. Ablehnung des Schutzbegehrens).

Erfasst werden hier im Wesentlichen nur Informationen zu Personen, die keinen deutschen Pass haben und sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Die Meldung der Daten an das AZR erfolgt u.a. durch die jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden, die zumeist auf Kreisebene angesiedelt sind.²³¹

Unbegleitete ausländische Minderjährige werden im AZR nicht als solche ausgewiesen, da das Merkmal²³² „unbegleitet“ nicht eigenständig erfasst wird.²³³

5. Datei zur Vermisstenmeldung „Vermi/Utot“ vom BKA

Die Zahl der vermissten unbegleiteten Minderjährigen wird in **keiner veröffentlichten Statistik** erfasst.

Die Vermisstendatei „Vermi/Utot“ wird zentral vom BKA geführt und beruht auf Zulieferungen der Bundesländer, in der alle Vermisstenfälle gelistet sind; in dieser Datei werden auch die **Vermisstenmeldungen** zu unbegleiteten Minderjährigen erfasst.

Nach eigenen Recherchen gibt es Unterschiede der Länder in der Art der Datenerfassung (stichtagsgenau oder registrierte vermisste UMA zum Zeitpunkt der Datenabfrage).

Auf Grundlage der Datei „Vermi/Utot“ ist eine belastbare Aussage über die tatsächliche Anzahl vermisster unbegleiteter Minderjähriger nicht möglich. Gründe hierfür liegen u. a. an oft fehlenden Rückmeldungen bei Wiederfeststellung des vermisst Gemeldeten und in möglichen Mehrfacherfassungen Einzelner. Dies kann beispielsweise bedingt sein durch fehlende Personaldokumente und der damit verbundenen Angabe unterschiedlicher Personalien bei der Registrierung an unterschiedlichen Orten, siehe hierzu C.II.7.

²³¹ Vgl. Destatis 2016a.

²³² Vgl. BT-Drs.18/5564, S. 32.

²³³ Vgl. BT-Drs 18/9972, S.1f.

IV. Aktuelle Untersuchungen mit dem Fokus auf unbegleitete Minderjährige

Zu den empirischen Grundlagen der Berichterstattung über die Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gehören auch die Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes und damit die Einbeziehung aktueller Ergebnisse aus einschlägigen Untersuchungen. Auch wenn dies im vorliegenden Bericht keineswegs vollständig, sondern nur ausschnitthaft geleistet werden kann, zumal eine systematische Aufarbeitung und Auswertung des aktuellen Forschungsstandes derzeit noch aussteht.²³⁴ Gleichwohl leisten die Erkenntnisse aus einschlägigen Untersuchungen einen wichtigen Beitrag für die empirischen Grundlagen des Berichts.

Im Rahmen der Berichterstattung wird jeweils kenntlich gemacht, sobald sich die Erkenntnisse auf Untersuchungen der Geflüchtetenforschung beziehen. Die genauen bibliografischen Angaben hierzu finden sich darüber hinaus im Literaturverzeichnis. Auf eine Auswahl von Studien soll an dieser Stelle gleichwohl noch einmal gesondert hingewiesen werden, da diese für den vorliegenden Bericht der Bundesregierung zur Situation von UMA von besonderer Bedeutung sind bzw. besonders häufig herangezogen worden sind. Diese sind im Einzelnen:

Die qualitative Studie „Ankommen nach der Flucht – die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI).²³⁵ Diese Untersuchung legt den Fokus auf die Gruppe der geflüchteten jungen Menschen selber und ist somit nicht nur ein wichtiger Beitrag für die Adressatenforschung im Allgemeinen, sondern auch für eine berichtsrelevante Perspektive, die von den anderen empirischen Zugängen des Berichtes so nicht geleistet werden kann. In der Studie werden mittels teilstandardisierter und qualitativer Interviews in zwei Befragungswellen die Sichtweise der UMA selbst erforscht. Die übergeordnete Fragestellung lautet: „Wie gestalten sich die Lebenslagen der jugendlichen Geflüchteten kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland und wie nehmen sie diese selbst wahr? Welche Erfahrungen haben sie bisher in Deutschland gemacht und welche Erwartungen und Hoffnungen haben sie?“²³⁶ Insgesamt wurden im Rahmen der Studie 104 Minderjährige im Alter zwischen 14 und 18 Jahren befragt. Hierunter waren 53 UMA. Eine dritte Befragungswelle ist für das Jahr 2018 geplant.

Der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVKE) hat in Kooperation mit dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe in Mainz (IKJ) zwischen Mai 2014 und April 2017 eine Evaluationsstudie zu stationären Jugendhilfemaßnahmen für UMA durchgeführt.²³⁷ Die Studie zielt darauf ab, Hintergründe und Erlebnisse während der Flucht und damit die Ausgangslagen für die jungen Menschen nach ihrem Ankommen in Deutschland zu erfassen. Ferner werden die Angebote für die jungen Menschen in den stationären Einrichtungen untersucht sowie Effekte der pädagogischen Arbeit und insbesondere einschlägige Wirkfaktoren herausgearbeitet werden. Die Datenbasis der Studie mit einem quantitativen und qualitativen Design umfasst mehr als 1.200 begonnene Jugendhilfemaßnahmen für UMA.

Im Oktober und November 2017 hat der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bundesweit eine anonyme und nicht repräsentative Online-Befragung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Über die Nutzung von Verbandsstrukturen sowie Verbreitungskanälen Newsletter und Mailinglisten, Internetangebote, sowie Social Media sollte eine möglichst große Gruppe von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit erhalten, sich an der Befragung zu beteiligen. Zu dieser Personenbefragung liegen 2.211 Datensätze vor, darunter 1.347 vollständig.²³⁸

²³⁴ Vgl. BT-Drs. 18/11050, S. 445f.; Lechner/Huber 2017, S. 10f.

²³⁵ Vgl. Lechner/Huber 2017.

²³⁶ Lechner/Huber 2017, S. 15f.

²³⁷ Vgl. Macsenaere/Köck/Hiller 2017.

²³⁸ Vgl. von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017.

F. Anhang**I. Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
Abs.	Absolut
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
AKJ ^{Stat}	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)
AufnG	Aufnahmegesetz
AWO	Bundesverband Arbeitswohlfahrt e. V.
AZR	Ausländerzentralregister
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BB	Brandenburg
BE	Berlin (Bundesland)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Body Mass Index
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVKE	Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Destatis	Statistisches Bundesamt
DiCV	Diözesancaritasverbände
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
Ehem.	Ehemalige
einschl.	einschließlich

f.	folgend
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
HB	Bremen (Bundesland)
HE	Hessen
HH	Hamburg (Bundesland)
HJ	Halbjahr
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HZE	Hilfen zur Erziehung
i. V. m	in Verbindung mit
i. d. R.	In der Regel
IGfH	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
IKJ	Institut für Kinder- und Jugendhilfe Mainz
ISE	Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung
J.	Jahre
Kap.	Kapitel
KJH-Statistik	Kinder- und Jugendhilfestatistik
KSD	Kommunaler Sozialer Dienst
Max.	Maximal
Min.	Mindestens
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
o. Ä.	oder Ähnliches
Offens.	Offensichtlich
PTBS	Post-Traumatische Belastungsstörungen
PTSS	Post-Traumatische-Stress-Störung
RP	Rheinland-Pfalz
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SOKO	Sozialforschung Kompetenz
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
u. a.	unter anderem

uM	unbegleitete Minderjährige
UMA	unbegleitete ausländische Minderjährige
Unbegr.	Unbegründet
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen)
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
vs.	versus
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

II. Literaturverzeichnis

- Auswärtiges Amt (2017): Runderlass zu Familiennachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling. Berlin. Verfügbar unter: https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2017/2017-04_AA_RE_Geschwisternachzug.pdf
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld.
- [BAGLJÄ] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen. Mainz. Verfügbar unter: http://www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf
- Bauer, Angela; Schreyer, Franziska (2016): Ausbildung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Sinnvoll ist Unterstützung über Volljährigkeit hinaus. In: IAB-Kurzbericht 13/2016 [Hrsg. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung].
- [BKA] Bundeskriminalamt (2016a): Auszüge aus der Verbunddatei „Vermisste und unbekannte Tote“ des Bundeskriminalamt für die Monate Oktober 2016 bis Oktober 2017. Sonderauswertung.
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015): Bundesamt in Zahlen 2015, Nürnberg. Verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015.pdf?__blob=publicationFile
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007): Zwangsverheiratung in Deutschland. Nomos Verlag. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/95580/c71b63e1374f45214b2be0480fd309da/zwangsverheiratung--forschungsreihe-band-1-data.pdf>
- [BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Themendossier: Zugänge zur beruflichen Bildung für junge Geflüchtete.
- [BumF] Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (2015): Alterseinschätzung. Verfahrensgarantien für eine kindeswohlorientierte Praxis. Verfügbar unter: http://www.bumf.de/images/alterseinschätzung_2015.pdf [11.10.2017].
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft [GEW]; Deutsches Jugendinstitut [DJI]; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] (2016): ABC Asyl- und Aufenthaltsrecht. Verfügbar unter: https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Bildung_und_Politik/Migration/GEW_ABC_Asyrecht_2016_Web.pdf
- Gragert, Nicola; Pluto, Liane; van Santen, Eric; Seckinger, Mike (2005): Entwicklung (teil)stationärer Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse und Analyse der Einrichtungsbefragung 2004. München.
- Kultusministerkonferenz (2017): Dokumentation zur Beruflichen Orientierung an allgemeinbildenden Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017). Berlin.
- Kultusministerkonferenz (2016): Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Integration von jungen Geflüchteten durch Bildung. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.10.2016. Berlin.
- Lamontain, Jan Christoph (2016): Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. In: Das Jugendamt (JAmt), H. 3, S. 110-114.
- Lechner, Claudia; Huber, Anna (2017): Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland. München: DJI.
- Mannhart, A./ Freisleder, F.J. (2016): Traumatisierung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Behandlung in der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik. In: Monatsschrift Kinderheilkunde 1 · 201. S.38- 47. Springer.

- Macsenaere, Michael; Köck, Thomas; Hiller, Stephan (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Erkenntnisse aus der Evaluation von Hilfeprozessen. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Naber, A. (2016): Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer. Eine Auswertung aktueller Studien zur Lage von Kindern und Jugendlichen in Afghanistan. In: Asylmagazin 1-2, S.4-9. Verfügbar unter: <http://www.b-umf.de/images/Asylmagazin-2-2016-SituationAfghanistan.pdf>.
- von Nordheim, F./Karpstein, J./Klaus, T.: Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Auswertung der Online-Umfrage 2017. Herausgegeben vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., Berlin 2017.
- Reez, Julia (2017): Rückführung. In: Hartwig, Luise/ Mennen, Gerald/ Schrappner, Christian [Hrsg.]: Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel. S. 255-263.
- Spallek, Jacob/ Tempes, Jana/ Ricksgers, Hannah/ Marquardt, Louisa/ Krämer-Prüfer, Luise/ Krämer, Alexander (2016) Gesundheitliche Situation und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge – eine Näherung anhand qualitativer und quantitativer Forschung in der Stadt Bielefeld. In Bundesgesundheitsblatt 2016 Ausgabe 59. S. 636-641.
- Tabel, A./Pothmann, J./Fendrich, S. (2017): HzE Bericht 2017. Entwicklung bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben für erzieherische Hilfen in Nordrhein-Westfalen, Dortmund u. a. 2017.
- UNICEF (2016): UNICEF: Entwurzelt. Erster globaler UNICEF-Report zu Flucht und Migration von Kindern - Zusammenfassung zentraler Ergebnisse. Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/blob/121942/4e658f376138e4e8dea66717d1f854f2/unicef-global-report-uprooted-zusammenfassung-data.pdf>
- Willkommen bei Freunden– Bündnisse für junge Flüchtlinge (2017): Handlungsempfehlung: Ausbeutung von jungen Geflüchteten erkennen und begegnen. Verfügbar unter: <https://www.willkommen-bei-freunden.de/themenportal/artikel/handlungsempfehlung-ausbeutung-von-jungen-gefluechteten-erkennen-und-begegnen/>
- Wirsching, Sophia (2017): Fluchtursachen. In: Hartwig, Luise/ Mennen, Gerald/ Schrappner, Christian [Hrsg.]: Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel. S. 135-143.

III. Verwendete Bundestagsdrucksachen

Deutscher Bundestag: Unterrichtung der Bundesregierung. – Drucksache 18/11540. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, Berlin 2017.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung. – Drucksache 18/12377. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, Berlin, 2017.

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion die LINKE – Drucksache 18/13472. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2017– Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer, Berlin, 2017.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung.–Drucksache 18/11546. Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, Berlin 2017.

Deutscher Bundestag: Unterrichtung durch die Bundesregierung. – Drucksache 18/11050 – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.15. Kinder- und Jugendbericht und Stellungnahme der Bundesregierung, Berlin, 2017.

IV. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Summe der Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige uM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende (Deutschland; Dezember 2016 bis Dezember 2017)	15
Abbildung 2: „Altverfahren“ für UMA sowie für junge Volljährige (ehemalige UMA) in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit mit Beginn vor dem 1. November 2015 (Deutschland; Dezember 2015 bis Dezember 2017; Quartalszahlen).....	16
Abbildung 3: Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige UM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende sowie nach Art der Maßnahme (Deutschland; Dezember 2015 bis Dezember 2017; Quartalszahlen)	17
Abbildung 4: Übergabe in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts (Angaben in %).....	66
Tabelle 1: Zahl der Fälle in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit im Rahmen der Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen am 2. Januar 2018 (Deutschland, Bundesländer; Angaben absolut).....	10
Tabelle 2: Gegenüberstellung von Inobhutnahmen wegen einer unbegleiteten Einreise sowie Asylersanträgen für die Gruppe der UMA (Deutschland; 2010-2017).....	13
Tabelle 3: Veränderungen bei der „Quotenerfüllung“ der Bundesländer für die UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (Dezember 2016 bis Dezember 2017; Angaben in %).....	18
Tabelle 4: Verteilung der UMA nach Altersgruppen und Geschlecht (Deutschland; 2016; Anzahl absolut und Verteilung in %)	19
Tabelle 5: Alters- und Geschlechterverteilung der UMA zum Stichtag 30. Juni 2017 (Angaben absolut und in Prozent)	19
Tabelle 6: Ausgewählte Herkunftsländer der UMA mit einem gestellten Asylantrag (Deutschland; 2016 und erstes Hj. 2017; Angaben absolut und Verteilung in %)	21
Tabelle 7: Häufigkeit der Nennung von Flucht- bzw. Migrationsgründen (Angaben in %)	22
Tabelle 8: Bewertung von Aussagen zur Traumatisierung von UMA (Angaben in %)	25

	Seite
Tabelle 9: Häufigkeit der erfolgreichen Durchführung einer Familienzusammenführung zwischen September 2016 und August 2017 (Angaben in %)	27
Tabelle 10: Anzahl der erfolgreich durchgeführten Familienzusammenführungen zwischen September 2016 und August 2017 (Anzahl absolut und Verteilung in %)	28
Tabelle 11: Häufigkeit der Stellung eines Antrags auf Elternnachzug zwischen September 2016 und August 2017 (Angaben in %).....	29
Tabelle 12: Anzahl der gestellten Anträge auf Elternnachzug zwischen September 2016 und August 2017 (Anzahl absolut und Verteilung in %).....	30
Tabelle 13: Quartalszahlen zu den vermissten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in der VermiUTot Statistik.....	32
Tabelle 14: Altersverteilung der UMA für welche die Jugendämter am Stichtag 30. Juni 2017 zuständig waren (Angaben der Jugendämter; Anzahl absolut und Verteilung in %)	35
Tabelle 15: Herkunftsländer der jungen Volljährigen mit Vormundschaften nach Angabe der Jugendämter (Mehrfachnennung; Verteilung in %).....	36
Tabelle 16: Unterbringung der zwischen September 2016 und August 2017 volljährig gewordenen ehem. UMA (Mehrfachnennungen, Angaben in %).....	37
Tabelle 17: Einschätzungen der Einrichtungen zu einem Begleitungs- und Unterstützungsbedarf für UMA (Einrichtungen) (Angaben in %)	38
Tabelle 18: Einschätzungen der Einrichtungen zu schulischer und beruflicher Ausbildung sowie dem Übergang ins Berufsleben (Angaben in %)	41
Tabelle 19: Situation der UMA innerhalb der Einrichtung (Angaben in Zeilen- %)	44
Tabelle 20: Unterbringung der UMA nach der Inobhutnahme zum Stichtag 30. Juni 2017 (Angaben in %)	47
Tabelle 21: Verteilung der Unterbringung der UMA nach der Inobhutnahme zum Stichtag 30. Juni 2017 (Anzahl absolut; Verteilung in %).....	47
Tabelle 22: Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme zwischen September 2016 und August 2017 (Angaben in %).....	48
Tabelle 23: Unterbringung innerhalb der Einrichtungen zum Stichtag 30. Juni 2017 (Mehrfachnennungen; Angaben in %).....	49

	Seite
Tabelle 24: Unterschiede in Bezug auf die Unterbringung von UMA im Vergleich zu der bei nicht geflüchteten jungen Menschen (Angaben in %)	50
Tabelle 25: Unterbringung in Einrichtungen ohne reguläre Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII (Angaben in %)	50
Tabelle 26: Gemäß Betriebserlaubnis genehmigte Plätze zum Stichtag (Mehrfachauswahl; Angaben absolut)	51
Tabelle 27: Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze für die Unterbringung von UMA zum Stichtag 30. Juni 2017 (Anzahl absolut; Verteilung in %)	52
Tabelle 28: Entwicklung der Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze für die Unterbringung von UMA (Angaben in %)	52
Tabelle 29: Unterbringungskapazitäten zum Stichtag 30. Juni 2017 (Angaben in %)	52
Tabelle 30: Aus- bzw. Abbau der Unterbringungskapazitäten (Angaben in %)	53
Tabelle 31: Höhe der Entgeltsätze (Tagessätze) nach Leistungsparagrafen des SGB VIII (Angaben absolut)	54
Tabelle 32: Verteilung der Anteile rückerstatteter Ausgaben der Landesbehörden an örtliche Träger für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA im Haushaltsjahr 2016 (§ 89d SGB VIII) (Anzahl absolut; Verteilung in %)	55
Tabelle 33: Bewertung der Jugendämter für die Kostenerstattungspraxis (Anzahl absolut; Verteilung in %)	55
Tabelle 34: Häufigkeit des persönlichen Kontakts zwischen Mündel und Vormund (Angaben in %)	57
Tabelle 35: Häufigkeit der Formen von Vormundschaften (Mehrfachauswahl; Angaben in %)	59
Tabelle 36: Anzahl der Formen von Vormundschaft (Anzahl absolut; Verteilung in %)	59
Tabelle 37: Angaben der Jugendämter zur Qualifizierung der Vormünder (Mehrfachnennung, Anzahl absolut und Verteilung in %)	60
Tabelle 38: Verteilung der bundesweiten Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die seit dem 1. November 2015 nach Deutschland eingereist sind und bundesweit verteilt worden sind, zum Stichtag 1. Dezember 2017	65
Tabelle 39: Angaben zur Dauer der Verfahren in den Ländern	67
Tabelle 40: Verteilungsausschlüsse in Thüringen (Anzahl absolut und Verteilung in %)	70

	Seite
Tabelle 41: Gründe zum Verteilungsausschluss (Angaben in Zeilen- %)	71
Tabelle 42: Zeitliche Entwicklung der Asylerstanträge ausländischer Minderjähriger (Angaben absolut)	73
Tabelle 43: Anzahl der Erstanträge der UMA im Jahr 2017 nach Altersgruppen (Angaben absolut)	73
Tabelle 44: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylantrags von UMA bis zu einer behördlichen Entscheidung (in Monaten) 1. Quartal 2017 (Angaben absolut)	74
Tabelle 45: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylantrags von UMA bis zu einer behördlichen Entscheidung (in Monaten) 2. Quartal 2017 (Angaben absolut)	75
Tabelle 46: Aktuelle durchschnittliche Verfahrensdauer eines Asylantrags von der Antragsstellung bis zur Entscheidung (Anzahl absolut; Verteilung in %)	75
Tabelle 47: Hilfen bzw. Unterstützungsangebote im Asylverfahren(Angaben in %)	77
Tabelle 48: Asylentscheidungen von UMA nach Geschlecht (2017; Angaben absolut)	78
Tabelle 49: Anzahl und Verteilung der Asylentscheidungen 2016-2017 (Angaben absolut; Anteil in %)	79
Tabelle 50: Entscheidungen über die für UMA gestellten Asylerstanträge insgesamt und nach Hauptherkunftsländern 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 (ohne Angaben zu den negativ entschiedenen Asylerstanträgen)(Angaben absolut; (Angaben absolut; Anteil in %)	79
Tabelle 51: Negativ entschiedene Asylerstanträge von UMA insgesamt und nach Hauptherkunftsländern 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 (Angaben absolut)	80
Tabelle 52: Verfahrensweisen bei der Altersfeststellung (Angaben in %)	103
Tabelle 53: Dauer der vorläufigen Inobhutnahme nach §42a ff. SGB VIII	104
Tabelle 54: Bewertung des Verteilverfahrens (Angaben in %)	105
Tabelle 55: Durchschnittliche Anzahl der Mündel pro Vormund zum Stichtag 30. Juni 2017 (Anzahl absolut)	106
Tabelle 56: Regelungen zur Vermisstenmeldung von Einrichtungen, in denen UMA leben, mit der örtlichen Polizei (Mehrfachnennung; Anzahl absolut und Verteilung in %)	106
Tabelle 57: Einschätzungen der Jugendämter zu einem Begleitungs- und Unterstützungsbedarf für UMA (Angaben in %)	107

Tabelle 58: Einschätzungen der Einrichtungen zu vorhanden
 Ressourcen und Angebote für traumatisierte
 UMA(Angaben in %) 108

Tabelle 52

Verfahrensweisen bei der Altersfeststellung (Angaben in %)

	Nie	In Einzel- fällen	Oft	Immer	Keine Angabe
Prüfung von Ausweisdokumenten bzw. anderen relevanten Dokumenten.	4,5	22,4	4,8	61,8	6,5
Qualifizierte Inaugenscheinnahme inklusive Gespräch(e) mit einer sozialpädagogisch oder psychologisch qualifizierten Fachkraft.	2,0	5,1	3,4	85,3	4,2
Medizinische Altersfeststellung (z. B. Zahnreife, körperliche Reife, Vermessung Hände, Schlüsselbeine).	51,6	39,9	0,6	0,3	7,6
Einholen von Informationen bei einem anderen Staat, z. B. Herkunftsland oder EU-Einreiseland.	56,1	27,2	1,7	0,8	14,2
Einholen von Informationen bei der (Bundes)Polizei.	26,9	42,2	8,8	12,7	9,3
Unterstützung durch Dolmetscher/-innen bzw. Sprach- und Kulturmittler/-innen.	1,1	4,0	14,2	76,8	4,0
Befragung des/der Minderjährigen.	0,6	2,5	2,5	90,7	3,7

N= 353.

Tabelle 53

Dauer der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a ff. SGB VIII

Bundesland		Minimum	Maximum	Durchschnitt
Baden- Württemberg		14 Tage	28 Tage	21 Tage
Bayern		-	-	-
Berlin		Fristgemäß		
Brandenburg		1 Tag	147 Tage	15,63 Tage
Bremen		Innerhalb der Monatsfrist		
Hamburg		5 Tage	65 Tage	19 Tage
Hessen		-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	Innerhalb von MV	1 Tag	28 Tage	5 Tage
	Zuweisung des BVA	14 Tage	>28 Tage	21 Tage
Niedersachsen		-	-	-
Nordrhein-Westfalen		10 Tage	28 Tage	-
Rheinland-Pfalz		-	-	-
Saarland		-	-	-
Sachsen		-	-	-
Sachsen-Anhalt		-	-	-
Schleswig-Holstein		-	-	-
Thüringen		7 Tage	28 Tage	10,5 Tage
Gesamt aus Online Umfrage		0 Werktage*	365 Werktage	11,4 Werktage

* Insgesamt wurde in 82 Fällen 0 angegeben, was jedoch gleichzusetzen ist, mit dem Tatbestand, dass keine vorläufigen Inobhutnahmen stattgefunden haben. N= 352 in der Online-Umfrage.

Tabelle 54

Bewertung des Verteilverfahrens (Angaben in %)

	Zustimmungsquote	Trifft voll zu					Trifft gar nicht zu	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
		1	2	3	4	5		
Die Verfahren zur bundesweiten Aufnahme und zur Verteilung von UMA (ohne junge Volljährige) werden umgesetzt.	90,8	58,2	24,4	8,2	0,9	1,7	0,3	6,2
Die Fallübergaben zwischen Jugendämtern von der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a ff. SGB VIII) zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) verlaufen reibungslos.	81,9	18,8	35,5	27,6	9,1	5,1	0,0	4,0
Die vorgegebenen Fristen in Bezug auf den Ausschluss von der Verteilung im Rahmen der bundesweiten Aufnahme von UMA (ohne junge Volljährige) (§ 42b SGB VIII) reichen aus, um die vorgegebenen Anforderungen nach § 42 ff. SGB VIII zu erfüllen.	59,7	16,2	23,3	20,2	11,6	9,9	3,7	15,1
Die UMA (ohne junge Volljährige) werden angemessen am Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme sowie einer bundesweiten Aufnahme mit Anschlusshilfen der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt.	61,3	19,6	22,4	19,3	12,2	8,5	3,4	14,5

N= 352, Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Tabelle 55

Durchschnittliche Anzahl der Mündel pro Vormund zum Stichtag 30. Juni 2017 (Anzahl absolut)

Vormundschaftsform	N	Median	Maximale Anzahl
Amtsvormund	277	40	136
Einzelvormund, und zwar einen Verwandten	114	1	12
Einzelvormund, und zwar keinen Verwandten (Berufsvormund)	85	1	65
Vereinsvormund	51	30	60

Hinweis: Gemeint sind hier alle Mündel, nicht nur UMA.

Insgesamt 404 der 527 Antworten beziehen sich auf den 30. Juni 2017 als Stichtag. 90 Antworten beziehen sich auf einen anderen Stichtag, wobei hier 79 Mal ein Stichtag im August 2017 genannt wird, neun Mal ein Stichtag im Juli und zwei Mal ein Stichtag vor dem 30.06. Die restlichen 33 Jugendämter beziehen sich auf einen Stichtag, der dem 30. Juni 2017 am nächsten ist.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017)

Tabelle 56

Regelungen zur Vermisstenmeldung von Einrichtungen, in denen UMA leben, mit der örtlichen Polizei (Mehrfachnennung; Anzahl absolut und Verteilung in %)

	Anzahl	Prozent
Zeitlicher Rahmen für die Vermisstenmeldung.	167 (N=240)	69,6
Sofortige Vermisstenmeldung nach dem Verschwinden des UMA.	95 (N=240)	39,6
Sonstige.	26 (N=240)	10,8
Nicht ermittelbar.	2 (N=242)	0,8
Keine Angabe.	1 (N=241)	0,4

Hinweis: Hier war eine Mehrfachauswahl möglich.

Tabelle 57

**Einschätzungen der Jugendämter zu einem Begleitungs- und Unterstützungsbedarf für UMA
(Angaben in %)**

	Zu- stim- mungs- quote	Trifft voll zu					Trifft gar nicht zu	Nicht ermit- telbar, keine An- gabe
		1	2	3	4	5		
Bei jedem ankommenden UMA wird der psychotherapeutische Hilfebedarf untersucht	54,7	14,4	17,6	22,7	15,3	11,9	10,2	7,9
Eine umfassende psychologische Unterstützung für UMA ist gewährleistet.	39,1	6,8	11,3	21,0	21,2	21,5	13,0	5,1
Eine umfassende pädagogische Unterstützung für UMA ist gewährleistet.	96,9	51,3	37,7	7,9	2,0	0,6	0,0	0,6
UMA haben durchschnittlich einen höheren Bedarf an Unterstützung als andere Kinder und Jugendliche innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.	69,7	20,4	24,1	25,2	14,7	5,9	4,5	5,1

N= 353, Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Tabelle 58

**Einschätzungen der Einrichtungen zu vorhandenen Ressourcen und Angebote
für traumatisierte UMA (Angaben in %)**

	Zu- stim- mungs- quote	Trifft voll zu					Trifft gar nicht zu	Nicht ermi- telbar/ keine Angabe
		1	2	3	4	5		
Der therapeutische Hilfebedarf wird während der Inobhutnahme ermittelt	48,4	17,1	15,8	15,5	8,5	13,2	14,0	15,8
UMA werden innerhalb stationärer Therapieplätze betreut.	13,7	3,1	3,6	7,0	6,0	15,0	57,5	7,8
Es findet eine psychotherapeutische Betreuung im Alltag statt.	45,2	10,0	15,3	19,9	18,7	14,2	18,9	2,8
Die Therapie erfolgt hauptsächlich durch Kliniken.	37,0	9,3	11,9	15,8	8,0	15,5	32,4	7,0
Die Therapie erfolgt hauptsächlich durch niedergelassene Ärzte/Ärztinnen.	50,4	15,5	19,9	15,0	14,0	13,7	16,8	4,9
Das Angebot an Therapieplätzen ist ausreichend.	11,4	3,1	2,6	5,7	6,7	16,6	58,5	6,7
Die Wartezeit auf einen Therapieplatz ist adäquat.	11,9	2,6	2,8	6,5	9,6	16,8	54,4	7,2
Bei Bedarf können Therapien in der Muttersprache des UMA angeboten werden.	15,6	3,4	3,9	8,3	10,4	22,0	47,2	4,9